Provinzial-Blätter

herausgegeben

von

Wilhelm Butte.

Erster Band. Ites Heft.





Si quid patriam erga consului fideliter, non videor meruisse laudem, culpa caruisse arbitror.
Cic.

Köln am Rhein.
1817.

Bedingungen.

1) Von dieser Zeitschrift erscheint regelmäßig jeden Monat ein Heft 4 — 6 Bogen, demnach im Durchschnitt 5 Bogen stark. Sechs Hefte machen Einen Band, zwei Bände machen einen Jahrgang.

2) Bei Porto freier Abnahme in Köln, beträgt der Preis des ganzen 60 Druckbogen starken Jahrgangs 6 Rthlr. kölnisch (gleich 3 St. Kronen-Thaler, 4 Thlr. 12 gr. Preuß. Kour., 8 fl. 6 kr. im 24 fl. Fuß.) — Jeder Herr Abnehmer macht sich verbindlich für einen ganzen Jahrgang, zahlt aber den je vierten Theil des Ganzen bei Empfang der Hefte Jenner, April, Juli und Oktober, im Fall der freien Abnahme in Köln mit 1 Rthlr. 30 stbr.

3) Den Debit innerhalb der 28 Regierungs-Bezirke der preuß. Monarchie, werden die löbl. Expeditionen der einschlägigen Amtsblätter, die sich den Antrag der unterzeichneten Redaktion gefallen lassen, in der Art übernehmen, daß sie den obigen Preis des Jahrgangs blos um den Betrag des Portos erhöhen, welchen die bald größere, bald geringere Entfernung von Köln, durch die mit dem Postwagen erfoderliche Sendung in der Vertheilung auf die einzelnen Exemplare ausmacht. In den Intelligenz-Blättern der Amtsblätter wird der Preis für jeden Regierungs-Bezirk genau bestimmt werden. — Buchhandlungen der preuß. Monarchie, die sich mit Bestellungen direkt an die unterzeichnete Redaktion wenden,

wer-

Provinzial-Blätter

für

die Preussischen Länder

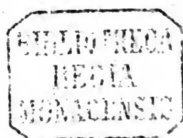
am Rhein und in Westphalen.

(Großherzogthum Nieder-Rhein; Herzogthum Jülich, Cleve, Berg; Provinz Westphalen.)

Erster Band.

Jenner 1817.

Köln, gedruckt bei Th. F. Thiriart.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Provinzial-Blätter.

Erstes Heft.

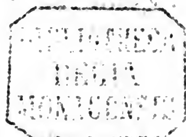
I.

Nähere Erklärung über den Zweck, Inhalt und Geist der Provinzial-Blätter.

Bereits im Juni vorigen Jahres erschien nachstehende Ankündigung dieser Zeitschrift:

„Der Hauptzweck, den ich mir bei der Herausgabe dieser Zeitschrift vorsetze, besteht darin:

Einen Vereinigungspunkt für diejenigen zu schaffen, welche sich berufen fühlen, auf dem Wege öffentlicher Mittheilung dahin zu wirken, daß die auf dem Titel genannten Provinzen, demnächst zu einer vollständigen und klaren Anschauung ihres je neusten Zustandes an sich und in dem Zusammenhang mit dem Staats-Ganzen gelangen, dem sie forthin als schützender und beschützter Theil angehören, wie auch, daß umgekehrt eine vollständige und klare Ansicht ihrer, unter unsern entferntern Mitbürgern verbreitet werde.



Die Provinzial-Blätter für die Preußischen Länder am Rhein und in Westphalen, sollen ein Magazin alles vorzüglich Wissenswerthen des westlichen Theils der Monarchie seyn; diese Blätter sollen helfend eingreifen in den zur nothwendigen Aufgabe bestehenden Zweck der organischen Ineinsbildung aller Theile des Einen Preußens, unter der nicht minder nothwendigen Bedingung, daß jedem Theile das Eigenthümliche erhalten werde, was seine Einzelnheit (Individualität) ausmacht.

Die Wichtigkeit des Zwecks, sein bedeutender, nur vereinten Kräften ausfüllbarer Umfang, die erhöhte Nothwendigkeit, da für ihn thätig zu seyn, wo ihm von den verheerenden Ereignissen der letzten zwei Jahrzehnten besonders viele, erst mühsam hinwegzuräumende Hindernisse im Wege liegen, wo endlich, in der Dinge unvermeidlichem Gang, jetzt überall so viel Unbekanntes und häufiger Verkanntes auf Verkanntes und Unbekanntes stößt — alles dieses bedarf entweder keiner Auseinandersetzung, oder kann sie wenigstens hier nicht finden.

Aus dem eben angegebenen Zweck fließt der Inhalt den diese Zeitschrift haben wird.

Eine Abtheilung — und zwar die stärkere — ist solchen Gegenständen gewidmet, die in den preußischen Ländern am Rhein und in Westphalen heimisch sind. Die andere Abtheilung macht es sich zur Aufgabe, nähere Kenntniß des Gesammt-Staates und solcher Merkwürdigkeiten anderer seiner Provinzen unter uns zu verbreiten, von

denen sich absehen läßt, daß sie hierorts minder bekannt, gleichwol unsere besondere Beachtung verdienen. In die zweite Abtheilung gehören von Zeit zu Zeit zu liefernde kurze und kritische Abhandlungen über die allgemeinen Vor- und Rückschritte teutscher Wissenschaft und Kunst, während der letzten zwei Jahrzehnden. Der Herausgeber hofft, daß solche Abhandlungen einem großen Theil gebildeter Männer erwünscht seyn werden, die in länger zu Frankreich gehörigen Gegenden lebend, eben so lange von der vaterländischen Wissenschaft abgeschnitten waren, und denen es jetzt, bei verstärkt wieder erwachtem Interesse für dieselbe, bald an Zeit, bald an den erforderlichen Hülfsmitteln fehlt, diese Lücke auszufüllen.

Ausgeschlossen von dieser, ohnehin weder offiziellen, noch halboffiziellen Zeitschrift ist alles, was sich auf äussere Politik, insbesondere auf die Fragen über das gegenseitig gute oder nicht gute Vernehmen der europäischen Staaten bezieht.

In der Vaterlandsliebe und Sachkenntniß so vieler gebildeten Einwohner der Provinzen, über welche sich diese Zeitschrift zunächst erstrecken soll, hoffe ich reichliche Unterstützung für das Beginnen und ununterbrochene Fortsetzen derselben zu finden.

Alle, die sich berufen fühlen mitzuwirken, lade ich hiermit überhaupt und jeden insbesondere ein, mir Beiträge und Notitzen zu liefern.

Schließlich bemerke ich noch, daß — gemäß von mir allerhöchsten Orts nachgesuchter und unter dem 6. Jun. von Sr. Durchl. dem Fürsten Staats-

Kanzler gnädigst ertheilter Erlaubniß — die für diese Zeitschrift an mich eingehenden Beiträge, keiner andern Censur unterliegen, als derjenigen, welche ich von Redaktionswegen (alsdann benemlich mit den Herrn Einsendern) anzuwenden dem vorgesetzten Zweck entsprechend erachte.

Bescheidene Freimüthigkeit, Ruhe und Würde sollen der herrschende Ton dieses Blattes seyn."

So weit die frühere auf einzelne Blatte ausgegebene Ankündigung, welche jedoch ausserhalb hiesiger Stadt minder bekannt geworden zu seyn scheint, und die theils aus dieser Rücksicht, theils der Vollständigkeit wegen an dieser Stelle wiederholt, sodann ihrem ganzen Inhalte nach hiermit von mir bestätigt wird.

Bei dem wirklichen Beginnen des Werks habe ich Folgendes nachträglich hinzuzufügen:

Der Stoff, der sich nach Bearbeitung unter den Gesichtspunkten dieser Zeitschrift sehnt, ist in der That überaus reichhaltig, und — wie ich glaube hinzusetzen zu dürfen — der Art, daß besonders die gebildeten Einwohner dieser Provinzen ein noch immer im Fortschreiten begriffenes Interesse haben müssen, denselben, und zwar so viel möglich unter ihren Augen, bearbeitet zu sehen.

Ein vorzüglich weites und ergiebiges Feld neuer Bearbeitung und gemeinnütziger Verhandlungen bieten dar:

1) Topographie und Statistik dieser an Natur-Merkwürdigkeiten und Erzeugnissen des Kunst-

fleisses so überaus reichen Provinzen. Die Interessen der Erzeuger von Urstoff, die des Fabrikanten und des Kaufmanns-Standes sollen, so wol im Allgemeinen, als nach den Bedürfnissen des Tags und des Eigenthümlichen unserer Ortsverhältnisse (die oft so wesentlich von den Ortsverhältnissen des Hauptkörpers der Monarchie verschieden sind), zur Sprache gebracht und in ihrem Für und Wider unpartheiisch verhandelt werden.

Ich bitte insbesondere um mit Sachkenntniß geschriebene Nachrichten über den jetzigen Zustand des Acker- und Weinbaues, der Viehzucht, der Gewerbe und des Handels in ihren bereits eingetretenen oder künftig, dann aus solchen Gründen, hier zu besorgenden Rückschritten, oder zu hoffenden, dann auf diese oder jene Art zu fördernden Fortschritten.

Der Anfang in statistischer Hinsicht wird mit den Eintheilungen der drei Ober-Präsidial-Bezirke, die ihre Sitze zu Koblenz, Köln und Münster haben, in Regierungs-Bezirke, in Landräthliche Kreise und weiter in Bürgermeistereien geschehen müssen. Diese Eintheilungen haben freilich etwas Trokenes, doch bilden sie gleichsam den Aufzug für den künftig zu liefernden Einschlag des Gewebes, und scheinen um so nöthiger, als alle noch mehr oder weniger neu sind. Der kleine Raum den die Anführung der vorzüglichsten Verwaltungs-Beamten einnimmt, wird sich schon in der Erleichterung lohnen, die er dem schriftlichen Verkehr in häufig vorkommenden Fällen gewährt.

In der Folge verspreche ich kurze Abhandlungen aus der Theorie der Statistik, das heißt, aus

der Wissenschaft der Kunst, wie man statistische Daten sammeln und in ein wohlgeordnetes Ganze verbinden soll. Hierbei wird kritische Rücksicht auf die jährlich durch die Hrn. Landräthe und Hrn. Bürgermeister vorschriftsmäßig zu liefernden praktischen Tabellen genommen werden, wodurch ich insbesondere diesen damit beauftragten Beamten eine ihrer Berufs-Arbeiten theils zu erleichtern, theils angenehmer zu machen hoffe.

2) Aus der Geschichte, besonders die ältere Sitten- und Kunstgeschichte.

Namentlich am Rhein ist bekanntlich überaus viel klassischer Boden, und überall finden sich viele noch lange nicht genug bekannte Denkmäler römischer und altteutscher Zeit; in Westphalen besonders ist teutsche Sitte noch nie erloschen, und es müssen vorzüglich hier noch viele Spuren derselben auffindbar seyn.

Wer die Güte haben will Beiträge zu liefern, wird die nöthige Rücksicht auf das nicht vergessen, was darüber bereits in andern Zeitschriften, z. B. in dem vielgelesenen Westphälischen Anzeiger, vorkommt.

3) Kurze, unpartheiische und praktische Schilderung des Lebens und der Handlungsweise in was immer für einer öffentlichen Beziehung merkwürdiger Männer, die der Tod aus unserer Mitte riß. Es werde solchen Landsleuten in diesen Blättern ein kleines Denkmal des Wirkens gesetzt, wodurch sie sich unter uns bethätigten, und es werde bemerkbar gemacht, welch nachahmungswürdiges Muster häuslicher und bürgerlicher Tugenden sie uns als Erbtheil ließen.

Für die entfernteste Zeit, aus welcher ich solche Schilderungen aufnehmen kann, bestimme ich den Anfang unsres Jahrhunderts. — Je weiter ein unter uns verlebtes Leben in den Hintergrund dieser Zeit fällt, desto mehr muß gefodert werden, daß dasselbe sich auszeichnete, in solcher Auszeichnung den Abgang dessen ersetzend, was grössere Nähe gewährt.

4) Die in diesen Provinzen vorhandenen Polizei-Anstalten:

Beschreibungen von Arbeitshäusern, Bemerkungen über den Zustand der Gefängnisse, alle Arten von Armen-Anstalten, Waisenhäuser, Findel- und Gebärhäuser, Witt-wen- und Brandkassen, Lösch- und Rettungs-Anstalten, Turn-Anstalten, Schwimmschulen, Industrie-Schulen, Institute für den Unterricht der Taub-Stummen und Blinden ꝛc. können und werden in Provinzen von dem Flächen-Inhalt, der Bevölkerung und den Hülfsquellen derer, für welche diese Blätter zunächst bestimmt sind, einen auf viele Jahre hinreichenden Stoff gewähren.

Zweckmäßige Beschreibungen dessen, was sich hinsichtlich dieser Gegenstände bei uns vorfindet, verbunden mit belehrender Rücksicht auf das was seyn soll, und das was jetzt und hier bereits geleistet werden könnte, werden nicht verfehlen, dem hier wohnenden leidenden Theile der Menschheit nützlich, und denen, die den Beruf haben sich seiner anzunehmen, in Förderung edler Absichten erwünscht zu seyn. Die unaufhörlichen Kriege und die so lange Herrschaft der Franzosen, haben besonders auf dem

Gebiete dieser Anstalten sehr viel Gutes zerstört, und kaum hin und wieder etwas Besseres, , oder auch nur gleich Gutes an die Stelle gesetzt.

5) Endlich Gegenstände der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft sollen besonders von der Seite aufgenommen und bearbeitet werden, von welcher sie in näherer Berührung mit der Verwaltung stehen.

Dieß gilt also namentlich von der Polizei-Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfang, und in ihren näheren Berührungen mit dem Straf-Recht, so weit nemlich die Polizei zur Verhütung von Verbrechen und zur Aufdeckung der begangenen mitwirken muß.

Der Augenblick, in welchem die Ernennung einer K. Immediat-Justizkommission unter andern die große Frage über die wahren Grenzen der sogenannten gerichtlichen und administrativen Polizei lebhafter als je unter uns zur Sprache bringen muß, erhöht das Interesse, welches dieser ohnehin noch viel zu wenig allseitig erörterten Frage inwohnt.

Da es gewiß ist, daß der Staat seinen Verwaltungsbehörden, im Gegensatz der Justiz-Behörden, zwar einen zu großen, aber auch einen zu beschränkten Spielraum als Wirkungskreis einräumen kann; so ist der Zeitpunkt der instehenden Revision der Gesetzgebung, welche demnächst über uns walten soll, viel zu wichtig, als daß es nicht sehr erwünscht seyn sollte, wenn mehrere Zeitschriften zugleich — und zwar jede auf ihre Weise — für den doch immer gemeinschaftlichen Zweck mitarbeiten,

daß bei einer neuen Organisation des Rechts-Zustandes auch hinsichtlich dieses Zuviel und zu Wenig das Rechte nicht verfehlt werde.

Wer sich für den Zweck und den hiermit etwas näher angegebenen Inhalt dieser Zeitschrift interessirt, wolle, wenn er anders Mittel dazu in Händen hat, die durch eine gehörige Anzahl von Abnehmern bedingte Möglichkeit ihrer beharrlichen Fortsetzung unterstützen. — Der Herausgeber scheut sich um so weniger diese Bitte zu thun, als er sich nöthigenfalls darüber ausweisen könnte, daß es ihm nicht an Gelegenheit fehlt, seinen Privatfleiß in andern wissenschaftlichen Arbeiten geltend zu machen, welche er jetzt den vaterländischen, überdem seinem Amte näher liegenden Zwecken dieser Zeitschrift, jedoch nur für den Fall geneigter Aufnahme, zu widmen entschlossen ist. Die Provinzial-Blätter werden ihrer Natur nach häufiger solche Aufsätze enthalten, die man nicht etwa blos Einmal zu lesen, sondern, der darin enthaltenen Thatsachen wegen, auch gerne für das Nachschlagen zur Hand haben mag.

Auf Leser, deren Beifall zunächst durch Ausfälle gegen die Staats-Gewalt, oder wol gar durch Persönlichkeiten gewonnen und erhalten wird; auf sie muß ich im voraus verzichten. Eben so verzichte ich auf solche Leser, welche glauben möchten, der vaterländische Schriftsteller über vaterländische Gegenstände dürfe nur mit dem Winde segeln, den ihm die Wetterfahnen und Fähnleins auf dem Gebäude des Staats zeigten, dem er angehört. Lesern und Beurtheilern, welche dieser letztern Meinung wären, wiederhole ich, was ich schon bei mancher

andern Gelegenheit mit Seneka's Worten nicht blos sagte, sondern auch — darin gemeine Klugheit aus Herzens-Grund verachtend — bethätigte:

„Maluerim veris displicere, quam placere adulando."

D. Herausg.

II.

Ueber die jetzige Volks-Stimmung in den Preussischen Rhein-Provinzen.

Einleitung.

Unter Volksstimmung soll man verstehen: die Geneigtheit der Bürger, die Zwecke des Staates, dem sie angehören, als eigene aufzunehmen und zu verfolgen.

Die Volks-Stimmung ist gut in dem Grade, in welchem diese Geneigtheit unter allen Ständen und Altern weit verbreitet ist, in welchem Verstand und Gemüth an ihr Antheil nehmen, in welchem sich Wort und Werk in ihr nahe liegen, in welchem die Größe der vom Staate gefoderten Opfer, denen die sie bringen kleiner erscheint, in welchem, umgekehrt, das, was der Staat gewährt, höher angeschlagen und dankbarer empfunden wird. — Liebe und Hoffnung, die sich im Glauben an den Staat, und im

Vertrauen auf ihn einigen, sind der Boden der guten Volks-Stimmung ja sie selbst.

Was eine mittelmässige und schlechte Volks-Stimmung sey, und woran sie erkannt werden, ergiebt sich aus der Umkehrung der Sätze.

Die möglichst genaue Kenntniß der Volks-Stimmung ist der Regierung unentbehrlich, aber auch jedem Einzelnen in eben dem Maße nöthig, in welchem er sich berufen hält, wehrend und fördernd dafür zu arbeiten, daß das Leben des Volks gedeihe und der Zweck des Staats erreicht werde. Die Kenntniß der Volks-Stimmung ist eine der schönsten Blüthen der Statistik, namentlich jenes Theils dieser Wissenschaft, der sich nicht in Zahlen ausdrücken läßt, und den man um so weniger vernachläßigen darf, als die statistischen Zahlen nur durch ihn höhere Bedeutung gewinnen, ja als man sonst Gefahr läuft, eben durch sie unter dem alsdann doppelt trügerischen Anschein mathematischer Gewißheit hintergangen zu werden. Schon einige Tausende von Familien, die fest entschlossen sind ihrem Staate nöthigenfalls alles zu opfern, und denen nichts das Liebste ist, wenn das Vaterland in Gefahr käme, schon sie sind vermögend Dinge zu thun, welche einer wol zehnfach größern Zahl der nicht also Gesinnten in dem Plane als tollkühn, in der Ausführung als unmöglich erscheinen würde.

Aber nicht genug, daß der ausgezeichnet guten Volks-Stimmung das scheinbar Unmögliche gelingt; so macht sie auch das Glück derer die sich ihrer erfreuen, bewährend altes Sprichwort: „Was der Mensch gerne thut, wird ihm nicht sauer.“

Diese Behauptung mit Beispielen etwa aus der griechischen, römischen, alt-schweizerischen und alt-niederländischen Geschichte unterstützen zu wollen, würde eine fast schnöde Zurücksetzung der neusten Zeiten seyn, als welcher zu einer klassischen Helden-Zeit nur die Jahre fehlen. Beispiele aus dieser neusten Zeit anzuführen, wäre aber in jedem Fall überflüssig, indem es sich nicht einmal der Mühe lohnte, sie denen in das Gedächtniß zurück zu rufen, die ihrer bereits vergessen haben könnten.

Aus dem Gesagten entwickelt man sich leicht die Gründe, die dafür sprechen, insbesondere die Materie der Volks-Stimmung von Zeit zu Zeit öffentlich zu verhandeln.

Einzig durch öffentliche Verhandlung kann die Regierung bemessen, in wie weit das, was über diesen Gegenstand in Akten vorkommen mag, auch wirklich das Wahre sey; einzig durch sie kann das Volk, seiner Seits, mit sich über die Foderungen und Leistungen ins Reine kommen, die es unter diesem Gesichtspunkte zu machen so berechtigt, als verpflichtet ist.

Wo aber immer die Volks-Stimmung noch nicht so ist, wie man sie, bald um des Staates und bald um der Bürger selbst willen, wünschen möchte, da liegt die Schuld gewöhnlich theils an äussern Umständen, theils an den Regierenden und Regierten zugleich. Die Regierenden fehlen in diesem Fall häufiger aus mangelnder Einsicht, wo nicht überhaupt, doch in das was gerade hier Noth thut; die Regierten dagegen häufiger aus andern Ursachen, unter welchen die Vorspiegelungen der Selbstsucht,

und die Unbekanntschaft mit der Schwierigkeit Knoten zu lösen, die man nicht zerhauen mag, eine besonders große Rolle spielen.

Wenn nun aber Regierende und Regierte, in gleichem Grade durchdrungen von der Nothwendigkeit sich zu verstehen und zu einigen, und in lebendiger Anschauung, wie allein eine vollendete Einigung ihrer das Wohl des Ganzen erschaffen möge, sich gegenseitig für diesen Zweck bemühen; so werden sie in der Regel immer und bald die Meister auch minder günstiger Umstände: denn wenn es im Irdischen irgend etwas der Allmacht Aehnliches giebt, so ist es der Wille einer in der Gemeinschaft des Zwecks innigst vereinten Menschen-Masse.

In solchem Fall liegt die höchste Aufgabe des Schriftstellers darin, daß er möglichst klar zu machen suche, was von beiden Seiten geschehen müsse, um diese Einigung zu erwirken. Wehe dem Thoren, der bei diesem Vermittler-Geschäfte das Undankbare übersähe, welches es, seiner Natur nach, nur zu leicht haben kann, und Fluch ihm, dem Knechte, wenn er, buhlend um Gunst — gleichviel um die der Großen, oder um die des Volks — einen Preis hätte, für welchen er die Wahrheit, d. h. hier seine Ueberzeugung aufopfern würde.

Was die Volks-Stimmung in den preußischen Rhein-Provinzen, namentlich so weit diese am linken Ufer liegen, betrifft: so liest man darüber schon länger her, besonders in verschiedenen niederländischen und nordteutschen Blättern, sehr viel entweder geradezu Falsches, oder doch Schiefes und blos Halbwahres.

Von dem, was diese Stimmung wirklich Gutes hat, was für die Erhaltung und Förderung dieses Guten geschah, was endlich, nach der Meinung der also Schreibenden, noch weiter dafür geschehen sollte, findet sich in diesen Aufsätzen meistens wenig oder nichts, so zwar, daß sie weder dem Manne, der sonst Kraft und Willen hätte für das Bessere mitzuwirken, noch auch dem Volke, für welches gesprochen werden will, irgend eine Ausbeute geben, die als Schadloshaltung für das Nachtheilige und Entzweiende ihres übrigen Inhalts angesehen werden könnte.

Beides, das Falsche — dem man meistens seinen Fehler sogleich ansieht — und das Halbwahre — unter welchem sich nicht selten vergeblich Gutgemeintes findet — widerlegt sich freilich durch sich selbst, das erstere jedoch in der Regel nur an dem Orte sogleich, wo man die falsch dargestellten Gegenstände unmittelbar vor Augen hat; das andere selbst hier erst mit der längeren Zeit, welche zum Reifen des Guten und zum Offenbarwerden der Folgen erforderlich ist.

Indeß gehört der Irrthum, samt dem Halbwahren, nicht minder als die Lüge dem Reiche des Bösen an, welches der Leute Verderben ist, und es frommt überall den Sieg der Wahrheit zu fördern. Auch ist es schmählich diesen Sieg immer einzig von der Zeit zu erwarten. In dem vorliegenden Fall wirkt das längere Bestehen des Unwahren gemeinschädlich: es irrt das Volk, entmuthet seine Führer und macht deren gemeinschaftliche Feinde kecker.

Die Volksstimmung des Jahres 16 steht allerdings auch in den Rhein-Provinzen an Umfang, Kühnheit und Lebendigkeit der des Jahres 15 nach, wie die damals herrschende der des Jahres 14, und diese der des vorzugsweise welthistorischen Jahres 13 nachstand.

Was in dieser Hinsicht von den Rhein-Provinzen gesagt werden mag, gilt von ganz Europa, und läßt sich mit gleichem Rechte dort vom Tajo, von der Tiber, der Donau, der Weichsel und selbst von der Themse wie hier vom Rheine her schreiben.

Unter den Ursachen dieser europäisch allgemeinen Erscheinung sind mehrere, deren Bestehen auch mich schmerzt, ja hinsichtlich welcher mich — ich will es nicht bergen — zuweilen eine Art von Schwermuth und Trauer befällt, besonders wenn ich mit unter einmal genöthigt werde, nach einem von denen Ländern hinzusehen, wo es so Spanisch zugeht.

Wol war es eine schöne Zeit,
Wo mich ein Gottes Feuer wärmte;
Daß ich oft bis zur Vermessenheit,
Für Gutes und für Schönes schwärmte.
Jetzt hat der Blick rings um mich her,
Die heisern Flammen abgekühlet,
So daß mein Geist sich nunmehr,
Nur stiller ahnet und leiser fühlet!

In diesen Worten unsres Seume spricht sich das Fühlen und Schauen von Hunderttausenden aus.

Will man indeß nicht ungerecht werden; so darf man unter den Ursachen, von denen diese Erschei-

nung die Wirkung ist, die nicht vergessen, daß das Jahr 13, mit seinen großen Anläßen, einen Zustand des Hochgefühls darstellte, in welchem sich Regierte und Regierende zu gegenseitigen Erwartungen gesteigert hatten, denen der gegebene Staat — der Staat in der Wirklichkeit, gegenüber dem in der Idee — nimmer ganz, am wenigsten aber gerade in dem Augenblick entsprechen kann, der unmittelbar auf so lange, allseitig verheerende Kriege folgte.

Was immer von den Regierenden und Regierten — also von beiden Seiten — nicht unterlassen und dagegen des Ausgezeichneten hätte geschehen mögen, so würde doch das Eintreten eines Zustandes wirklicher Abspannung diesesmal nicht haben fehlen können, indem ihn eines jener allgemeinen Natur-Gesetze foderte, die gegen alles menschliche Thun und Treiben, wenigstens bis auf einen gewissen Punkt, ihr Recht behaupten.

Hochgefühle, wie solche im Jahr 13 hier und überall herrschend waren, wie sie damals den Soldaten und den Priester, samt allen Zwischen-Ständen, sodann nächst den Männern, den Jünglingen und Greisen selbst die Frauen und Jungfrauen ergriffen hatten für die Wiedererlangung volksthümlicher Selbstständigkeit des freien Wirkens unter freien Oberhäuptern, — also für den, hier klar gedachten, dort wenigstens dunkel geahneten Staats-Zweck — Hochgefühle solcher Allgemeinheit und Tiefe gehen schlechterdings immer zum Theil auf Kosten der Zukunft. Wer in solchen Gefühlen schwelgte, muß sich den späteren Abzug des gehabten Vorgenuf-

ses gefallen lassen, und wer die Aussicht auf die malerische Landschaft, an deren Rande sich Himmel und Erde zu gatten scheinen, zum Maßstaab der Freuden machte, die des Wanderer harrten, der in prosaischer Wirklichkeit den Weg durch sie zurücklegen, dann bei jedem Schritte einen neuen Kraft-Aufwand machen und zusehen muß, daß er seinen Fuß nicht an einen Stein stoße, der hätte sich denn allerdings selbst getäuscht. — Wer solche Hochgefühle hatte und sich späterhin den Abzug des gehabten Vorgenusses gefallen läßt, verdient deshalb jedoch in keinem Fall Tadel, ja er verdient Lob, wenn er jene schöne Stimmung nutzte, um nach Kräften zur Vertilgung des Schlechten mitzuwirken, dem der ungeheuere Vortheil länger behaupteten Besitzes einzig durch den Ungestüm überspannter Anstrengung entrissen werden konnte. Ob man für diesen Zweck wirkte mit dem Degen und der Heugabel, oder mit der Feder und den mündlichen Worte? ob man seine Kinder stellte, oder, in deren Ermangelung, Geld und Verband für die Verwundeten gab? — nur dieses macht hier keinen Unterschied, wenn anders jeder that was er thun konnte. Auch sollen die, denen es gelang sich in solcher Zeit auszuzeichnen, jetzt weniger als je vergessen, daß sie sich, bei der damals allgemeinen Stimmung, vorzugsweise des gehabten Glücks einer besseren Gelegenheit zu rühmen haben.

Die aber, welche jenen Zustand einen Rausch nennen, und wol gar auf ihre unter allen diesen Umständen behauptete Nüchternheit groß thun wollten, mögen es sich auch gefallen lassen, wenn Andere

fragen: ob der wol ein braver Mann sey, der niemals einen Rausch gehabt?

Irre ich nicht sehr, so hat an der augenblicklich weiter verbeiteten politischen Entzweiung der Gemüther (welche überall einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Volks-Stimmung zu haben nicht verfehlen kann) schlechthin nichts größern Antheil, als der Fehler im Rechnungs-Ansatz, nach welchem man häufiger jene nothwendig nur sich selbst gleiche Vergangenheit nach dieser Gegenwart, und diese Gegenwart — die nicht zu überspringende und nicht zu umgehende — nach jener Vergangenheit mißt.

Das „Suum cuique" gilt auch von jedem der verschiedenen Abschnitte der Geschichte. Insbesondere scheint nichts Geringeres als die ganze Schwungkraft unseres Adlers davon abzuhängen, daß vorzugsweise wir Preußen jene Denkworte unseres höchsten politisch-diplomatischen Ehren-Zeichens, in der hier angedeuteten Ausdehnung auf die Geschichte zu begreifen wissen und zu handhaben. *

Der Plan, nach welchem ich meinen Gegenstand abzuhandeln denke, schreibt mir nachbemerkte drei Abschnitte vor:

1) Berichtigung öffentlicher Urtheile über die jetzige Volks-Stimmung in den preußischen Rhein-Provinzen.

2) Erinnerung an Thatsachen, welche nicht umhin können einen vortheilhaften

* „Jedem das Seine!" Die bekannte Umschrift des schwarzen Adler-Ordens.

Einfluß auf die hiesige Volks-Stimmung zu haben.

3) Ansichten und Wünsche, betreffend die Erhaltung des Guten und die Förderung des zu erwartenden besseren der hiesigen Volks-Stimmung.

Der erste dieser Abschnitte wird nicht völlig frei bleiben können von dem Kleinlichen, welches nie ganz zu vermeiden ist, wo man streiten muß, und wo der Ideen-Gang durch die Behauptungen des Gegners vorgezeichnet, nicht als eignes freies Gebilde hervortreten kann.

Der zweite Abschnitt dürfte besonders solche Leser ansprechen, die sich schon länger her gewöhnt haben, die Forderungen des öffentlichen Lebens, nicht minder als die des Privat-Lebens, durch sorgliche Prüfung sich widerstreitender Umstände zu bemessen, und die denn auch das negative Gute, — ich will sagen die Verhütung der Uebel und Nachtheile einer zu rasch vorschreitenden Verbesserungs-Sucht — zu würdigen wissen.

Der dritte Abschnitt ist von einer Seite der wesentlichste, von der andern der, hinsichtlich dessen der Verfasser besonders darauf rechnen muß, daß man denselben nicht ganz verwerfen, wenn man auch nicht in allen Stücken seiner Meinung seyn wird, wie denn auch er selbst gleich hier darauf verzichtet, jede der darin enthaltenen Ansichten für einen Vorschlag auszugeben, den man schlechthin als anzuwendetes Mittel beachten müsse, wenn man den Zweck wolle.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Aktenstücke,

betreffend

die von des Königs Majestät für die Rhein-Provinzen allerhöchst angeordnete Immediat-Justitz-Kommission.

Vorerinnerung.

Die hier folgenden Aktenstücke sind in den Provinzen, auf welche sie sich zunächst beziehen, theils durch den Druck, theils durch vervielfältigte Handschriften längst allgemein bekannt. Indeß konnte der Abdruck ihrer in den Provinzial-Blättern dennoch nicht umgangen werden, und zwar aus nachstehenden Gründen:

1) Diese wichtigen, in der Eigenschaft eines organisirenden Prinzips der Geschichte angehörigen Aktenstücke, fallen unmittelbar in die Periode, von welcher ab unsere Provinzial-Blätter ein Magazin alles vorzüglich Wissenswerthen seyn sollen, was innerhalb des geographisch abgesonderten westlichen Theils der preußischen Monarchie auf das öffentliche Leben Bezug hat. Verglichen mit dem Plane unserer Zeitschrift, würde demnach der

Abgang dieser Aktenstücke, ein wesentlicher Mangel in der Ausführung gewesen seyn.

2) In diesen Aktenstücke liegen Veranlassungen und Keime zu vielen Abhandlungen, welche in der Folge bei uns vorkommen werden. Wo nun auch immer dieselben Urkunden zerstreut oder gesammelt vorkommen mögen, so muß unser Leser sie doch auch hier finden, damit darauf gerechnet werden könne, daß sie ihm zur Hand seyen, wenn man in den Fall kommt, sich auf sie zu beziehen.

3) Es ist nicht anzunehmen, daß diese Aktenstücke überhaupt an jedem Orte bekannt seyen, wo ein allgemeines wissenschaftliches Interesse den Provinzial-Blättern doch immer einen und den andern, alsdann besonders achtbaren Leser erwecken könnte.

4) Sie selbst sind die sprechenste und bestimmteste Einladung den Herausgeber mit Beiträgen über Gegenstände zu unterstützen, welche zur großen Aufgabe dieser königl. Kommission, und zwar namentlich von der in dem ersten Aufsatz dieses Stücks bereits näher bezeichneten Seite gehören.

Gediegene, auf das Geschäfte der Immediat-Kommission Bezug habende Abhandlungen werde ich besonders dankbar aufnehmen und möglichst schnell fördern.

Die Herrn Verfasser genießen hierbei den Vortheil, ihre Ideen bald Anfangs als leichter lesbare Druckschrift zur Kenntniß der königl. Kommission und zugleich zu der des theilnehmenden Publikums gebracht zu sehen. Forthin besteht der Eigenthümlichkeit der Ansicht, wie solche sich in dem Kopfe des Verfassers gestaltete, ein bleibendes Zeugniß, während sich gleichwol jeder bescheidet, sie von der unsere Gesetzgebung revidirenden Behörde nach Maßgabe ihrer eigenen Ansicht berücksichtiget und modifizirt zu sehen. *

A) Kabinets-Ordre

an

den Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg,

durch welche

die Immediat-Justitz-Kommission für die Rhein-Provinzen konstituirt wird.

Die Berichte des Staats-Ministers von Ingersleben und besonders des Grafen von Solms-Laubach, über den Zustand des Justitz-Wesens in den Rhein-Provinzen, und das gegenwärtige Verhältniß der neuen Verwaltungs-Behörden zu den Justitz-Stellen, weshalb Sie sich veranlaßt gesehen,

* Den Herrn Einsendern solcher Abhandlungen werde ich auch mit Vergnügen eine beliebige Anzahl besonderer Abdrücke zu weiterm Privat-Gebrauch besorgen lassen.

D. H.

Mir besondern Vortrag zu thun, haben Meine ganze Aufmerksamkeit erregt. Die neue Einrichtung der Justiz-Verfassung in den gedachten Provinzen, welche früherhin größtentheils nicht zu dem Umfange meiner Staaten gehört, und deren Gesetze und Ordnungen nicht getheilt hatten, fodert die sorgfältigste Rücksicht, so wol auf den früheren Rechtszustand, als auf die Veränderungen, welche eine vieljährige Herrschaft der französischen Gesetze und Einrichtungen dort hervorgebracht hat. Ehe daher über sie ein näherer Beschluß gefaßt werden kann, muß ihr eine gründliche Untersuchung und Prüfung der frühern und dermaligen Verhältnisse und eine mehrseitige Betrachtung vorausgehen, was davon als nothwendig und nützlich beizubehalten, und in welcher Art der Uebergang in die neue Rechtsverfassung, wodurch jene Provinzen ein lebendiges Ganzes mit Meinen übrigen Staaten bilden, geschichtlich und rechtlich begründeter Ordnung gemäß, vorzunehmen sey. So sehr dies Geschäft der Vorbereitung auf alle Weise, der Gründlichkeit unbeschadet, beschleunigt werden muß, so läßt sich doch voraussehen, daß darüber noch einige Zeit hingehen möchte, während welcher der jetzige Zustand, dem Wesen nach, noch fort bestehen muß. Bis zu einer definitiven innern Organisation des Rechtszustandes ist aber nöthig, da die Verwaltungs-Behörden schon in der Art, wie in Meinen übrigen Staaten eingerichtet sind, daß für alle Fälle der Berührung zwischen diesen und den Justiz-Behörden, welche noch auf altem Fuße stehen, so schleunig als möglich eine vorläufige Anordnung getroffen werde, wo-

durch beiderlei Behörden in eine angemessene Zusammenwirkung sich fügen, und alle Gegenstände die eine Thätigkeit entweder einer administrativen oder einer gerichtlichen Autorität in Anspruch nehmen, ihre bestimmte Behörde oder Stelle, vorläufig finden können. Ferner ist es nöthig, daß für alle diejenigen Funktionen, welche nach der noch französischen Verfassung zu den Attributen des Justiz-Ministers gehören, namentlich für die provisorische Besetzung der erledigten Justiz-Stellen, die Beschwerden über die Gerichtshöfe, die amtliche Korrespondenz mit den General-Prokuratoren und Staats-Anwalden 2c. nachdem das General-Gouvernement, welches sie früherhin ausgeübt hat, aufgelöset worden, bis zur definitiven Justiz-Einrichtung eine Behörde bestellt werde. Für diese verschiedenen Zwecke halte ich angemessen, eine besondere Kommission unter der Benennung Immediat-Justiz-Kommission für die Rhein-Provinzen niederzusetzen, welche ihren Aufenthalt vorläufig in Köln nehmen soll. Diese Kommission soll theils aus solchen Mitgliedern bestehen, welche eine vollständige Kenntniß der Justiz-Verfassung Meiner ältern Staaten besitzen, theils aus Beamten der Rhein-Provinzen, mit vorzüglicher Rücksicht auf deren Bestandtheile vor ihrer Vereinigung mit Frankreich, bei welchen man eine gründliche Einsicht in die frühere und in die französische Verfassung voraussetzen kann. Zum Präsidenten derselben bestimme Ich den Oberlandesgerichts-Präsidenten Sethe, zum Mitglied den Appellationsrath zu Düsseldorf, bisherigen Gouvernements-Kommissär zu Achen, Boelling so wie zum Beisitzer, den Justiz-Kommissarius beim

Kammergericht Simon. Die Wahl der übrigen Mitglieder, welche aus den dortigen Provinzen zuzuziehen sind, überlasse Ich Ihnen allenfalls nach den Vorschlägen der von mir ernannten Kommissarien.

In derjenigen Funktion, wobei die Kommission nach der französischen Verfassung die Stelle des Justiz-Ministerii vertritt, berichtet sie, bei den ihr wichtig und bedenklich scheinenden Fällen, an den Justiz-Minister von Kircheisen, durch welchen auch alle zu Meiner Bestätigung eingereichten Kriminal-Urtel an Mich gelangen. Wegen den Anordnungen, welche vorläufig dafür zu treffen sind, daß der zwischen den nach der Form, wie in meinen übrigen Staaten eingerichteten Verwaltungs-Behörden und den nach französischer Art noch fort bestehenden Justiz-Stellen Statt findende Konflikt aufhöre, und die ganze Regierung in den Rhein-Provinzen in einem lebendigen, erschöpfenden und wirksamen Zusammenhang treten, muß die Kommission mit den Ober-Präsidien in Köln und Koblenz schleunig sich berathen, und die Vorschläge worüber sie sich mit diesen geeinigt hat, oder die als zweckmäßig in Anregung gebracht sind, zum Beschluß eines intermistischen Regulativs bei Ihnen einreichen.

Was aber die definitive Einführung der Justiz-Verfassung, Gesetze und Einrichtungen anlangt; so ordne Ich die Kommission in der Art Ihnen unter, daß Sie unter Mitwirkung des Großkanzlers von Beyme und Meines Justiz-Ministers von Kircheisen die Berichte und Vorschläge, von ihr empfangen, dieselbe

mit näheren Anweisungen versehen, und die Arbeiten der Kommission zu Meiner Entschliessung zu seiner Zeit vorlegen.

Für den ganzen Geschäftskreis, welcher der Kommission hierdurch von Mir übertragen wird, überlasse Ich Ihnen dieselbe mit einer näheren Instruktion zu versehen.

Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde, daß daher die Kommission überall ohne vorgefaßte Meinungen zu Werke gehe, und mit allen dortigen Gerichtshöfen uud rechtsgelehrten Männern, sie mögen in einem Justiz-Amte stehen oder nicht, wo sie nützliche und erfahrungsreiche Mittheilung zu vermuthen glaubt, sich in Verbindung setze. Auch Institute und Einrichtungen in der Justiz-Verwaltung, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich ergeben, sollen desfalls, weil sie sich nicht in dieser Art in Meinen übrigen Staaten finden, nicht verworfen, sondern nur in eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt. Ich trage Ihnen auf, diesen Meinen Willen hiernach in Ausführung zu bringen.

Berlin den 20. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

B) Auszug aus der Instruktion der Königl. Immediat Justiz-Kommission, dd. Karlsbad den 8. Jul. 1816.

(Diese Allerhöchste Instruktion hat fünf Titel, die aus dem 1ten §en entnommen werden. Für die Provinzial-Blätter hat aus dieser Instruktion zunächst dasjenige Interessi, was dazu dienen kann, die äussern Umrisse der Kommission kenntlich zu machen, und was weiter noch zu liefernden Akten-Stücken als Grundlage dient. Hierhin rechne ich besonders die §. 1. 6. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 19, die deswegen in extenso gegeben werden.)

„§. 1. Der Zweck dieser Instruktion ist, die Bildung der Immediat-Justiz-Kommission, ihr Verhältniß zu andern Behörden, den Gegenstand und Umfang ihres Geschäfts, die Ordnung des Geschäftsgangs und die Grundsätze, welche sie zu beobachten hat, nach der Ansicht der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Jun. d. J. näher zu bestimmen. Was die Instruktion besonders über den Gegenstand des Geschäfts und die Grundsätze dessen Behandlung enthält, soll die Kommission nicht so wol als Schranken ansehen, wodurch ihre Thätigkeit begränzt und von einer im Verfolge des Geschäfts ihr etwa nöthig scheinenden Richtung abgehalten werden möchte, sondern vielmehr als Andeutungen, die Fälle und Vielseitigkeit ihres Auftrags recht lebendig zu fassen."

(§. 2 bestimmt die Rhein-Provinzen — die Verwaltungs-Bezirke der Ober-Präsidien zu Koblenz und Köln — zum geographischen Wirkungs-Kreis der Kommission. §. 3 wird der Kommission Köln zu ihrem Sitz angewiesen. §. 4 betrifft zunächst das Personal. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre wurden ernannt: als Präsident der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Präsident Sethe, und von 4 Mitgliedern des Kollegiums einstweilen zwei, nemlich der Königl. Ober-Appellations-Rath Bölling und der Königl. Justiz-Kommissar Simon. Späterhin erfolgte die Ernennung eines 3ten Mitgliedes in der Person des bisherigen Königl. Präsidenten Fischenich aus Aachen.

Was Tit. II. (§. 5) das Verhältniß der Kommission zu andern Behörden betrifft, so ist das Wesentliche desselben in der unten zu liefernden Bekanntmachung der Kommission — Lit. C — enthalten.

Tit. III. §. 6 — 10. Gegenstand und Umfang des Geschäfts, und zwar in Beziehung:

„A) Auf die kurrente Leitung des Justiz-Wesens, als Justiz-Ministerial-Behörde;

B) Auf die Bearbeitung eines interimistischen Regulativs für alle Berührungen zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden;

C) Auf die Berathung und Ausarbeitung von Entwürfen zu Verordnungen, welche die Gesetze und Gerichtsverfassung in den Rhein-Provinzen bestimmen sollen.“

(Ueber die kurrente Leitung rc. s. m. unten Bekanntmachung der Königl. Kommission Lit. C. -- Die Bearbeitung des interimistischen Regulativs, sodann die Entwürfe rc. betreffend heißt es §. 11 -- 16 wie folgt.)

„§. 11. Unmittelbar, nachdem sie konstituirt ist, hat auch die Kommission für das oben §. 6. B. erwähnte Regulativ unter Berathung mit den Ober-Präsidien, welche ihrerseits die gutacht-

lichen Vorschläge der Regierungen einzuholen haben, wie die Kommission die der Gerichte, einen vollständigen Entwurf auszuarbeiten, und hiernächst mit dem motivirenden Bericht bei dem Staats-Kanzler einzureichen. Hierbei ist nicht nur darauf zu sehen, daß man für alle vorkommenden Geschäfte genaue Normen aufstelle, ob sie Gegenstände der Justitz oder Verwaltung seyen, sondern daß überall auch die Behörde bestimmt werde, vor welcher sie gehöre, und die Form des Verfahrens, wonach sie behandelt werden müssen.

Hierher ist besonders zu rechnen, welche Grundsätze wegen der nach französischer Verfassung den Präfektur-Räthen zustehenden Gerichtspflege eintreten sollen. Das Regulativ darf jedoch nur das zeit'ge Verhältniß zwischen preußischen Verwaltungs- und französischen Justitzbehörden im Auge haben und beabsichtiget nur provisorische Bestimmungen. Was für die Verhältnisse zwischen Verwaltungs- und Justitzbehörden in bleibender Einrichtung anzuordnen sey, greift in den dritten Theil des Auftrags §. 6. c. ein.

§. 12. Definitive Bestimmung der künftig gültigen Gesetze und Gerichts-Verfassung.

Dieser Theil des Auftrags ist der wichtigste.

Ehe die definitive Bestimmung über die Gesetze und Gerichts-Verfassung, welche künftig in Anwendung treten, im Ganzen geschehen kann, wird es nöthig seyn, daß die Kommission genau untersuche und gutachtliche Vorschläge mache: ob und wo, wegen eigen-

thümlicher und dringender Verhältnisse, eine materielle provisorische Verordnung eintreten muß?

Zu einer solchen mag unter andern der vorübergehende Aufenthalt, oder das Stand-Quartier der aus den alten Provinzen herbei gezogenen Truppen und das Verhältniß der aus den alten Provinzen dorthin versetzten Verwaltungs-Beamten, Anlaß geben.

§. 13. Den Vorschlägen über die materielle Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung muß

a) eine genaue Vergleichung der preußischen und französischen Gesetze in allen Zweigen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts und beiderlei Gerichts-Verfassungen;

b) Eine Prüfung der Abweichungen beiderlei Rechts- und Gerichtssysteme, sowol nach allgemeinen Rechtsprinzipien, als nach der Eigenthümlichkeit der Rheinprovinzen, wie dieselbe theils ursprünglich aus der frühern Zeit noch fortgedauert, theils eine Folge deren Schicksale unter der französischen Herrschaft ist, — vorausgehen. Bei Beurtheilung der abweichenden französischen Verfassung gegen die unsrige ist vorzüglich

c) die bisherige Erfahrung über beide unter gleichen Bedingungen, und

d) für deren sichere Erkenntniß, das Gutachten sowol der Tribunäle, als ausgezeichneter Rechtsgelehrten wenn diese auch nicht in einem Staats-Amte sich befinden — zur Hülfe zu rufen.

§. 14. Zu diesen Gegenständen einer genauen Prüfüng gehören besonders:

a) das öffentliche Verfahren im Civil- und Criminal-Prozeß;

b) Die Jury im Criminal-Prozeß;

c) Die Eintheilung, Form und das Verhältniß der Gerichts-Behörden, als Friedensrichter, Distriktsgerichte, Appellationshöfe, Kassationstribunal ꝛc. ꝛc.

d) die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen;

e) das öffentliche Ministerium, welchem das Geschäft unserer Fiskale, jedoch nur entfernt zu vergleichen ist;

f) die vormundschaftliche Einrichtung;

g) die Trennung aller Administration von der Justiz.

Hier hat die Kommission alle Gründe, welche dafür oder dagegen sprechen, mit Sorgfalt aufzusuchen und zu erwägen: ob und mit welchen etwanigen Modifikationen dieselben beizubehalten, oder was dagegen aus unserer Verfassung zu substituiren sey?

§. 15. Ferner muß die Kommission darüber berathen und Vorschläge machen: ob und in welcher Art unsere Hypotheken-Verfassung und unser Depositał-Wesen einzuführen sey; auch ist von ihr der

Entwurf eines Sportul-Edikts mit Rücksicht auf die bei uns und in der französischen Verfassung gemachten Erfahrungen auszuarbeiten.

§. 16. Bei der Arbeit, welche den dritten Theil des Auftrags der Kommission ausmacht und §. 12 bis 15 näher beschrieben ist, beabsichtiget man nicht sowol die Redaktion eines eigenen Kodex über die Gesetze und Gerichtsverfassung in den Rheinländern, als vielmehr eine aenaue Bestimmung mittelst besonderer Verordnungen, was von den vorhandenen französischen Gesetzen, Rechts-Instituten und Einrichtungen, oder denen aus der frühern teutschen Verfassung der Rheinländer etwa noch übrig gebliebenen Rechtsgewohnheiten in Kraft bleiben, was davon abgeändert werden, endlich: ob und in welcher Art bei dieser Abänderung unsere Gesetze und Rechtsverfassung in Anwendung kommen sollen? Um alle Ungewißheit des Rechts zu vermeiden, müssen jene Verordnungen alle Theile und Materien des bürgerlichen Rechts (als des Personen-Rechts, des Sachen-Rechts, und des Rechts der Forderungen, des Kirchen-Rechts und Regierungs-Rechts, und alle übrigen Rechte, worüber sich unser allgemeines Landrecht verbreitet, desgleichen unsere Gerichtsordnung, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, das Sportul-Edikt mit allen spätern Deklarationen 2c. 2c.) von der einen Seite, so wie von der andern alle Gesetzbücher und Ordnungen, welche gegenwärtig das Recht in den Rheinländern bestimmen, genau und besonders durchgehen und bei jeder abgesonderten Materie festsetzen, was dabei von den bisherigen Gesetzen gültig bleibe, oder von den unsrigen zur An-

wendung komme, oder an sich, wie für die Verschmelzung von beiden, neu anzuordnen sey: Ob dieser Zweck durch eine oder durch mehrere Verordnungen und in welcher Form derselbe am besten zu erreichen sey? wird die Kommission nach Maaßgabe des Inhalts beurtheilen."

Tit. IV. §. 17 und 18. Geschäftsgang der Kommission. Der Geschäftsgang soll kollegialisch seyn.

„Auch wird festgesetzt, daß allen mündlichen Diskussionen über die §. 6 C. gehörigen Gegenständen nicht nur die schriftliche Relation eines Mitgliedes, sondern auch die besondere schriftliche Begutachtung der Relation von Seiten der übrigen Mitglieder vorausgegangen seyn muß, und daß über jeden Beschluß ein Protokoll zu führen ist, worin die Stimmenden und deren Anträge besonders zu verzeichnen."

Der Kommission wird empfohlen (§. 18) mit vorzüglichem Fleiße sich die Ausrichtung ihres Auftrags angelegen seyn zu lassen, damit dem so dringenden Bedürfnisse einer definitiven Justiz-Organisation sobald als möglich abgeholfen werde.

„§. 19. Grundsätze, welche die Kommission vor Augen haben muß.

Dieselbe muß stets den Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vor Augen haben, um von dem wahren Sinn ihrer Aufgabe, von den Grundsätzen, welche dabei zu beobachten sind und von den Erwartungen, die man von ihr

hegt, stets durchdrungen zu bleiben. Die königliche Kabinets-Ordre warnt vor Einseitigkeit. Die Neuerungssucht, welche das Heimathliche ohne Noth aufgiebt, ist eben so verwerflich, als die starre Anhänglichkeit an dem Hergebrachten, welche alles Fremde, das dem neu erworbenen Lande und dessen Bewohnern anhängend eine Aufnahme sucht, troz aller Vorzüge zurückweißt. Die preußische Regierung hat sich bisher durch ihre Justitz-Verfassung besonders ausgezeichnet, dies beruhte aber eben so wol auf der Gesinnung und dem Geiste, welcher die Justitz-Reform in dem Staate hervorgebracht hat, und das Recht suchend, immer fortbildet, alsin dem Material der Gesetze und Ordnungen."

A) Erste Bekanntmachung, in welcher sich die K. J. Justizkommission als konstituirt ankündigt. d. d. Düsseldorf den 13. September.

Die besondere Verfassung, Gesetzgebung und gegerichtliche Prozedur, deren die Rheinischen Provinzen bisher genossen haben, hat die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königs auf sich gezogen, und Allerhöchstdieselben sind dadurch bewogen worden, eine nähere Untersuchung und Würdigung des Rechtszustandes und der Justiz-Verfassung jener Provinzen vor der definitiven Justiz-Organisation zu veranlassen.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht haben Se. Königl. Majestät durch eine unterm 20. Junius — m. s. oben Lit. A — an den Herrn Fürsten Staats-Kanzler erlassene Kabinets-Ordre

eine Immediat-Justiz-Kommission für die Rhein-Provinzen

niederzusetzen geruhet.

Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich über alle Landstriche ost- und westseits Rheins, welche zu den Verwaltungsbezirken der Ober-Präsidien zu Köln uud Koblenz gehören.

Sie wird als Justiz-Ministerial-Behörde die kurrente Leitung des Justiz-Wesens in so weit übernehmen, als dasselbe die Einwirkung des Justiz-Ministeriums erfordert.

Es müssen daher alle Anfragen, Berichte, Gesuche und Beschwerden, welche verfassungsmäßig an das Justiz-Ministerium gebracht werden müssen, von nun an, an die die Immediat-Justiz-Kommission gelangen, und die gerichtlichen Behörden jeden Ranges in den Rheinprovinzen sind ihr untergeordnet. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen auf dem rechten Rheinufer liegenden, zum Ober-Präsidial-Bezirk gehörigen Theile der Rhein-Provinzen, in welchen früher bereits die preußische Justiz-Verfassung in volle Wirksamkeit getreten ist, und in Ansehung welcher, zufolge höchster Bestimmung vom $\frac{17}{25}$ August c., die bisherigen Verhältnisse zu dem vorgesetzten Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Cleve, rücksichtlich der laufenden Justiz-Verwaltung, unverändert bleiben sollen.

Ausserdem werden die Arbeiten der Kommission sich auf die künftige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung der sämmtlichen vorbezeichneten Rheinischrn Provinzen ohne Ausnahme erstrecken, und in dieser

Beziehung wird dieselbe die Ansichten und Erfahrungen der Gerichtsbehörden und ausgezeichneter Rechtsgelehrten benutzen.

Die Immediat-Justiz-Kommission nimmt, zufolge Allerhöchster Bestimmung, vorläufig ihren Siz in Köln, sobald daselbst die erforderlichen Einrichtungen in Betreff der Lokalitäten rc. vollendet seyn werden. *) Bis dahin werden die Anfertigungen in dem noch in Düsseldorf befindlichen Büreau des bisherigen Justiz-Organisations-Kommissars und jetzigen Chef der Immediat-Justiz-Kommission erfolgen; wogegen alle zu erstattende Berichte, Anfragen rc, schon jetzt unter Adresse der Kommission nach Köln gesandt werden können.

Sethe.

D) Zweite Bekanntmachung der K. Kommission. (Aufforderung zu freier Theilnahme durch Vorarbeiten, und nähere Bekanntmachung einiger Gegenstände, in Betreff deren Vorarbeiten besonders erwünscht seyn würden.)

In der Bekanntmachung vom 13. September d. J., wodurch die allerhöchsten Bestimmungen wegen Ernennung einer Immediat-Justiz-Kommission für die Rhein-Provinzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, ist bereits angedeutet, daß die Kom-

*) Dieses Lokal wurde auf Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach durch die k. Reg. alsbald ausgemittelt in dem Gebäude, wo das einstweilen daraus verlegte Handels-Gericht bisher seinen Siz hatte.

mission bei ihren auf die künftige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Bezug habenden Arbeiten, ausser den Ansichten und Erfahrungen der Gerichtsbehörden, auch die Ansichten und Erfahrungen anderer sachkunkundigen Männer und ausgezeichneter Rechtsgelehrten gern benutzen werde.

Die Kommission ist mit ihren vorläufigen und vorbereitenden Arbeiten so weit gediehen, daß sie sich nunmehr auch diesem wichtigern Theil ihres Auftrages wird widmen können.

Sie darf hoffen in Lösung der ihr gewordenen schwierigen Aufgabe um so glücklicher zu seyn, je mehr sie sich dabei des Beistandes jener Sachkundigen, dem Vaterlande und der guten Sache ergebenen Männer zu erfreuen haben wird; und sie glaubt mit inniger Zuversicht darauf rechnen zu können.

Wenn in dem jetzigen wichtigen Zeitpunkte, wo von allen Seiten laute Stimmen eine allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung des Landes zu erkennen geben, unser huldreiche Monarch sich über jenen wichtigen Gegenstand so hochherzig ausspricht, wie es hier geschehen ist; wenn er die ausgezeichnetesten und kenntnißreichsten Männer seines Volkes, wenn er alle, die sich dazu berufen fühlen, auffordern läßt, sich ohne Zwang und äußere Form zu einem freien schönen Bunde zu vereinigen, um durch die Summe ihrer verschiedenartigen Kenntniße und Erfahrungen die möglichst beste Gesetzgebung für das Land, dem sie angehören, vorzubereiten und zu begründen; da kann eine solche Aufforderung wol nicht anders, als mit dem lebendigsten Wunsche und mit dem regsten und wärmsten Eifer, ihr würdig zu entsprechen aufgenommen werden.

Das Gute und Rechte, wo es sich findet, soll benutzt und anerkannt werden, so lautet das Königliche Wort! — Das Gute und Rechte in allen Verhältnissen, und so oft sich dazu eine Gelegenheit findet, weiter zu fördern und fester zu gründen, müsse daher auch der Wahlspruch eines jeden Mannes seyn, der die Kraft dazu in sich fühlt; der es mit seinem König und Vaterlande, der es mit seinen Zeitgenossen und mit der Wahrheit treu und redlich meint.

Die unterzeichnete Kommission glaubt in dieser Beziehung nicht allein von den Herrn Beamten des gerichtlichen Standes, sondern auch von allen sachkundigen und kenntnißreichen Männern dieser Rhein-Provinzen, ja selbst von den entfernter und auswärts wohnenden, die für eine Sache von so allgemeiner Wichtigkeit ein näheres Interesse fühlen, das Beste erwarten und hoffen zu dürfen, und indem sie bittet, das Gegenwärtige als eine ausdrückliche Aufforderung und Einladung zu allen solchen Mittheilungen von Ideen, Ansichten und weitern Ausarbeitungen zu betrachten, welche in das Gebiet der Gesetzgebung fallen, und insbesondere die in den Rhein-Provinzen neu einzuführende Rechts- und Gerichtsverfassung betreffen, will dieselbe hier über Zweck, Gegenstand und Form dieser gewünschten Mittheilung nur Folgendes noch kurz bemerken und andeuten:

1) Alle Untersuchungen, Vorschläge und Mittheilungen müssen zunächst von dem in der Königl. Kabinets-Ordre selbst bezeichneten Standpunkte des Gesetzgebers ausgehen, welcher die Absicht hat, die bisher in den altpreußischen Staaten bestandene Gesetzgebung auch auf die, diesem

Staate jetzt neu einverleibten Provinzen übergeben zu lassen, jedoch so, daß dasjenige, was die bisherige Rechts- und Gerichts-Verfassung in diesen neuen Provinzen Besseres und Vorzüglicheres aufzuweisen haben könnte, nicht untergehen, sondern in das Preußische Rechtssystem aufgenommen, und demselben konsequent angeeignet werden möge.

In dieser Voraussetzung kann

2) in die Sphäre der anzustellenden Untersuchungen und Vergleichungen alles das gezogen werden, worüber die einzuführenden preußischen Gesetze, namentlich das Allgemeine Land-Recht, die Allgemeine Gerichts-Ordnung, die Kriminal-Ordnung und die besondern Hypotheken- Deposital- und Sportel-Ordnungen, Bestimmnngen enthalten; mithin außer dem gesammten Personen- und Sachen-Recht und dem Recht der Forderungen, auch das Kirchen-Recht, und derjenige Theil des öffentlichen Rechts, welcher im 2ten Theil des Allgemeinen Land-Rechts behandelt ist; endlich auch das ganze System der gerichtlichen Hierarchie, und die Form des Verfahrens vor Gericht, sowol in bürgerlichen als Straf-Sachen, und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3) Der ad 1. aufgestellte Gesichtspunkt läßt ferner wünschen, daß bei allen vorzunehmenden Untersuchungen die preußische Gesetzgebung als Basis, und die bisherige Rechts-Verfassung in den Rhein-Provinzen, oder auch solche ältere Gesetze, Gewohnheiten und Verfassungen, welche

entweder der neuern Gesetzgebung ungeachtet, sich lebendig im Volke erhalten haben, oder mit Rücksicht auf die Sitte und das eigenthümliche Bedürfniß der Provinz, eine allgemeine Gültigkeit wieder zu erhalten verdienen möchten, als eben so viele zu Vergleichung dienende Gegensätze aufgestellt werden mögen, und sodann gründlich untersucht werde, in wiefern diesen bisherigen oder ältern Landes-Gesetzen ein wesentlicher Vorzug vor den preußischen Einrichtungen und Instituten ähnlicher Art zugestanden werden müsse;

Sodann in diesem letztern Falle werde

4) weiter untersucht und erörtert, wie und mit welchen Modificationen das zur Beybehaltung empfohlene Institut oder Gesetz der preußischen Rechts- und Gerichts-Verfassung anzupassen, oder allenfalls damit zu einem neuen in einander greifenden Ganzen dergestalt zu verschmelzen seyn möchte, daß daraus kein schädlicher Widerspruch mit andern beybehaltenen Theilen der Gesetzgebung, und mit deren allgemeinen Grundsätzen entstehe.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Allgemeine Uebersicht

der

Eintheilung der Preußischen Monarchie

unter

dem Gesichtspunkte der Verwaltung.

In der Statistik Preußens pflegt man zu unterscheiden: das Haupt-Land und die Schutz-Länder.

Sprachrichtiger wird man — unter Vermeidung des rein geographischen Ausdrucks „Land" — unterscheiden: das eigentliche Gebiet und das uneigentliche, oder blos schutzverwandte.

Die Punkte, welche zusammen das schutzverwandte Gebiet bilden, sind:

Das Fürstenthum Neufchatel-Valengin,

dem Staate doppelt werth, durch die Herzlichkeit neulicher Wiedervereinigung nach zwar kurzer, doch in dem Grade verhängnißvoller Trennung. — Hier wohnen auf 16½ □ Meil. und vertheilt in 20 Gerichtsbarkeiten, etwas mehr als 50,000 Menschen, meist kunstfleißigen Familien angehörig. Die durch Verträge festgesetzten Verhältnisse dieser preußischen Besitzung zu der ihr benachbarten Schweiz, heben das Schwächende auf, welches dieselbe in das Vertheidigungs-System des Staates bringen würde,

wenn es erfoderlich wäre dem so kleinen und entlegenen Punkte mit immer bereiter Heeres-Macht nahe zu seyn.

Die Polnische Stadt Krakau, welche mit dazu gehörigem Gebiete 8½ □ Meil. und jetzt wol ebenfalls 50,000 Menschen zählt Seitdem Krakau auf dem Wiener-Kongreß mit der Beeigenschaftung einer freien Stadt überrascht wurde, steht sie, für die inneren Verhältnisse sich selbst angehörend, unter dem Schutz der drei sie umgebenden Mächte, von welchen Preußen Eine ist.

Die Stadt und Bundes-Festung Mainz.

Es wird sich eine andere Gelegenheit finden, von der jetzigen Lage dieser an die Rhein-Provinzen stoßenden Stadt ein eignes Wort zu reden. Hierher gehört blos die Erinnerung, daß Preußen in ihr, gemeinschaftlich mit Oestreich, das Besatzungs-Recht ausübt, während Hessen-Darmstadt im Civil-Besitz derselben ist. Wie der Bürger einen eigenen Civil- und einen eignen, dann doppelten Militär-Patriotismus haben könne, steht nicht einzusehen. Nach christlicher und reiner Vernunft-Lehre glaubte man bis jetzt, niemand möge zween Herren dienen, ohne daß er darüber zu Grunde gehe, und daß gleichwol beide mit ihm betrogen seyen. *)

*) Möge es den Mainzern gelingen, sich und diese Glaubenslehre etwa auf die Art zu retten, auf welche jener Britte das Gesez und seinen Kopf gerettet haben soll, dadurch, daß er, im Begriff wegen Zwei-Weiberschaft peinlich angeklagt zu werden, den schnellen Entschluß faßte, nun auch noch die dritte Frau zu nehmen.

Abgesehen von diesen Punkten, und des vertragsmäßigen Mitbesatzungs-Rechts von Luxemburg nicht zu gedenken, zerfällt das eigentliche und ausschließliche Gebiet des Staats: in das Hauptgebiet und das Mitgebiet. *)

Das Hauptgebiet ist das hinsichtlich seines Flächen-Inhalts ausgedehntere, hinsichtlich der es bewohnenden Volksmasse zahlreichere; in ihm liegt die Haupt- und Residenz-Stadt des Reichs, und der größere Theil desselben ist jetzt längst angestammter, dann im Glück und Unglück vielfach versuchter Besitz des Regentenhauses der Hohenzollern. **)

Schade, ewig Schade um das so einzig schön nnd glücklich gelegene, so ganz zu einer Königinn unter den teutschen Städten berufene Mainz, wenn es unmöglich wäre eine solche Einrichtung zu treffen, wodurch seinem Untergang vorgebeugt, und zugleich dem Uebel abgeholfen wäre, näher betrachtet, wenigstens mir wahrscheinlich, seinen drei Besitzern eine Last zu seyn.

Doch ist so viel gewiß, daß Preußen, nach dem imperativen Verhältniß dieses Platzes zu seinen Rheinprovinzen, schlechthin nicht von ihm ablassen kann, wie auch immer er selbst in der Vielherrschaft zerfallen, und demnächst eine große Katakombe werden möge.

*) Bei strenger Haltung über dem Gegensaz, würde dem Hauptgebiete das Nebengebiet entgegenstehen. So wol die Bedeutenheit des leztern, als die Rücksicht auf dessen völlige Gleichstellung hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten seiner Bewohner, sprechen dennoch für die Benennung Mitgebiet.

**) Das gegenseitige Verhältniß des Flächen-Inhals der beiden Gebiets-Theile dürfte sich dem von 5 — 1, das

Das Mitgebiet, dem Hauptgebiete gen Westen gelegen, ist in der Art von ihm getrennt, daß der gegenseitige Zugang nicht Statt haben kann, ohne daß der Durchgang durch wenigstens Einen der kleineren, überdem teutschen und durch gemeinsamen Bund in noch nähere Verbindung zu setzenden Staaten genommen werde. Uebrigens beruht auf dem Mitgebiete die westliche Vorhut so wol des preußischen Staates, als die aller Staaten, welche das Interesse der Unabhängigkeit Teutschlands von unteutscher Macht theilen.

Wenn nun auch die Trennung, welche uns nöthigt das Gebiet als Haupt- und Mitgebiet zu unterscheiden, Eine Seite hat, von welcher man sie wegwünschen mögte; so hat dieselbe gleichwol, alle Verhältnisse genau erwogen, keineswegs so viele und so große Nachtheile, als derselben häufiger zugeschrieben werden. Denn eben diese weitausgedehnte Lage und einmalige Unterbrechung des Gebiets sichert dem Staate einen weiten Einfluß und die Beachtung solcher Staaten, mit denen er sonst nur in sehr entferntem Verkehr stehen würde. Immer sind die Macht-Verhältnisse des Ganzen also gethan, daß die zwischen liegenden kleineren Staaten nie umhinkönnen werden, sich mit Preußen eben so oft auf Tod und Leben zu verbinden, als es zu einem Vertheidigungs-Kriege ge-

---

ihrer Volkszahl dem von 3 — 1 nähern, woraus sich die das Verhältniß beider zwar nicht genau bezeichnende, wol aber von Seiten leichter Behaltsamkeit empfehlbare Durchschnitts-Zahl von 4 zu 1 ergiebt, so zwar, daß man die unten anzugebenden drei Provinzen des Mitgebiets gleichachten möge dem 1/4 der ganzen Monarchie.

zwungen würde, und es ist zu erwarten, daß keiner derselben das Interesse vergessen werde, welches ihm besteht, sich mit dem grösseren, ihn von zwei Seiten begrenzenden Nachbarn, anders als gutnachbarlich zu benehmen. Wol ist es wahr, daß Preußen dieser kleineren Staaten bedarf, und daß es ihr Wohl dem eignen ähnlich zu Herzen nehmen soll; nicht minder wahr ist es, daß diese Preußens nicht entbehren können, und daß sie mehr oder weniger mit ihm stehen müssen und fallen. Nun aber ist gegenseitiges Bedürfniß dasjenige, was die in unabänderliche Orts-Verhältnisse eingewurzelten Staaten in eben dem Grade fester und dauernder verbindet, in welchem solche Verhältnisse allein bleibender und der Art sind, daß man ihnen nicht ausweichen kann.

Seit den beiden Pariser-Friedens-Schlüssen und dem zwischen ihnen gelegenen Wiener-Kongreß, sodann einigen, an damals vorläufig getroffene Abrede geknüpften, jetzt durchgeführten Unterhandlungen ist das preußische Gebiet in zehn verschiedene Provinzen getheilt. Diese Eintheilung gehört zunächst dem Gesichtspunkte der Verwaltung an, ist jedoch auch unter dem, der übrigens selbstständigen Rechtspflege, wie auch unter dem der Militär-Verfassung in mehreren Hinsichten von Bedeutung.

Die Provinzial-Einheit eines jeden dieser zehn Theile tritt auf persönliche Weise hervor in dem obersten Verwaltungs-Beamten der Provinz, welcher den Titel Ober-Präsident führt; auf örtliche Weise tritt sie hervor in der Provinzial-Haupt-Stadt, welche der Siz dieses Beamten ist.

Der Ober-Präsident soll haben: die Leitung der allgemeinen ständischen Angelegenheiten; die Aufsicht über die Verwaltung aller öffentlichen, der Provinz gemeinschaftlichen Institute, mit Ausschluß derjenigen, die, dem Kredit-System des Staats angehörig, zentralisirt sind. Er soll ferner haben: die allgemeinen Sicherheits-Maßregeln; die Civil-Seite der Militär-Maßregeln in ausserordentlichen Fällen, diese zwar benemlich mit dem General-Kommando; die obere Leitung der Kirchen- und Schul-Sachen von der Seite, von welcher sie den Staat berühren; endendlich die obere Aufsicht über den physischen Gesundheits-Zustand der Einwohner. Auch ist der Ober-Präsident jedesmaliger Kurator der Universitäten, die in der ihm befohlenen Provinz bestehen mögen. In Kirchen und Schul-Sachen ist demselben ein Konsistorium untergeordnet, dessen fernere Organe Kirchen- und Schulkommissionen sind. Das Medizinal-Wesen wird unter seiner Leitung von technischer Seite durch ein Medizinal-Kollegium berathen, dessen fernere Organe Sanitäts-Kommissionen sind, welche aus Aerzten, Wund-Aerzten und Apothekern bestehen. *)

*) Die Medizinal-Kollegien üben doch nicht die eigentliche polizeiliche Seite der sogenannt medizinischen Polizei, d. h. nicht denjenigen Theil derselben aus, in welchem Maßregeln zu nehmen sind, die unmittelbar von dem Volke, als solchem, nicht von dem medizinischen Personale selbst zu beobachten sind. Solche allgemeine Maßregeln liegen vielmehr den Regierungen ob, die allein Organe haben, durch welche sie unmittelbar in das Volk einwirken können. Damit aber die technische Seite der

Eine jede Provinz, deren allgemeine Provinzial-Angelegenheiten, wie eben gesagt, von dem Ober-Präsidenten, .. als unmittelbarem Organ der höchsten Staats-Behörden berathen sind — ist weiter abgetheilt in mehrere (wenigstens 2 und höchstens 4) Regierungs-Bezirke, für deren jeden ein Kollegium unter dem Namen Regierung die oberste Bezirks-Behörde in Sachen der Verwaltung ist.

So wol das Spezielle des Geschäfts-Kreises, als der Geschäfts-Gang und die Vertheilung der Arbeit nach den verschiedenen Abstufungen des Ganzen — welche Abstufungen unter den Namen Präsidium, Kollegium in zwei Abtheilungen, Journal, Sekretariat, Kalkulatur oder Kontrolle, Registratur, Kanzelei, sodann Regierungs-Haupt-Kasse, endlich Diener-Personal vorkommen — verdienen eine eigene raisonirende Darstellung. Diese Gegenstände verdienen eine solche Darstellung ganz vorzüglich vor einem Publikum, welches mit dieser ihm dem Namen und der Sache nach neuen Behörde in täglichem Verkehr stehend, dieselbe unmöglich richtig ansprechen und richtig beurtheilen kann, wenn ihm die Kenntniß des innern Organismus derselben abgeht.

Indem ich mich für eins der nächsten Hefte dieses

Medizin in solchen Maßregeln nicht verlezt werde, und damit zwischen dem Medizinal-Kollegien und den Regierungen ein Zusammenhang begründet sey, hat jedes Regierungs-Kollegium ein Mitglied, welches zugleich Medizinal-Rath ist.

Blats zu einer solchen raisonirenden Darstellung anheischig mache, genüge es hier blos folgendes zu bemerken:

1) Der jedesmalige Ober-Präsident der Provinz ist zugleich Präsident derjenigen Regierung, die in der Provinzial-Hauptstadt besteht, welche Regierung aber, gleich ihren Schwestern in der Einen Provinz, auf nur Einen Bezirk derselben beschränkt ist. Dem Ober-Präsidenten steht es frei, sich in wichtigeren Provinzial-Angelegenheiten mit Einem oder mehreren Mitgliedern des Regierungs-Kollegiums zu berathen, wofür er sodann, besonders in dringenden Fällen, natürlich vorzugsweise Mitglieder der Regierung wählen wird, die an dem Orte besteht, wo er seinen Siz hat, doch haben diese in solchen Fällen eine blos berathende Stimme und können nirgends in der Provinzial-Angelegenheit als selbstthätig mitwirkend erscheinen.

2) Eine jede einzelne Regierung, ihr Präsidium an der Spitze, genießt, in ausschließlichen Bezirks-Sachen, einer relativen Selbstständigkeit, und erstattet unmittelbare Berichte an den König und die höchsten Staatsbehörden.

3) Die erste Abtheilung der Regierung hat es zunächst mit Hoheits-Sachen, Kultur, öffentlicher Sicherheit, so weit solche von der Polizei abhängt, und mit der Civil-Seite der Militär-Sachen, namentlich mit der Truppen-Verpflegung, jedoch immer in der Beschränkung auf den Regierungs-Bezirk, zu thun: sie pflegt den indeß nicht ganz erschöpfenden Namen Polizei-Abtheilung zu führen. Die

andere Abtheilung ist durch die Benennung Finanz-Abtheilung für meinen jetzigen Zweck hinreichend bezeichnet.

4) Zu merken ist, daß das Post- und Bergwerks-Wesen, zu welchem lezteren auch das Salz-Wesen gehört, zentralisirt sind, und von Ober-Post- und Ober-Bergwerks-Aemtern verwaltet werden, die von den Regierungen völlig unabhängig handeln.

Die nächsten Organe einer jeden Regierung sind die Land-Räthe, vor ihrer definitiven Ernennung meist, jedoch etwas hart und unteutsch landräthliche Kommissarien, auch kommissarische Land-Räthe genannt, sodann die unter vorläufig nach verschiedenen Benennungen vorkommenden Steuer- und Domainen-Empfänger, sonst Rentmeister genannt. In größern Städten, z. B. in Köln, wurden die Land-Raths-Geschäfte häufiger von dem Vorstand der städtischen Verwaltung, den man Ober-Burgemeister nennt, mitverrichtet. Nach neueren Anordnungen zu schließen, dürften in der Folge die Geschäfte des Land-Raths in solchen Städten von der eigentlich städtischen Verwaltung getrennt und dem Vorstande der Orts-Polizei übertragen werden. Diese Trennung läßt sich als gut und von mancher Seite unerlaßlich rechtfertigen, doch sind die Polizei- und Rentmeisterei-Angelegenheiten solcher Städte meistens seit längerer Zeit also mit einander verwachsen und verschmolzen, daß eine gehörige Ausscheidung ihrer nicht ohne besondere Schwierigkeiten, und in so fern nur der Einführung der Städte-Ordnung gleichzeitig beliebt, ganz an ihrem Plaz seyn dürfte.

Die Organe der Land-Räthe sind die Bürgermeister, und in ausgedehnteren, zahlreichen Bürgermeistereien, mit unter auch nach Rücksichten auf die Jahre und die sonstigen persönlichen Verhältnisse eines Bürgermeisters, sind demselben noch Ein Beigeordneter oder mehrere zugetheilt.

Die Steuer-Empfänger der Kreise haben Kommunal-Empfänger unter sich. Mit Ausnahme der Post- und Bergwerksgefälle und des preußischen Antheils an der Rhein-Oktroi, fließen alle Staats-Einnahmen eines Regierungs-Bezirks zusammen in der Regierungs-Hauptkasse. *

Ich komme jetzt zur namentlichen Angabe jener zehn Provinzen in welche das Gebiet des Reichs unter dem Gesichtspunkte der Verwaltung getheilt ist.

Die Einwohnerschaft, die an der Spitze ihrer Verwaltung einen Land-Rath hat, heißt Kreis.

Bei jeder Provinz des Hauptgebiets, werden zugleich die einzelnen Regierungs-Bezirke,

* Wie neben dieser Kasse die völlige, in sich durchaus geschlossene Ausbildung einer solchen Bezirks-Kasse zu wünschen wäre, in welche alle jene Abgaben flößen, die von den Einwohnern, als solchen, nicht für den Staat, sondern zur Bestreitung und Ausgleichung von Lokal-Bedürfnissen bezahlt werden, und wie vorzugsweise diese Kasse öffentliche Rechnung ablegen müßte — davon an einem andern Orte. — Das Projekt einer Instituten-Kasse und die französischen *Centimes additionels*, gehören allerdings der Idee einer solchen Kasse an, doch läßt sich noch manches Gemeinnützige über die Ausführung sagen.

bei den Provinzen des uns näher gelegenen Mitgebiets aber, werden, ausser den Regierungs-Bezirken, auch noch die Kreise genannt werden, so weit solche wenigstens provisorisch gebildet und anerkannt sind.

Gesetzt, daß die Eintheilung der Regierungs Bezirke und Kreise des meist neu erworbenen Mitgebietes auch wieder einige jener Veränderungen erleiden sollte, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit sich aus den früher entbehrten Belehrungen der Erfahrung ergäbe, so behalten gleichwol die jetzt geltenden immer einen gewissen historischen Werth.

Da ich hinsichtlich des Flächen-Inhalts und der Einwohner-Zahl, wie solche in den vorhandenen statistischen Druckschriften als Bestand der Provinzen angegeben werden, noch mehrere Anstände habe; so ziehe ich vor diese Angaben hier vorläufig ganz weg zu lassen. Ohnehin dürfte es gut seyn, zum Besten solcher Leser, welchen die jetzt vaterländische Statistik bisher fremd geblieben ist, zuerst einmal diejenigen Orts-Namen der entfernteren Provinzen und Regierungs-Bezirke, welche man schlechterdings dem Gedächtniß einprägen muß, demselben auch ohne alle weiteren Zusätze vorzulegen.

Das preußische Gebiet.

A. Das Hauptgebiet zerfällt in folgende Provinzen und Regierungs-Bezirke:

(Die hinter den innerhalb der Provinzen alphabetisch geordneten Regierungs-Bezirken befindliche Zahl, ist die durch die ganze Monarchie fortlaufende Nummer dieser Bezirke.)

I) Ost-Preußen. (Hauptstadt: Königsberg.)

Regierungs-Bezirke dieser Provinz:

a) Gumbinnen. 1.
b) Königsberg. 2.

II) West-Preußen. (Hauptstadt Danzig.)

Regierungs-Bezirke dieser Provinz:

a) Danzig. 3.
b) Marienwerder. 4.

III) Pommern. (Hauptstadt Stettin.)

Regierungs-Bezirke dieser Provinz:

a) Koeslin. 5.
b) Stettin. 6.
c) Stralsund. 7.

IV) Brandenburg. (Hauptstadt: Berlin.)

Regierungs-Bezirke dieser Provinz:

a) Berlin. 8.
b) Frankfurt. 9.
c) Potsdamm. 10.

V) Posen, Großherzogthum. (Hauptstadt: Posen.)

Regierungs-Bezirke dieser Provinz:

a) Bromberg. 11.
b) Posen. 12.

VI) Schlesien. (Hauptstadt: Breslau.)
Regierungs-Bezirke dieser Provinz:
a) Breslau. 13.
b) Liegnitz. 14.
c) Oppeln. 15.
d) Reichenbach. 16.

VII) Sachsen, Herzogthum. (Hauptstadt: Magdeburg.)
Regierungs-Bezirke dieser Provinz:
a) Erfurt. 17.
b) Magdeburg. 18.
c) Merseburg. 19.

B. Das Mitgebiet zerfält in folgende Provinzen, Regierungs-Bezirke und Kreise:

(Die hinter der fortlaufenden Nummer der Regierungs-Bezirke in Parenthese stehende Zahl, zeigt die Anzahl der Regierungs-Bezirke des Mitgebiets.)

VIII) Westphalen. (Hauptstadt: Münster.)
Regierungs-Bezirke dieser Provinz:
a) Arensberg. 20. (1)

Not. Die zu erwartende neue Eintheilung dieses Regierungs-Bezirks in Kreise, ist noch nicht bekannt, und wird solche, sobald sie bekannt ist, nachgetragen werden. Es tritt übrigens diese Regierung an die Stelle derjenigen, welche von andern Statistikern vor der Abtretung des Herzogthums Westphalen (künftig eines Haupttheils des Regierungs-Bezirks Arensberg) als Regierung oder Kammer zu Hamm angeführt wird. Bei der Abtretung war das Herzogthum getheilt in 18 Justitz- und 12 Rentämter oder Domanial-Verwaltungen, nemlich:

1) Arensberg. 2) Baloe. 3) Bielstein. 4) Bredelar. 5) Benninghausen. 6) Grafschaft. 7) Glied-

feld. 8) Schlenden. 9) Meschede. 10) Müllheim. 11) Ruthen. 12) Werle.

In jedem Justitz-Amte war ein Ober-Steuer-Einnehmer und ein Steuer-Peräquator; den Gemeinden standen Schultheisen vor, welche auch die Polizei-Aufsicht führten. Für die Forst-Sachen bestanden 2 Ober-Forsteyen (zu Arensberg und Brilon) denen 2 Ober-Forstmeister und 12 Ober-Förster vorstanden. Für das Bergwesen, gab es einen Ober-Bergmeister in Eslohe, und zwei Bergmeister in Olpe und Brilon.

Man will behaupten, das Herzogthum Westphalen habe einen fast 10 □ Meilen kleinern Flächen-Inhalt, als ihn gewöhnliche Angaben bestimmen.

b) Minden. 21. (2).

Kreise dieses Regierungs-Bezirks:

1) Bielefeld. 2) Brakel. 3) Bünde. 4) Büren. 5) Halle. 6) Herford. 7) Höxter. 8) Minden. 9) Paderborn. 10) Rahden. 11) Warburg. 12) Wiedenbrück.

c) Münster. 22. (3).

Kreise dieses Regierungs-Bekirks.

1) Ahaus (Sitz in Ahlen.) 2) Beckum. 3) Borken. 4) Coesfeld. 5) Ludinghausen. 6) Münster. 7) Recklinghausen. 8) Steinfurt. 9) Tecklenburg. 10) Warendorf.

IX) Jülich, Cleve und Berg, Herzogthümer. (Hauptstadt: Köln)

a) Cleve. 23. (4).

Kreise dieses Regierungs-Bezirks:

1) Cleve. 2) Dinslaken. 3) Geldern. 4) Kempen. 5) Rees. 6) Rheinberg.

b) Düsseldorf. 24. (5).

Kreise dieses Regierungs-Bezirks:

1) Crefeld. 2) Düsseldorf, Stadt-Kreis. 3) Düsseldorf, Land-Kreis. 4) Elberfeld. 5) Essen. 6) Gladbach. 7) Grevenbroich. 8) Lennep. 9) Mettmann. 10) Neuß. 11) Opladen. 12) Sohlingen.

c) Köln. 25. (6).

Kreise dieses Regierungs-Bezirks:

1) Bergheim. 2) Bonn. 3) Gimborn. 4) Homburg. 5) Köln, Stadt-Kreis. 6) Köln, Land-Kreis. 7) Lechenich. 8) Mülheim. 9) Rheinbach. 10) Siegburg. 11) Ueckerath. 12) Waldbröl. 13) Wipperfürth.

X) Nieder-Rhein, Großherzogthum. (Hauptstadt: Koblenz:)

Regierungs-Bezirke dieser Provinz:

a) Aachen. 26. (7).

Kreise dieses Regierungs-Bezirks:

1) Aachen, Stadt-Kreis. 2) Aachen, Land-Kreis. 3) Blankenheim. 4) Düren. 5) Erkelens. 6) Eupen. 7) Geilenkirchen. 8) Gemünd. 9) Heinsberg. 10) Jülich. 11) Malmedy. 12) Montjoie. 13) St. Vith.

b) Koblenz. 27. (8)

Kreise dieses Regierungs-Bezirks:

1) Adenau. 2) Ahrweiler. 3) Altenkirchen. 4) Braunfels. 5) St. Goar. 6) Koblenz, Stadt-Kreis. 7) Koblenz, Land-Kreis. 8) Kochem. 9) Kreuznach. 10) Linz. 11) Mayen. 12) Neuwied. 13) Siegen. 14) Simmern. 15) Wetzlar. 16) Zell.

c) Trier. 28. (9)

Kreise dieses Regierungs-Bezirks:

1) Bernkastel. 2) Bittburg. 3) Daun. 4) Merzig. 5) Ottweiler. 6) Prüm. 7) Saarbrücken. 8) Saarburg. 9) Sarlouis. 10) Trier, Stadt-Kreis. 11) Krier, Land-Kreis. 12) Wittlich.

V.

Eintheilung
des Regierungs-Bezirks Köln
in
landräthliche Kreise und Bürgermeistereien,
nach
alphabetischer Ordnung,
nebst angehängter Uebersicht der Städte und Flecken dieses Regierungs-Bezirks.

Vorerinnerung.

Der Plan des Herausgebers ist der, alle Regierungs-Bezirke der 3 Provinzen, über welche sich unsere Blätter erstrecken, vorläufig und je nachdem Materialien eingehen, erst einmal auf die Art durchzuarbeiten, wie es in Nro. V. VI. und VII. hinsichtlich des Reg. Bezirks Köln geschieht. Was insbesondere die Angabe der Haupt-Oerter betrifft, die man alsdann unter jedem Kreise findet; so wird dieselbe unter andern mit Vortheil bei der Prüfung und Verbesserung der vorhandenen Landkarten gebraucht werden können, auf deren mehreren ehemals kleine, jetzt grössere Oerter fehlen, während ehemals grössere, jetzt kleinere und fast ganz unbedeutend gewordene angeführt sind.

Not. 1. Unter jeder Bürgermeisterei sind die Haupt-Orte angegeben, wofür die gelten, die über 50 Häuser haben.

Wenn solche Haupt-Orte über 100 Häuser haben, so ist ihnen die spezielle Angabe der Häuser und Einwohner beigefügt, eben diese Angabe findet sich bei allen Flecken.

Not. 2. Abkürzungen sind: R. U. Rhein-Ufer. -- H. Häuser. -- E. Einwohner. -- E. S. Einwohner-Sitze, alle für Menschen-Wohnung bebaute, unter einem Eigen-Namen vorkommende Orte. -- M. v. K. Meilen von Köln.

I.

Kreis Bergheim.

Dieser Kreis liegt am linken R. U. hat seinen Siz in dem Flecken gleiches Namens 2 1/2 M. v. K., ist getheilt in 14 Bürgermeistereien, zählt 4 Flecken, 69 Dörfer, 3 Weiler, 30 einzelne Höfe, 8 einzelne Mühlen, 17 Burghäuser, 8 vereinzelte Häuser, zusammen 5341 H. und 28,032 E.

Die diesem Kreise angehörigen Bürgermeistereien sind:

1) Bedburg, (Flecken B. 116 H. 635 E.) 409 H. und 2300 E. in 17 verschiedenen E. S.

2) Bergheim, (Flecken B. Siz des Kreises, 76 H. 548 E.) 455 H. und 2448 E. in 12 verschiedenen E. S.

Bergheimersdorf, Ichendorf, Kenten, Quadrat (101 H. 493 E.)

3) Blatzheim, (Dorf B. 137 H. 692 E.) 187 H. und 1070 E. in 8 verschiedenen E. S.

4) Buir, Dorf B. 105 H. 659 E.) 197 H. und 1192 E. in 6 verschiedenen E. S.

Manheim.

5) Caster, (Flecken C. 82 H. 462 E.) 198 H. und 1129 E. in 10 verschiedenen E. S.

Esch, (Dorf E. 125 H. 548 E.) 641 H. und 3067 E. in 11 verschiedenen E. S.

Elsdorf (110 H. 546 E.) Nieder-Embt (179 H. 830 E.) Ober-Embt (135 H. 632 E.)

Heppendorf, (Dorf H. 66 H. 371 E.) 484 H. und 2474 E. in 15 verschiedenen E. S.

Ahe, Berrendorf, Etzweiler, Thorr.

8) Hüchelhoven, (Dorf 29 H. 191 E.) 353 H. und 1976 E.

Glessen (Dorf 147 H. 682 E.)

9) Kerpen, (Flecken K. 330 H. 1669 E.) 456 H. und 2284 E. in 5 verschiedenen E. S.

Mödrath.

10) Königshoven, (Dorf K. 235 H. 1159 E.) 389 H. und 1878 E. in 3 verschiedenen E. S.

Harff, Morken.

11) Paffendorf, (Dorf und Burghaus P. 92 H. 468 E.) 468 H. und 2504 E. in 10 verschiedenen E. S.

Glesch (144 H. 733 E.) Nieder-Aussem, Ober-Aussem (134 H. 585 E.)

12) Pütz, (Dorf P. 60 H. 322 E.) 432 H. und 2204 E. in 7 verschiedenen E. S.

Grottenherten, Kirchherten, (173 H. 865 E.) Kirchtrosdorf.

13) Sindorf, (Dorf S. 104 H. 536 E.) 278 H. und 1445 E. in 11 verschiedenen E. S.

Horm.

14) Türnich, Dorf 58 H. 291 E.) 394 H. und 2061 E. in 11 verschiedenen E. S.

Balkhausen, Brüggen (116. H. 612. E.) Grefrath.

II.

Kreis Bonn.

Dieser Kreis liegt — mit Ausnahme der Bürgermeisterei Vilich — am linken R. U. hat seinen Sitz in der Stadt Bonn 2 1/2 M. v. K., ist getheilt in 9 Bürgermeistereien, zählt 1 Stadt, 56 Dörfer, 20 Weiler, 3 einzelne Höfe und noch 8 vereinzelte Wohnhäuser, hat in Allem 6245 H. und 35150 E.

Die diesem Kreise angehörigen Bürgermeistereien sind:

1) Bonn, (Stadt mit ehemals churfürstl. Residenzschloß 1159 H. 9311 E. Sitz eines königl. Appel. Gerichts und Ober-Berg-Amts) 1313 H. und 10046 E. in 3 verschiedenen E. S.

2) Godesberg, (Dorf G. 134 H. 785 E.) 691 H. und 3759 E. in 12 verschiedenen E. S.

Friesdorf 104 H. 601 E. — Cannersdorf, Mechlen 110 H. 568 E. — Muffendorf 105 H. 590 E. — Rittersdorf.

3) Hersel, (Dorf H. 102 H. 600 E.) 437 H. und 2475 E. in 6 verschiedenen E. S.

Ursel, Wesseling 132 H. 720 E. — Widdig.

4) Oedekoven, (Dorf Oed. 92 H. 464 E.) 590 H. und 2503 E. in 14 verschiedenen E. S.

Alfter 189 H. 742 E. — Gielsdorf, Witterschlick.

5) Poppelsdorf. (Dorf P. 121 H. 736 E.) 883 H. und 4471 E. in 12 verschiedenen E. S.

Dottendorf. Duisdorf 138 H. 682 E. Endenich 156 H. 817 E. Ippendorf. Kessenich 185 H. 907 E. Lengsdorf.

6) Sechten. (Dorf S. 96 H. 617 E.) 528 H. und 2863 E. in 5 verschiedenen E. S.

Merten, Rösberg, Trippelsdorf, Walberberg 202 H. 996 E.

7) Vilich (Dorf V. 23 H. 149 E.) 734 H. und 3527 E. in 12 verschiedenen E. S.

Bechlinghoven, Geislar 111 H. 511 E. Kudinghoven, Limperich, Ramersdorf, Rheindorf 160 H. 736 E.

8) Vilip (Dorf V. 79 H. 390 E.) 451 H. und 2407 E. in 15 verschiedenen E. S.

Niederbachem.

9) Waldorf (Dorf W. 163 H. 789 E.) 618 H. und 3099 E. in 8 verschiedenen E. S.

Bornheim 124 H. 654 E. Brenig, Cadorf, Hemmerich, Roisdorf.

III.

Kreis Gimborn.

Dieser Kreis liegt am rechten R. U. hat seinen Sitz vorläufig auf dem Schlosse gleiches Namens, 6 M. v: K., ist getheilt in 5 Bürgermeistereien, zählt 1 Stadt, 1 Marktflecken, 4 Dörfer, 93 Weiler, 87 größere und 16 kleinere Höfe, 5 Burghäuser und noch 11 vereinzelte Häuser. Der mehr sporadisch bebaute Kreis hat in Allem 3453 H. und 13,754 E.

Die einzelnen Bürgermeistereien sind:

1) Gimborn, (Schloß G. 5 H. 38 E.) 378 H. und 3037 E. in 41 verschiedenen E. S.
2) Gummersbach, (Flecken oder Marktdorf G. 82 H. 482 E.) 681 H. und 3289 E. in 49 verschiedenen E. S.
3) Marienheyde, (Dorf M. 15 H. 163 E.) 305 H. und 2294 E. in 48 verschiedenen E. S.
4) Neustadt, (Stadt oder vielmehr Flecken N. 98 H. 498 E.) 620 H. und 2777 E. in 56 verschiedenen E. S.
5) Künderoth, (Dorf R. 77 H. 424 E.) 469 H und 2357 E. in 35 verschiedenen E. S.

IV.

Kreis Homburg.

Dieser Kreis liegt am rechten R. U. hat seinen Sitz auf dem Schloß gleiches Namens, welcher 6 M. v. K. liegt, ist getheilt in 4 Bürgermeistereien, zählt 5 Dörfer, 164 Höfe, 1 Schloß und 33 einzelne Häuser mit je eigenen Namen, hat in Allem 1874 E. Die dem Kreise angehörigen einzelnen Bürgermeistereien sind:

1) Drabenderhöhe, (Kirchdorf D. 19 H. 89 E.) 430 H. und 2051 E. in 54 verschiedenen E. S.
2) Marienberghausen, (Kirchdorf M. 11 H. 69 E.) 474 H. und 2803 E. in 48 verschiedenen E. S.
3) Nümbrecht, (Kirchdorf N. 65 H. 395 E.) 521 H. und 2689 E. in 46 verschiedenen E. S. Das Schloß Homburg liegt in dieser Bürgermeisterei.
4) Wiehl, (Kirchdorf W. 39 H. 187 E.) 449 H. und 2191 E. in 50 verschiedenen E. S.

V.

Land-Kreis Köln.

(Not. Den Stadt-Kreis Köln siehe man am Ende Nro. XIII.)

Dieser Kreis liegt — mit Ausnahme der einzigen Bürgermeisterei Deutz — am linken R. U. und begreift die nächsten Umgebungen der Hauptstadt, in welcher der landräthliche Sitz ist. Der Landk. Köln ist getheilt in 13 Bürgermeistereien, hat 3 (kleinere) Städte, 60 Dörfer, 16 Weiler, 5 Landhäuser, 63 Höfe, 3 Meyereien, 14 einzelne Mühlen, 2 Schlösser und 53 einzelne Häuser. In Allem werden in diesem Kreise gezählt 5,362 H. und 30,083 E

Die einzelnen Bürgermeistereien sind:

1) Brühl, (Städtchen B. 265 H. 1457 E.) 794 H. und 4211 E. in 17 verschiedenen E. S.

Badorf, 118 H. 610 E. Berzdorf, Kirberg, Pinzdorf, Schwadorf, Vochem.

2) Deutz, (Städtchen D, von Köln blos durch den Rhein geschieden 273 H. 1975 E.) 398 H. und 2807 E. in 8 verschiedenen E. S.

Poll.

3) Efferen, (Dorf E. 90 H. 546 E.) 159 H. und 977 E. in 9 verschiedenen E. S.

4) Frechen, (Dorf F. 384 H. 1887 E.) 604 und 3142 E. in 9 verschiedenen E. S.

Bachem 110 H, 538 E. Vogtsbell oder Buschbell.

5) Freimersdorf, (Weiler F. hat 5 Höfe und 86 E.) 237 und 1400 E. in 6 verschiedenen E. S.

Brauweiler, (Die Bevölkerung des hiesigen großen Arbeitshauses ist nicht in die Rechnung der Bevölkerung gebracht)

Dansweiler, Sintheren.

6) Hürth, (Dorf H. 128 H. 711 E.) 840 H. und 4152 E. in 20 verschiedenen E. S.

Berrenrath, Fischenich 157 H. 493 E. Gleuel 146 H. 800 E. Herrmühlheim, Kendenich.

7) Lövenich, (Dorf L. 50 H. 315 E.) 223 H. und und 1233 E. in verschiedenen E. S.

8) Longerich, (Dorf L. 60 H. 392 E.) 345 H. 2229 E. in 18 verschiedenen E. S.

Merrheim, Niel 145 H. 793 E.

9) Müngersdorf, (Dorf M. 38 H. 257 E.) 143 H. und 957 E. in 9 verschiedenen E. S.

10) Pulheim, (Dorf P. 176 H. 860 E.) 285 H. und 1462 E. in 7 verschiedenen E. S.

Geyen.

11) Rondorf, (Dorf R. 48 H. 284 E.) 469 H. und 2560 E. in 20 verschiedenen E. S.

Rodenkirchen, Sürdt 104 H. 578 E. Weiß.

12) Stommeln, (Dorf S. 248 H. 1226 E.) 380 H. und 2028 E. in 10 verschiedenen E. S.

Sinnersdorf.

13) Worringen, (Dorf W. 226 H. 1167 E.) 483 H und 2925 E. in 20 verschiedenen E. S.

Langel, Merkenich.

VI.

Kreis Lechenich.

Dieser Kreis liegt am linken R. U. hat seinen Sitz in dem Städtchen dieses Namens, welches 4 M. v. K. liegt. Er zählt, Lechenich mit inbegriffen, 3 Flecken, 53 Dörfer, 15 Weiler, 21 Höfe, 3 alte Burgen, 6 einzelne Mühlen, 14 einzeln stehende Häuser, hat in Allem 4,529 H. und 23,172 E.

Die 11 Burgemeistereien, in welche er getheilt ist, sind:

1) Commeren, (Dorf C. 134 H. 760 E.) 189 H. und 1033 E. in 6 verschiedenen E. S.

2) Entzen, (Dorf E. 33 H. 187 E.) 230 H. und 1154 E. in 7 verschiedenen E. S.
Schwerten.

3) Erp, (Dorf E. 179 H. 917 E.) 291 H. und 1474 E. in 3 verschiedenen E. S.
Dorweiler, Pingsheim.

4) Euskirchen, (Städtchen E. 314 E. 1755 E.) 352 H. und 1964 E. in 5 verschiedenen E. S.

5) Frauenberg, (Dorf F. 61 H. 235 E.) 254 H. und 1132 E. in 6 verschiedenen E. S.
Etsig, Euenheim.

6) Friesheim, (Dorf F. 176 H. 841 E.) 279 H. und 1352 E. in 5 verschiedenen E. S.
Borr.

7) Gimnich, (Dorf G. 280 H. 1502 E.) 388 H. und 2117 E. in 4 verschiedenen E. S.
Dirmertzheim 106 H. 585 E.

8) Lechenich, (Städtchen und Sitz des Kreises 250 H. 1249 E.) 409 H. und 2114 E. in 7 verschiedenen E. S.
Ahrem.

9) Liblar, (Dorf L. 89 H. 502 E.) 330 H. u. 1674 E. in 10 verschiedenen E. S.
Bliesheim 149 H. 719 E.

10) Lommersum, Dorf L. 158 H. 700 E.) 233 H. u. 1132 E. in 6 verschiedenen E. S.

11) Nemmenich, (Dorf N. 54 H. 201 E.) 137 H. und 600 E. in 5 verschiedenen E. S.

12) Satzvey, (Dorf S. 51 H. 258 E.) 191 H. und 905 E. in 5 verschiedenen E. S.
Wisskirchen.

13) Sinzenich, (Dorf S. 81 H. 422 E.) 227 H. und 1178 E. in 7 verschiedenen E. S.
Hoven.

14) Wachendorf, (Weiler W. 31 H. 121 E.) 228 H. und 1268 E. in 13 verschiedenen E. S.

15) Weilerswist, (Dorf W. 151 H. 760 E.) 367 H. und 1874 E. in 7 verschiedenen E. S.
Metternich, Vernich 129 H. 760 E.

16) Wichterich, (Dorf W. 48 H. 253 E.) 177 H. und 900 E. in 3 verschiedenen E. S.
Mülheim, Nieder-Ervenich.

17) Zülpich, (Städtchen Z. 204 H. 1104 E.) 247 H. und 1291 E. in 4 verschiedenen E. S.

VII.

Kreis Mülheim.

Dieser Kreis liegt am rechten R. U. hat seinen Sitz in der Stadt gleiches Namens (wo auch der Sitz eines Appell-Gerichts ist), 1/2 M. v. K., ist getheilt in 9 Bürgermeistereien, zählt 1 Stadt, 47 Dörfer, 494 sporadische Ansiedelungen, auf welchen Ackerbau und Viezucht getrieben werden, und welche schwankender Ortsbrauch als Bauerschaften, Bauergüter, Ackergüter, Höfe nnd Hofstellen unterscheidet. Der Kreis zählt ferner 56 einzelne Mühlen, 36 dergleichen Wirthshäuser, 14 Rittersitze und 7 einzelne Domainen-Güter. Die Häuser-Zahl beläuft sich auf 4,314, die der Einwohner auf 26,829.

Dieses Kreises einzelne Bürgermeistereien sind:

1) Bensberg, (Dorf B. 103 H. 567 E.) 550 H. und 3378 E. in 115 verschiedenen E. S.

2) Gladbach, (diese Hofstelle mit einer Oehlmühle hat 4 H. 29 E.) 355 H. und 2608 E. in 125 verschiedenen E. S.

3) Heumar, (Dorf H. 48 H. 287 E.) 403 H. und 2090 E. in 12 verschiedenen E. S.
Eil, Urbach.

4) Merheim, (Dorf M. 35 H. 190 E.) 613 H. und 3639 E. in 58 verschiedenen E. S.
Brück, Flittard, Rath, Schweinheim.

5) Mülheim, (Stadt M. am Rhein zum Unterschied von M. an der Ruhr 503 H. 3659 E.) 559 H. und 4009 E. in 5 verschiedenen E. S.
Bochheim.

6) Odendahl, 530 H. und 2220 E. in 110 verschiedenen E. S.

7) Overath, (Dorf O. 26 H. 232 E.) 464 H. und 3153 E. in 130 verschiedenen E. S.

8) Roesrath (das Haupt-Kirchdorf R. 15 H. 123 E.) 435 H. 2538 E. in 72 verschiedenen E. S.
Vorsbach.

9) Wahn, (Dorf W. 76 H. 428 E.) 405 H. und 2194 E. in 9 verschiedenen E. S.
Langel, Liebour, Nieder-Zündorf.

VIII.

Kreis Rheinbach.

Dieser Kreis liegt am linken R. U. hat seinen Sitz in dem Städtchen gleiches Namens, welches 4 M. v. K. liegt, ist getheilt in 5 Bürgermeistereien zählt 3 kleine Städte, 43 Dörfer, 50 Weiler, 20 Höfe, 19 einzelne Mühlen, 2 Schlösser, und noch 10 vereinzelte Gebäude, worunter 1 Hüttenwerk. In Allem hat dieser Kreis 4,407 H. und 22,343 E.

Die einzelnen Bürgermeistereien dieses Kreises sind:

1) Adendorf, (das Dorf A. 76 H. 457 E.) 622 H. und 3,479 E. in 19 verschiedenen E. S.

Altendorf, Ersdorf, Fritzdorf, Lüftelberg, Meckenheim 182 H. 1096 E.

2) Cuchenheim, (Dorf C. 131 H. 712 E.) 911 H. und 4,657 E. in 21 verschiedenen E. S.

Flamersheim 131 H. 615 E. Gros-Büllesheim, Kirchheim 142 H 652 E. Palmersheim, Stolzheim 100 H. 607 E. Weidesheim.

3) Münstereifel, (Städtchen M. 274 H. 1441 E. 1059 H. und 5290 E. in 49 verschiedenen E. S.

Arlof, Iversheim, Schoenau.

4) Ollheim,)Dorf O. 54 H. 277 E.) 787 H. und 3867 E. in 22 verschiedenen E. S.

Buschhoven, Ersch, Heimerzheim 159 H. 783 E. Ludendorf, Miel, Mohrenhoven, Odendorf)

5) Rheinbach, (Städtchen R. 235 H. 1291 E.) 1028 H. und 5050 E. in 31 verschiedenen E. S.

Flerzheim, Oberdrees, Wermersdorf 100 H. 627 E.

IX.

Kreis Siegburg.

Dieser Kreis liegt am rechten R. U., hat seinen Siz in dem Städtchen Siegburg 3 M. v. K., ist getheilt in 9 Bürgermeistereien, zählt 2 Städtchen, 76 Dörfer, 14 sogenannte Honschaften, 179 einzelne Höfe, 24 Mühlen, 13 Kotten und 6 Rittersitze. Er hat in Allem 5,498 H. und 27,821 E.

Die einzelnen Bürgermeistereien des Kreises sind:

1) Königswinter, (das Städtchen K. 228 H. 1377 E.) 980 H. und 5182 E. in 35 verschiedenen E. S.

Bendorf, Beuel 100 H. 538 E., Ittenbach, Mülheim, Rhoendorf, Sellhof 115 H. 551 E.

2) Lohmar, (Dorf L. 81 H. 451 E.) 618 H. u. 3,364 E. in 78 verschiedenen E. S.

Aldenrath.

3) Menden, ... 483 H. und 1995 E. in 12 verschiedenen E. S.

Boisdorf, Hangelar, Holzlur, Niedermenden, Obermenden.

4) Nieder-Cassel, (Dorf N. C. 114 H. 558 E.) 609 H. und 2977 E. in 8 verschiedenen E. S.

Lüldorf, Mondorf 112 H. 509 E. — Rheidt 197 H. 956 E.

5) Ober-Cassel, (Dorf O. C. 147 H. 733 E.) 465 H. und 2432 E. in 9 verschiedenen E. S.

Nieder-Ollendorf, Ober-Ollendorf 171 H. 842 E.

6) Ober-Pleis, (Dorf O. P. 27 H. 147 E.) 972 H. und 4728 E. in 81 verschiedenen E. S.

Birlinghoven, Oelinghoven, Rauschendorf.

7) Siegburg, (Städtchen S. 274 H. 1544 E.) 444 H. und 2437 E. in 5 verschiedenen E. S.

Troisdorf 126 H. 614 E.

8) Sieglahr, (Dorf S. 190 H. 928 E.) 601 H. und 2903 E. in 9 verschiedenen E. S.

Bergheim 145 H. 643 E. — Eschmar, Müllenkoven, Spich 129 H. 610 E.

9) Wahlscheid, (bei der Pfarrkirche W. 2 H. und 10 E.) 326 H. und 1903 E. in 78 verschiedenen E. S.

X.

Kreis Ueckerath.

Dieser Kreis liegt am rechten R. U., hat seinen Siz in dem Dorfe gleiches Namens, welches 5 M. v. K. ist. Der Kreis ist getheilt in 8 Bürgermeistereien, zählt 1 Städtchen, 20 Dörfer, 216 Weiler, 291 Höfe, 11 einzelne Mühlen, 3 Burghäuser. In Allem hat dieser Kreis 5,225 H. und 27,161 E.

Die dem Kreise zugehörigen Bürgermeistereien sind:

1) Eitorf, (Dorf E. 88 H. 551 E.) 716 H. und 3602 E. in 71 verschiedenen E. S.

2) Hennef, (Dorf H. 27 H. 221 E.) 740 H. und 3994 E. in 34 verschiedenen E. S.

Blankenberg (Flecken 51 H. 235 E.) Geistingen 124 H. 609 E. Rott, Soeven.

3) Herchen, (Dorf H. 36 H. 137 E.) 527 H. und 2150 E. in 32 verschiedenen E. S.

Lauthausen, (Weiler L. 40 H. 137 E.) 542 H. und 2528 E. in 33 verschiedenen E. S.

Braschoß, Caldauen, Hupperschoß.

5) Much, (Dorf M. 23 H. 157 E.) 850 H. und 4262 E. in 135 verschiedenen E. S.

6) Neunkirchen, (Dorf N. 60 H. 324 E.) 786 H. und 4175 E. in 88 verschiedenen E. S.

7) Ruppichterodt, (Dorf R. 26 H. 192 E.) 703 H. und 703 H. und 3782 E. in 77 verschiedenen E. S.

Winterscheid.

8) Ueckerath, (Dorf U. 56 H. 355 E.) 461 H. 2668 E. in 68 verschiedenen E. S.

XI.

Kreis Waldbroel.

Dieser Kreis liegt am rechten R. U., hat seinen Siz in dem Dorfe gleiches Namens, welches 5 M. v. K. liegt, ist getheilt in 5 Bürgermeistereien, zählt 8 Kirchdörfer, 242 Weiler, 50 Höfe, 4 einzelne Mühlen, 1 einzeln stehende Blei-Schmelze und 1 dergl. Hammer-Werk, hat in Allem 2,911 H. und 15,022 E.

Die dem Kreise angehörigen Bürgermeistereien sind:

1) Dattenfeld, (Dorf D. 68 H. 307 E.) 726 H. und 3,549 E. in 55 verschiedenen E. S.

Dreisel, Willbringhoven.

2) Denklingen, (Kirchdorf D. 13 H. 70 E.) 501 H. 2692 E. in 58 verschiedenen E. S.

3) Eckenhagen, (Dorf E. 69 H. 348 E.) 643 H. und 3348 E. in 64 verschiedenen E. S.

4) Morsbach, (Kirchdorf M. 21 H. 166 E.) 327 H. und 2211 E. in 61 verschiedenen E. S.

5) Waldbroel, (Dorf W. 50 H. 232 E) 714 E. und 3222 E. in 69 verschiedenen E. S.

XII.

Kreis Wipperfürth.

Dieser Kreis liegt am rechten R. U., hat seinen Siz in dem 5 1/2 M. v. K. gelegenen Städtchen gleiches Namens, ist getheilt in 6 Bürgermeistereien, zählt 1 Städtchen, 7 Dörfer, 11 Rittersitze, 454 Höfe, 202 vereinzelte Gebäude, unter welchen 16 Mühlen, 3 Eisen-Schmelzen, 17 Eisenhämmer, 3 Kirchen und 2 Kapellen unterschieden werden. In Allem hat dieser Kreis 2402 H. und 19865 E.

Die einzelnen Bürgermeistereien sind:

1) Cürten, (Kirchdorf C. 12 H. 63 E.) 448 H. und 3243 E. in 114 verschiedenen E. S. — Das größte Dorf dieser durchaus sporadisch bebauten Bürgermeisterei hat nur 17 H.

2) Engelskirchen, (das Dorf E. mit Fruchtmarkt, Eisenschmelz und Hammer 49 H. 334 E.) 383 H. und 2892 E. in 85 verschiedenen E. S.

3) Klüppelberg, (. . . . . .) 363 H. und 3398 E. in 123 verschiedenen E. S.

4) Lindlar, (Dorf L. 99 H. 641 E.) 587 H. und 5050 E. in 120 verschiedenen E. S.

5) Olpe, (der Hof O. 2 H. 12 E.) 291 H. u. 2427 E. in 103 verschiedenen E. S.

6) Wipperfürth, (Städtchen W. 127 H. 1079 E.) 330 H. und 2855 E. in 87 verschiedenen E. S., wovon in dem größten — abgesehen von W. — nur 5 H. bei einander stehen, und unter Einem Namen verbunden sind.

XIII.

Stadt-Kreis Köln.

Dieser Kreis besteht aus der Stadt und Festung Köln, gelegen am linken Rhein-Ufer unter 24°, 35′, 0″ der Länge von Ferro, und 50°, 55′, 21″ n. B. 72 M. von Berlin. Man rechnet in ihr zwischen 45—46 tausend Einwohner und 7000 Häuser. Köln ist der Siz des Ober-Präsidenten der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, wobei jedoch zu merken ist, daß die Stadt und Festung Jülich selbst in den Regierungs-Bezirk von Aachen gehört, der dem Ober-Präsidial-Bezirk des Großherzogthums Nieder-Rheins (Siz in Koblenz) zugetheilt wurde. *) Als Siz der Ober-Präsidentur ist die Stadt zugleich Siz eines Konsistoriums und eines Medizinal-Kollegiums.

*) Die Trennung der Stadt Jülich von dem Ober-Präsidial-Bezirk der Herzogthümer Jülich 2c. 2c. erinnert gewissermaßen an jenen alten Zustand, in welchem ein zeitiger Kurfürst von Köln nur nicht über die Stadt zu gebieten hatte, die seinem ganzen Gebiete den Namen gab.

Die übrigen vorzüglichsten Behörden sind: 1) die königl. Kommandantschaft der Stadt und Festung, in militärischer Hinsicht und hinsichtlich ihrer Konkurrenz bei der Orts-Polizei. 2) Die k. Regierung und des k. Ober-Post-Amt in Sachen der Verwaltung. 3) Die durch die k. Kabinets-Ordre v. 20. Jun. eingesetzte Immediat-Justiz-Kommission, ein Ober-Appellations-Gericht, ein Kreis- oder Appellations-Gericht 2ter Instanz, ein Handels-Gericht und ein Rath der Gewerb-Verständigen. Innerhalb des Bezirks der Stadt finden sich ferner 4 Friedens-Gerichte, die bis jezt auch das Polizei-Gericht für die sogenannt gerichtliche Polizei mittels eines Ausschusses bilden. Chef der städtischen Verwaltung, der Polizei und einer Handels-Kammer ist der Oberbürgermeister. Für den ersten wissenschaftlichen Unterricht bestehen hier zwei öffentliche Anstalten, die, nach den ehemaligen Besitzern der jetzigen Schulgebäude, Jesuiter- und Carmeliter-Kolegium heißen; höherer wissenschaftlicher Schulunterricht wird in dem Gymnasium ertheilt. Diese, so wie alle gelehrten Schulen der Provinz, harren einer sie ganz auf den Fuß des teutschen Studien-Wesens setzenden Einrichtung, welches mit der Hoffnung und Verheißung zusammenfällt, daß demnächst zur Errichtung einer teutschen Universität geschritten werde, die ihren Siz in einer der preußischen Städte am Rhein habe.

Eine genaue Beschreibung der Stadt Köln bleibt diesen Blättern vorbehalten.

Wiederholung,

mit der Unterabtheilung in das linke und rechte Rhein-Ufer.

A. Linkes Rhein-Ufer.

1) Kreis Bergheim . .	5,341 H.	—	28,032 E.
2) Von dem Kreise Bonn, nach Abzug der Bürgermeisterei Villich . . .	6,511 "	—	31,723 "
3) Von dem Landkreise Köln, nach Abzug der Bürgermeisterei Deutz . . .	4,964 "	—	27,276 "
4) Der Stadtkreis Köln .	7,000 "	—	45,500 "
5) Kreis Lechenich . .	4,529 "	—	23,427 "
6) Kreis Rheinbach . .	4,407 "	—	22,343 "
Summa . . .	32,752 "	—	178,301 "

B. Rechtes Rhein-Ufer.

1) Von dem Kreise Bonn, die Bürgerm. Villich .	734 "	—	3,527 "
2) Kreis Gimborn . .	2,453 "	—	13,754 "
3) Kreis Homburg . .	1,874 "	—	9,737 "
4) Von dem Landkreise Köln, die Bürgerm. Deutz .	398 "	—	2,807 "
5) Kreis Mülheim . .	4,314 "	—	26,829 "
6) Kreis Siegburg . .	5,498 "	—	27,821 "
7) Kreis Ueckerath . .	5,225 "	—	27,161 "
8) Kreis Waldbroel . .	2,911 "	—	15,022 "
9) Kreis Wipperfürth .	2,402 "	—	19,863 "
Auf dem rechten R. U. Sum.	25,809 "	—	146,521 "
Auf dem linken " " "	32,752 "	—	178,301 "
Demnach in Allem . . .	58,561 "	—	324,822 "

Uebersicht

der Städte und Flecken in dem Regierungs-Bezirke Köln.

Bedburg	116	H.	635	E.	Kreis	Bergheim.
Bergheim	76	—	548	—	—	Bergheim.
Blanckenberg	51	—	235	—	—	Ueckerath.
Bonn	1159	—	9311	—	—	Bonn.
Brühl	265	—	1457	—	—	Köln.
Caster	82	—	462	—	—	Bergheim.
Deutz	273	—	1975	—	—	Köln.
Euskirchen	314	—	1755	—	—	Lechenich.
Kerpen	330	—	1669	—	—	Bergheim.
Köln	7000*	—	45500	—	—	Köln.
Königswinter	238	—	1377	—	—	Siegburg.
Lechenich	250	—	1249	—	—	Lechenich.
Meckenheim	182	—	1096	—	—	Rheinbach.
Mülheim	503	—	3659	—	—	Mülheim.
Münstereifel	274	—	1441	—	—	Rheinbach.
Neustadt	98	—	498	—	—	Gimborn.
Rheinbach	235	—	1291	—	—	Rheinbach.
Siegburg	274	—	1644	—	—	Siegburg.
Wipperfürth	127	—	1079	—	—	Wipperfürth.
Worringen	226	—	1167	—	—	Köln.
Zülpich	204	—	1104	—	—	Lechenich.
Summa	12,777.		79,052.			

* Diese Angabe ist nicht ganz genau. Seit etlichen Jahren sind mehrere kleine Häuser eingegangen.

VI.

Verzeichniß des Personen=Standes der Königlichen Regierung zu Köln.

(Das Regierungs-Gebäude, in welchem alle Sitzungen des Kollegiums *), wie auch die des K. Konsistoriums gehalten werden, in welchem die Kanzleien, Registraturen, das Amts-Blatt und das Paß=Bureau, sodann die Regierungs-Haupt-Kasse befindlich sind, steht in der Strasse unter Sachsenhausen. -- Die Wohnungen Aller die dem Personen=Stande der K. Regierung angehören, werden am füglichsten bei dem Kastellan Schenk, zu ebener Erde des Gebäudes erfragt.)

*) Montag, Mitwoch, Freitag.

I. Präsidium.

Sr. Erlaucht, Friederich, regierender Graf zu Solms=Laubach, Präsident. *)

Vom Hagen, Freiherr, Geheimer=Rath, Direktor der 2ten Abtheilung.

Herr Sotzmann, Direktor der 1ten Abtheilung. **)

*) Zugleich Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

**) Ueber die Bedeutung der 1ten und 2ten Abtheilung siehe man vorläufig Auffatz N°. IV.

II. Kollegium.

Die Herrn:

1) Gossen, Regierungs=Rath 2ter Abtheilung.
2) Sombarth, Reg. Rath 1ter Abtheil.
3) Schläffe Reg. Rath 2ter Abtheil.
4) v. Stolzenberg, Oberforstmeister 2ter Abtheil.

5) Butte, (Dr. Wilhelm) Reg. Rath 1ter Abtheil.
6) v. Haxthausen, Reg. Rath 1ter Abtheil.
7) Redtel, Reg. und Bau-Rath 1ter u. 2ter Abtheil.
8) Fuchs, Reg. Rath (Justiziariat) 1ter u. 2ter Abthl.
9) v. Auer, Reg. Rath 1ter Abtheil.
10) D'Hame, Reg. und Medizinal-Rath 1ter Abth.
11) Schoenwald, Assessor 1ter Abtheil.
12) De Groote, Assessor 1ter Abtheil.

Als Referendarien frequentiren das Kollegium.

Die Herrn:
1) Alster, 2) v. Anstel, 3) v. Bianco, 4) v. Brandt, 5) v. Leerodt, 6) v. Münch, 7) Münch, 8) v. Oettinger.

III. Journal.

Die Herrn:
1) Hennings, Kriegsrath, provisorischer 1t. Journalist.
2) v. Alnauld de la Perriere, Reg. Sekretär, provisor. 2ter Journalist.

IV. Sekretariat.

Die Herrn:
1) Schaeffer, Geheimer Regier. Sekretär und Vorsteher des Sekretariats.
2) Poppay, Regierungs-Sekretär.
3) Ruland — —
4) Elsholz — —
5) Philippi (Dr. Phil.) —
6) Arndts — —
7) Steinberg — —

V. Registratur.

Die Herrn:

1) Engel, 1ter Registator und Vorsteher.
2) Meyser, Registrator 1ter Abtheilung.
3) Luther, — Konsistorium.
4) Schubert, — 2ter Abtheil.
5) Hagemeyer, — 1ter Abtheil.
6) Koehler, — 2te Abtheil.
7) Kelchner, — Präsidium.
8) Zülch, — 1te Abtheil.

VI. Rechnungs-Kontrolle.

Die Herrn:

1) Kuhfuß, Rechnungsrath und Dirigent.
2) Koellner, Kalkulator.
3) Hartmann, —
4) Podlaski, —
5) Seger, —
6) Becker, —
7) Haldensleben, —
8) Kalisch I., —
9) Gerwin, —
10) Hinderkotte, —
11) Kalisch II., —

VII. Kanzlei.

Die Herrn:

1) Müller, Geh. Sekretär und 1ter Kanzlei-Inspektor.
2) Bolle, — — und 2ter — —
3) Bülle, Kanzellist.
4) Inden, —
5) Schmidt, —

6) Hirte, Kanzellist.
7) Ludwig, —
8) Lindstaedt, —
9) Eschweiler, —

VIII. Regierungs-Hauptkasse.

Die Herrn:
1) v. Buschmann, Rendant und Land-Rentmeister
2) Fischer, Kontroleur.
3) Wentz, Kassirer.
4) Wiend, Buchhalter.
5) Kirchner, Kassenschreiber.
6) Schirmer — —

IX. Diener-Personale.

1) Hr. Schenck, Kastellan und Bothenmeister, Inhaber des eisernen Kreuzes.
2) Schmidt, Kanzelleidiener.
3) Stoll, —
4) Deberg, —
5) Otto, —
6) Bieler, Aufwärter.
7) Mohr, Ofenheizer.
8) Bahr, (Bernhard) 1ter Kassendiener.
9) Wegener, 2ter Kassendiener.
10) Hof, Kassen-Aufwärter.

VII.

Verzeichniß der in dem Regierungs-Bezirk Köln provisorisch angestellten königl. Herren Land-Räthe, Kreis-Sekretaire, Bürgermeister und Beigeordneten, nach alphabetischer Ordnung der Kreise und Bürgermeistereien.

Not. Wenn einer dieser Herren Beamten nicht an dem Orte wohnt, von welchem sein Geschäftskreis in örtlicher Beziehung den Namen hat, so ist dessen Wohnort alsdann besonders angezeigt.

I. Kreis Bergheim.

Land-Rath: Herr Graf v. Beißel.
Kreis-Sekretär: Herr Braun.

Bürgermeistereien.

1) Bedburg. Bürgm. Hr. W. Hutanus. Beig. Hr. P. J. Koerffgen.
2) Bergheim Bürgm. Hr. A. Offermanns. Beig. Hr. W. Richter.
3) Blatzheim. Bürgm. Hr. W. Breuer (wohnt zu Bergenhausen). Beig. Hr. G. Scheidweiler (wohnt zu Nieder-Bohlem.)
4) Buir. Bürgm. Hr. M. Rey. Beig. vacat.
5) Caster. Bürg. Hr. G. Dackweiler. Beig. Hr. F. Schmitz (wohnt. zu Schunkenhof).

6) Esch. Bürgm. Hr. J. A. Wolff (wohnt zu Ober-Embt). Beig. Hr. G. Schopen (wohnt zu Frankeshoven.)

7) Heppendorf. Bürgerm. Hr. J. Wittmann (wohnt zu Haus-Caach). Beig. Hr. G. Engels (wohnt zu Widdendorf).

8) Hüchelhoven. Bürgm. Hr. v. Braunfeld (wohnt zu Neuhof). Beig. Hr. J. Commeder (wohnt zu Rheid.)

9) Kerpen. Bürg. Hr. Herresdorf.

10) Königshoven. Bürgm. Hr. A. Rath (wohnt zu Harf). Beig. Hr. A. Kaumans.

11) Paffendorf. Bürg. Hr. J. Broich (wohnt zu Glesch). Beig. Hr. A. Bernards.

12) Pütz. Bürgm. Hr. J. Hintzen. Beig. Hr. C. J. Goebbels (wohnen beide zu Kirchherten).

13) Sindorf. Bürgm. Hr. H. J. Dünwald. Beig. P. J. Preiß (wohnt zu Hemmersbach).

14) Türnich. Bürgm. Hr. J. Knott (wohnt zu Brüggen). Beig. Hr. A. Siegen.

II. Kreis Bonn.

Land-Rath: Hr. Graf v. Belderbusch.
Kreis-Sekretär: Hr. J. Eiler.

Bürgermeistereien.

1) Bonn. Bürgm. Hr. P. J. Eilender. Polizei-Kommissär Hr. J. Tecken.

2) Godesberg. Bürgm. Herr Pissping, Landwehr-Hauptmann.

3) Hersel. Bürgm. Hr. P. J. Schmitz. Beig. Hr. W. Neesen (wohnt zu Wesseling).

4) Oedekoven. Bürgm. Hr. F. J. Balbiano (wohnt zu Poppelsdorf). Beigeord. Hr. J. A. Bendermacher (wohnt zu Alfter.)

5) Poppelsdorf. Bürgm. siehe Oedekoven. Beig. Hr. J. Breuer (wohnt zu Endenich); und Hr. Weyh.

6) Sechtem. Bürgm. Hr. P. Bollig. Beig. Hr. P. J. Geuer (wohnt zu Walberberg).

7) Vilich. Bürgerm. Hr. L. Stroof. Beig. H. J. Dreesen (wohnt zu Beuel); und Hr. H. Birkhäuser (wohnt zu Rammersdorf.)

8) Vilip. Bürgm. Hr. Franken, Landw. Ober-Lieut. Beig. vacat.

9) Waldorf. Bürgerm. Hr. J. Meuser. Beig. Hr. J. Ziegelstein (wohnt zu Hemmerich.)

III. Kreis Gimborn.

Landrath Herr Gahrenfeld (wohnt zu Neustadt-Gimborn). Kreis-Sekretär Hr. Karthaus.

Bürgermeistereien.

1) Gimborn. Bürgm. Hr. Osberghaus (wohnt zu Berghausen). Beig. Hr. E. Kleinjung (wohnt zu Hülsenbusch); Hr. C. Wahlscheid (wohnt zu Berghausen); Hr. A. Schöneborn (wohnt zu Lope).

2) Gummersbach. Bürgm. Hr. Reinshagen. Beig. Hr. J. H. Cattwinkel; Hr. C. Kutenberg (wohnt zu Vollmerhausen); Hr. W. Bruchhaus (wohnt zu Dümmerkusen).

3) Marienheyde. Bürgm. sieh Gimborn. Beig. Hr. C. Linden (wohnt zu Müllenbach).

4) Neustadt. Bürgm. sieh Gummersbach. Beig. Hr. F. Bockemühl; C. Roettgen (wohnt zu Bockemühl; Hr. G. Weyland (wohnt zu Lieberhausen).

5) Rünberoth. Bürgm. Hr. Brunöhler. Beig. Hr. G. Kotz.

IV. Kreis Homburg.

Landrath: Hr. Poelmann.
Kreis-Sekretär vacat.

Bürgermeistereien.

1) Drabenderhöhe. Bürgm. Hr. J. F. Müller (wohnt zu Bielstein.
2) Marienberghausen. Bürgm. Hr. A. W. Becker.
3) Nümbrecht. Bürgm. Hr. Ch. Otterbach (wohnt zu Bonekamp.)
4) Wiehl. Bürgm. siehe Drabenderhöhe.

V. Land-Kreis Köln.

Not. Stadt-Kreis Köln s. No. XIII.

Land-Rath: Hr. Gymnich.
Kreis-Sekretär: Hr. Schugt.

Bürgermeistereien.

1) Brühl. Bürgm. Hr. F. J. Zaaren. Beig. Hr. P. J. Decker (wohnt zu Badorf.)
2) Deutz. Bürgm. Hr. F. Neuhöffen. Beig. Hr. C. J. Baum; Hr. Ch. Drey.
3) Efferen. Bürgm. Hr. J. Huberti. Beig. Hr. M. Schmitz (wohnt zu Cied.)
4) Frechen. Bürgm. Hr. H. Fischer. Beigeord. Hr. Kaiser.
5) Freimersdorf. Bürgm. Hr. F. Fohve. Beig. Hr. M. Schiefer (wohnt zu Sintheren.)

6) Hürth. Bürg. Hr. A. J. Scholl. Beig. Chr. Schmitz (wohnt zu Gleuel.)

7) Lövenich. Bürgm. Hr. P. Zalldorf. Beig. F. Brecher.

8) Longerich. Bürgm. Hr. C. Denhoven. Beig. C. Ploog (wohnt zu Riehl.)

9) Müngersdorf Bürg. Hr. M. Klein. Beig. Decker (wohnt zu Melaten.)

10) Pulheim. Bürgm. Hr. H. Jungen. Beig. W. Dolff (wohnt zu Auweiler.)

11) Rondorf. Bürgm. Hr. J. G. Rubhoven (wohnt zu Merkenich.)

12) Stommelen. Bürgm. Hr. J. P. Reif (wohnt zu Jngendorf) . Beig. P. Schumacher.

Worringen. Bürgm. H. Cremerius. Beig. T. Bollig (wohnt zu Thenhoven.)

IV. Kreis Lechenich.

Landrath Freiherr v. Weichs.

Kreis=Sekretär Hr. C. Biesing.

Bürgermeistereien.

1) Commeren. Bürgm. Hr. A. Abels. Beig. J. F. Jacobi.

2) Enzen. Bürgm. Hr. Th. Brauweiler. Beig. E. Körfgen.

3) Erp. Bürgm. Hr. J. Mirtz. Beig. F. O. Wolff.

4) Euskirchen. Bürgm. Hr. J. J. Krauthausen. Beig. M. W. Pohl.

5) Frauenberg. Bürgm. Hr. P. J. Althausen. Beig. W. Küpper.

6) Friesheim. Bürgm. Hr. M. J. Richartz. Beig. H. Münch.

7) Gimnich. Bürgm. Hr. W. H. Correns. Beig. Hr. J. Hünten.

8) Lechenich. Bürgm. vacat. Beig. Hr. Scheper.

9) Liblar. Bürgm. Hr. J. Fischer. Beig. Hr. W. König.

10) Lommersum. Bürgm. Hr. H. Keller. Beig. Hr. P. Müller.

11) Nemmenich. Bürgm. Hr. Heuser. Beig. Hr. J. Birkenbusch.

12) Satzvey. Bürgm. Hr. H. Grouven. Beig. Hr. Ch. Katzfey.

13) Sinzenich. Bürgm. Hr. F. v. Breidenbach. Beig. Hr. M. J. Esser.

14) Wachendorf. Bürgm. Hr. W. Mauß. Beig. Hr. B. E. Schorn.

15) Weilerswist. Bürgm. Hr. M. Wermerskirchen, Beigeord. Hr. Düstermann.

16) Wichterich. Bürgm. Hr. M. Hennes. Beig. Hr. E. Bing.

17) Zülpich. Bürgm. Hr. J. Wachendorf. Beig. Hr. J. A. Pütz.

VII. Kreis Mülheim.

Landrath, Freiherr v. Spieß.
Kreis-Sekretär. Hr. Helmentag.

Bürgermeistereien.

1) Bensberg. Bürgm. s. Gladbach. Beig. Hr. S. Böker und Hr. F. Wachendorf.

2) Gladbach. Bürgm. Hr. F. G. Faulh. Beig. Hr. J. A. Kolter u. Hr. F. W. de Caluwe (wohnt zu Paffenrath.)

3) Heumar. Bürgm. s. Wahn. Beig. Hr. Forsbach (wohnt zu Urbach.)

4) Merheim. Bürgm. Hr. B. Abshoff. Beig. Hr. J. Hamecher und Hr. A. Ploog (wohnt zu Flittard.)
5) Mülheim. Bürgm. Hr. C. Brüninghausen. Beig. Hr. J. M. Klein und F. J. Nuß.
6) Odendahl. Bürgm. Hr. J. Fritzen (wohnt zu Osenau.) Beig. Hr. J. Brodesser (wohnt zu Cohlinghof) und Hr. J. Dorf (wohnt zu Hockscheer.)
7) Overath. Bürgm. vacat. Beig. Hr. C. Linder, (wohnt zu Hufe) Hr. J. Höller (wohnt zu Marialinden) und A. Wermelskirchen.
8) Rösrath. Bürgm. Hr. F. W. Gammersbach (wohnt zu Steeg.) Beig. Hr. G. Schauenberg (wohnt zu Steinkaul.)
9) Wahn. Bürgm. Hr. A. M. Böcker (auch Bürgm. zu Heumar, wohnt zu Lind.) Beig. Ch. Schmitz.

VIII. Kreis Rheinbach.

Landrath Herr J. v. Jordans (wohnt zu Morenhoven.)

Kreis-Sekretär, Hr. F. E. Pister.

Bürgermeistereien.

1) Adendorf, Bürgm. Hr. C. Wülffing. Beig. Hr. Hochscheidt (beide wohnen zu Meckenheim.)
2) Cuchenheim. Bürgm. vacat. Beig. Hr. H. Wohlmeier (wohnt zu Weidesheim.)
3) Münstereiffel. Bürgm. Hr. J. H. Reifferscheid. Beig. Hr. C. J. Satzfei und Hr. H. J. Schwarz.
4) Ollheim. Bürgm. vacat. Beig. Hr. F. Quath (wohnt zu Morenhoven) und Hr. W. Uhr.
5) Rheinbach. Bürgm. Hr. W. H. Ridder. Beig. Hr. P. J. Krahe und Hr. P. J. Hillbrandt (wohnt zu Oberdrees.)

IX. Kreis Siegburg.

Landrath Herr v. Hymmen.
Kreis-Sekretär, Hr. de Frou.

Bürgermeistereien.

1) Königswinter. Bürgm. Hr. E. A. Schöfen. Beig. Hr. J. Schuch und Hr. P. A. Fuchs.

2) Lohmar. Bürgm. Hr. B. Schwaben. Beig. Hr. Grames, (wohnt zu Inger) und J. Ohligschläger (wohnt zu Auelshof.)

3) Menden. Bürgm. Hr. H. J. Engelchen (wohnt zu Hangeluhr.) Beig. Hr. v. Lavalette St. Georg.

4) Nieder-Cassel. Bürgm. Hr. J. Siegen (wohnt zu Uckendorf.) Beig. Hr. J. Hart (wohnt zu Lülsdorf.)

5) Ober-Cassel. Bürgerm. Hr. D. v. Weise (wohnt zu Langenberg.) Beig. Hr. N. Rhein und Hr. Neukirchen (wohnen zu Ober-Dollendorf.)

6) Ober-Pleis. Bürgm. Hr. F. Frölich. Beig. Hr. J. Bellinghausen, (wohnt zu Bellinghauser-Hof) Hr. H. Klein (wohnt zu Frankentorfer-Hof.)

7) Siegburg. Bürgm. Hr. F. v. Ley. Beig. Hr. E. Sterzenbach.

8) Sieglahr. Bürgm. Hr. H. Braschoff (wohnt zu Eschmar.)

9) Wahlscheid. Bürgm. Hr. B. Schmitz (wohnt zu Münchhof.)

X. Kreis Ueckerath.

Landrath Hr. F. J. Scheren (wohnt zu Hennef.)
Kreis-Sekretär, Hr. F. C. Eskens.

Bürgermeistereien.

1) Eitorf. Bürgm. Hr. J. P. Schildgen. Beig. Hr. H. Löhr und Hr. G. Keller (wohnt zu Merten.)

2) Hennef. Bürgm. Hr. P. J. Strunk. Beig. Hr. B. Schmitz und J. Körfer (wohnt zu Warth.)

3) Herchen. Bürgm. Hr. Eitorf. Beig. Hr. D. Hundshausen, (wohnt zu Leuscheid) und Hr. A. Glasmacher.

4) Lauthausen. Bürgm. Hr. B. Ennenbach (wohnt zu Bröl.) Beig. Hr. C. Hecker (wohnt zu Allener) und Hr. P. Eich (wohnt zu Bödingen.)

5) Much. Bürgm. Hr. A. Söntgen. Beig. Hr. J. Scherer, Hr. J. B. Heß (wohnt zu Cüsseroth) und Hr. W. Kruth

6) Neunkirchen. Bürgm. Hr. C. Ohligschläger (wohnt zu Walperot.) Beig. Hr. G. W. Schmitt, (wohnt zu Ober-Wennerscheid) Hr. J. W. Orth (wohnt zu Straßen) und Hr. H. Piehl (wohnt zu Oberdorff.)

7) Ruppichteroth. Bürgm. Hr. B. Weismann. Beig. Hr. P. W. Müller und Hr. B. Lükkeroth (wohnt zu Winterscheid.)

8) Ueckerath. Bürgm. Hr. H. Wisborn. Beig. Hr. W. Schumacher.

XI. Kreis Waldbröl.

Landrath Hr. H. J. Jösten.
Kreis-Sekretär, Hr. W. Plasmann.

Bürgermeistereien.

1) Dattenfeld. Bürgm. Hr. G. Wedeckind (wohnt zu Isengarten.)
2) Denklingen. Bürgm. Hr. C. Mittelacher (wohnt zu Hüngeringhausen.)
3) Eckenhagen. Bürgm. s. Denkliugen.
4) Morsbach. Bürg. Hr. J. W. Garenfeld.
5) Waldbról. Bürgm. s. Dattenfeld.

XII. Kreis Wipperfürth.

Landrath Hr. Schumacher.
Kreis-Sekretär, Hr. F. Baltes.

Bürgermeistereien.

1) Cürten. Bürgm. s. Olpe.
2) Engelskirchen. Bürgm. s. Lindlar.
3) Klüppelberg. s. Wipperfürth.
4) Lindlar. Bürgm. Hr. A. Court.
5) Olpe. Bürgm. Hr. Breidenbach (wohnt zu Junkermühl.)
6) Wipperfürth. Bürgm. H. F. Diesterweg.

XIII. Stadt-Kreis Köln.

A. Städtische Verwaltung.

Ober-Bürgermeister: Freiherr C. v. Mylius.

Beigeordnete: Herr R. v. Monschaw.
— — P. Riegler.
— — F. Herstadt van der Leyen (Kommerzien-Rath.)

Note. Zur Berathung der städtischen Verwaltung ist ein Stadtrath angeordnet, bestehend aus den Herrn Stadt-Räthen:

F. Bourel. J. N. Bartmann. F. J. Beckers. F. Birkenstock. B. Boisserée. H. Engels. F. Effertz. G. v. Gall. M. W. Hoffschlag. G. v. Heinsberg. F. Heimann, (Kommerzien-Rath und Präsident der Handelskammer.) G. J. Kaldenberg. F. v. Herwegh. G. H. Koch. Von Kempis. Leven. J. Lieversberg. P. Ludowigs. M. Molinari. J. J. Muller. V. Nagel. Neumann. P. Nolden. A. Schaaffhausen, (Kommerzien-Rath und Präsident des Handels-Gerichts). C. A. Sellner. Uelpenich. Wermerskirchen. J. v. Wittgenstein.

Ferneres Personal:

Ober-Sekretär, Hr. P. Fuchs.
Archivist, Hr. A. Jmhoff.
Kanzelist, Hr. Weyer.
Kanzelei-Diener, Wenig.

Chef der Stadt-Renterei: Hr. H. Frambach.
Stadt-Empfänger: Hr. H. Bechem.
Kanzelist. Hr. Pfeifer.
— — B. Keil.
Kanzelei-Diener: Dunwald.
Kassen-Diener: Funken.

Civilstands-Beamte: Hr. J. Tils.

Kanzellist: Schmitz.

B) Polizei.

Not. Bisher waren die Landraths-Geschäfte, namentlich war die Polizei, mit dem kommissar. Ober-Bürgermeister-Amte vereinigt. Eine neuste allerhöchste Verfügung ordnet für die Stadt Köln, wie in andern größern Städten des Reichs, ein eigenes Polizei-Präsidium an. Der bereits ernannte Präsident hat indeß bei dem Abdruck dieses sein Amt noch nicht angetreten, weshalb denn auch die Polizei hier noch mit der städtischen Verwaltung vereint angeführt wird.

Präsident: Hr. G. C. P. v. Struense.

Polizei-Rath: Hr. C. A. Guisez.

Chef des Polizei-Büreau: Hr. B. Dolleschall.

Kanzellist, Hr. Fried. Werner.

Polizei-Kommissaire;

1tes Stadt-Viertel: Hr. J. D. Werner.

2tes Stadt-Viertel: Hr. J. H. v. Othegraven.

3tes und 4tes Stadt-Viertel: Hr. J. Schöning.

Jedes Stadt Viertel soll 2 Polizei-Sergeanten haben. — Seit dem 1. Dezemb. dieses Jahres sind für jedes Stadt-Viertel 6, also im Ganzen 24, Nachtwächter angestellt, welche im Winter von 10 — 5, im Sommer von 11 -- 4 Uhr die Straßen regelmäßig begehen.

werden von ihr in den Stand gesetzt werden densel-
ben Preis zu halten, den die Expedition des Amts-
blatts für ihren Regierungs-Bezirk macht.

Ausserhalb der preuß. Monarchie können Bestellungen nur bei soliden Buchhandlungen gemacht werden, welche sich an die Redaktion wenden wollen. Der Laden-Preis ist in allen nicht preußischen Ländern Teutschlands 6 Thlr. sächsisch.

4) Einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

5) Gelder und Beiträge werden portofrei eingesendet. Beiträge die zur Aufnahme in das Blatt geeignet sind, werden dankbar nach Uebereinkunft honorirt und beliebig mit oder ohne Namens-Unterschrift der Herrn Verfasser abgedruckt, doch wird jeder derselben sich der Redaktion nennen und ihr seine genaue Adresse aufgeben.

Adresse für schriftliche Bestellungen durch die Post: *

Redaktion der Provinzial-Blätter

zu

Köln am Rhein.

---

* Zu Köln geschieht die Bestellung und Abnahme der Exemplare in dem Lokal der Redaktion, an Dominikanern Nro. 1. Eingang an der Thomas Aquin's-Strasse zu ebener Erde, rechts, bei dem Hrn. Sekretär v. Manteufel.

Inhalt.

Provinzial-Blätter

herausgegeben

von

Wilhelm Butte.

Erster Band. IItes Heft.



Si quid patriam erga consului fideliter, non videor meruisse laudem, culpa caruisse arbitror.

Cic.

Köln am Rhein.

1817.

Bedingungen.

1) Von dieser Zeitschrift erscheint regelmäßig jeden Monat ein Heft 4 — 6 Bogen, demnach im Durchschnitt 5 Bogen stark. Sechs Hefte machen einen Band, zwei Bände machen einen Jahrgang.

2) Bei Porto freier Abnahme in Köln, beträgt der Preis des ganzen 60 Druckbogen starken Jahrgangs 6 Rthlr. kölnisch (gleich 3 St. Kronen-Thaler, 4 Thlr. 12 gr. Preuß. Kour., 8 fl. 6 kr. im 24 fl. Fuß.) — Jeder Herr Abnehmer macht sich verbindlich für einen ganzen Jahrgang, zahlt aber den je vierten Theil des Ganzen bei Empfang der Hefte Jenner, April, Juli und Oktober, im Fall der freien Abnahme in Köln mit 1 Rthlr. 30 stbr.

3) Den Debit innerhalb der 28 Regierungs-Bezirke der preuß. Monarchie, werden die löbl. Expeditionen der einschlägigen Amtsblätter, die sich den Antrag der unterzeichneten Redaktion gefallen lassen, in der Art übernehmen, daß sie den obigen Preis des Jahrgangs blos um den Betrag des Portos erhöhen, welchen die bald größere, bald geringere Entfernung von Köln, durch die mit dem Postwagen erfoderliche Sendung in der Vertheilung auf die einzelnen Exemplare ausmacht. In den Intelligenz-Blättern der Amtsblätter wird der Preis für jeden Regierungs-Bezirk genau bestimmt werden. — Buchhandlungen der preuß. Monarchie, die sich mit Bestellungen direkt an die unterzeichnete Redaktion wenden,

werden

Provinzial-Blätter.

Zweites Heft.

I.

Einleitung

zu den künftig zu liefernden Abhandlungen:

über

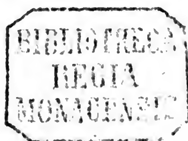
Theurung, Mangel, Getreide-Handel, Frucht-Sperre und verwandte Gegenstände im Allgemeinen,

sodann insbesondere:

über

das am Rhein und in Westphalen instehende Mißjahr 1816 auf 1817.

Das instehende Mißjahr und die es begleitende Theuerung — welche diesesmal auch die sonst so gesegneten Rhein-Provinzen und Westphalen treffen — bringen unter uns wieder eine Menge, sich darauf beziehender Gegenstände zur Sprache, die freilich schon unzähligemal mündlich und sehr oft schriftlich verhandelt worden sind, die aber dennoch keineswegs als dadurch theoretisch bereits erschöpft, noch weniger als allgemein schon in dem Grade berathen angesehen werden dürfen, daß es sich der Mühe nicht lohne auf sie zurück zu kommen.



Der bestehenden Veranlassung folgend, wird demnach der Herausgeber dieser Blätter eine Reihe von Abhandlungen liefern, welche auf die hochwichtige, durch das eingetretene Mißjahr erzeugte, Angelegenheit des Tags Bezug haben.

Es wird demnach zuerst im Allgemeinen gehandelt werden von Theurung und Mangel überhaupt, von dem Getreide-Handel und der Getreide-Sperre, von dem Gewerbe der Brantewein-Brenner, von den Polizei-Maßregeln hinsichtlich der Müller und Bäcker, von Korn-Magazinen u. dgl. m. Diese Abhandlungen sollen nicht sowol ganz neue, bisher unerhörte Dinge, wol aber sollen sie sagen, was von dem vielleicht schon oft Gesagten das Beste und das am meisten Praktische sowol überhaupt, als in Beziehung auf den unmittelbaren Wirkungskreis der Provinzial-Blätter zu seyn scheint.

Gleichzeitig diesen Abhandlungen werden planmäßig die auf das instehende Mißjahr Bezug habenden Notizen geliefert werden, aus welchen sich eine möglichst vollständige und genaue Uebersicht der ihm innerhalb der neun Regierungs-Bezirke der diesseitigen Provinzen angehörigen Erscheinungen, wie auch derjenigen Maßregeln gewinnen lasse, durch welche man das Elend und Unglück des Jahres möglichst zu mildern suchte und wirklich milderte.

Eine kurze Aufzählung der vorzüglichsten oder doch bekannter gewordenen Werke, welche das teutsche Vaterland und welche die Völker unseres Hauptverkehrs, sodann geschrieben in Sprachen die häu-

ſiger bei uns geleſen werden, über Theuerung und Getreidehandel aufzuweiſen haben, wird allen in dieſes Fach einſchlagenden Abhandlungen eine Art von beſonderer Einleitung ſeyn. Der ſelbſt beleſene Litteratur-Freund freut ſich der Erinnerung und Zuſammenſtellung, in dem Augenblick wo der Gegenſtand häufiger beſprochen wird; der minder Beleſene entnimmt daraus wo er ſich weiter Raths erholen könne; Alle haben den Vortheil in Einem Blick die lebendige Ueberzeugung zu gewinnen, wie viel Unwiſſenheit derjenige verräth, welcher über jene Gegenſtände die Meinung, der etwa er zugethan iſt, für ſo untrüglich hält, daß er wol eher gar nicht begreift, wie ſie nicht allgemein angenommen, und wie nicht ausſchließlich nach ihr gehandelt werde.

Wer in die Welt kommt, ſagt man, gewahrt, daß hinter dem Berge noch Leute wohnen, und wer in irgend einem Zweige menſchlichen Wiſſens in die darüber vorhandene Litteratur Einſicht gewinnt, kann nicht wol umhin zu gewahren, daß ſich gegen jede Meinung noch immer ſo gewiß etwas ſagen läßt, als ſich findet, daß ſchon wirklich etwas dagegen geſagt wurde, worüber früher als man dieſes ſorglicher prüfte, wenigſtens nicht ohne große Unbeſcheidenheit, abgeurtheilt werden mag.

Bei den Gegenſtände die uns zur Bearbeitung vorliegen und die ich — weil der Ausdruck allgemein verſtanden wird — mit dem gemeinſamen Namen Theuerungs-Polizei benennen will, ſcheint die, durch den Blick auf die darüber vorhandenen Litteratur zu gewinnende beſcheidene Anſicht

des eigenen Urtheils, um so wichtiger zu seyn, als jener Zweig der Polizei mit dieser Wissenschaft überhaupt das Schicksal gemein hat, daß leicht jeder sich wenigstens in ihn die gehörige Einsicht zutraut, anders nicht als ob man sie den angebornen Ideen, oder doch rein demjenigen zuzählen dürfe, wofür der gesunde Menschen-Verstand, ohne Beihülfe aller mühsamer zu erwerbenden technischen Kenntnisse, ausreiche.

Ist irgendwo die Rede z. B. von einem Rechts-Streite, oder einer chirurgischen Operation und einem chemischen Prozeß, so läßt man gerne den Kunsterfahrenen das Wort; ist die Rede von Theuerung und Mangel, so wird das Interesse, welches jeder an der Sache nimmt, leicht dem Berufe gleich geachtet, darüber eine entscheidende Stimme abzugeben, und wenigstens alles dasjenige zu tadeln, was er, wäre ihm die Macht verliehen, kaum je verfehlen würde schlechter zu machen. Es ist wahr, daß von dieser Angelegenheit leicht jeder so viel versteht, als etwa nöthig seyn mag, um im flüchtigen Getretsch der Zunge, und überall wo die Rede nicht That wird, wo folglich die Kontrolle der Wirkungen fehlt, so viel vorzubringen als etwa nöthig seyn mag, seine große Unwissenheit in dem zu verbergen, worauf es hauptsächlich ankommt. Es ist nicht minder wahr, daß Männer, die diese Angelegenheit ganz verstehen, die sie am rechten Fleck zu nehmen, und, wie man zu sagen pflegt, den Nagel auf den Kopf zu treffen wissen, so gewiß höchst selten sind, als selbst die Erfahrensten sich am Ende noch immer Einiges vorzuwerfen fanden, und als insbesondere von kei-

nem Korn-Spekulanten gesagt werden mag, daß er seine Parthie ganz kenne.

Eine wirklich weise Berathung aller ausserordentlichen Mittel, wodurch in ungewöhnlicher Zeit der Ernährung des Volks auf ausserordentlichem Wege geholfen werden soll, nimmt in der That sehr Vieles in Anspruch, was man nur seltener vereint findet, und jeder dabei vorkommende Mißgriff pflegt sich schwer zu rächen. Den Vorsitz in solchen Berathungen müssen haben, tiefe Einsicht in das allerdings feine Getriebe der auf Erzeugung, Umlauf und Verzehrung Bezug habenden Dinge, die, von theoretischer Seite aufgefaßt das Ganze der National-Oekonomie, aufgefaßt von praktischer, das Ganze des National-Reichthums ausmachen, welcher letztere seiner Seits die Wurzel des finanziellen Theils der Staats-Kraft ist, wie denn diese zu dem Fundament des Staats gehört. Es ist aber in jenen drei Elementen, oder, wenn man lieber will, in jenen drei Kardinal-Punkten der National-Oekonomie, zugleich in immerwährender Streit gesetzt, zwischen den verschiedenen Ständen, welche Theilung der Arbeiten und Verschiedenheit der Lebens- und Ernährungsweisen gestaltete. Namentlich erhebt sich dieser Streit zwischen dem Stande der Erzeuger — in welchem sich die Erzeuger der Urstoffe und deren Veredler, oder zweiten Erzeuger, die Fabrikanten vielfältig in ihrem Interesse theilen — und dem Stande der Verzehrer, sodann zwischen beiden Einer Seits, anderer Seits dem ihren Verkehr vermittelnden Handelsstande.

Die Aufgabe besteht darin, diesen Streit in jene Harmonie aufzulösen, welche dem Interesse aller dadurch Genüge leistet, daß sie die gerechten Ansprüche eines jeden nach der Möglichkeit ihres Zusammenbestehens bemißt, in diesem Bemessen gleichwol jedem den möglich größten Spielraum für freie Selbstthätigkeit belassend.

Alle hier zu beobachtenden Grenzen, sind in strengem Sinne des Wortes keine Grenzen, und selbst die blos richtige Auslegung und Anwendung des desfalls gesetzlich Vorgeschriebenen, fodert eine Menge von Kenntnissen die als Landwirthschaft und landwirthschaftliche Technologie, als Handlungswissenschaft und als statistische Kunde des hier Orts bestehenden Verhältnisses zwischen den Erzeugern und Handel-Treibenden einer Seits, andrer Seits zwischen den Verzehrern, so überhaupt, wie im Gegensatz der Bewohner des platten Landes und der Städte erworben werden müssen.

Ich übergehe, wie die zweckmäßige Verwendung alles dessen, was in solchen Zeiten als öffentliche Wohlthat verabreicht wird, Eigenschaften des Karakters und des Gemüths voraussetzt, die sich zwar noch immer häufig, dennoch viel seltener als die ihnen entgegengesetzten vorfinden.

Wie da gesorgt und gewacht werden muß, daß der Wucher nicht an sich ziehe was zur Unterstützung der Bedürfenden bestimmt war, und daß die Wohlthat, die der Staat und edle Bürger zunächst für das Inland bestimmt hatten, und nur für dieses bestimmen konnten, nicht blos auf einigem Umwege rein in das weite Ausland zerfließe.

Wie mit unerbittlicher Stenge gegen die verfahren werden muß, die den Bettel der Arbeit vorziehen, und wie vor allen Dingen darauf zu sehen ist, daß der Hausvater und die ehrliebende Wittwe, die bis jetzt das harte Brod der Almose zu essen sich weigerten, auf eine Art unterstützt werden, die des Zartgefühls schone, welches bisher ihr Stolz und eine der Hauptstützen ihrer bürgerlichen Tugenden war, die sie in ihren Familien vererben werden, wenn man sie nur diesesmal nicht sinken läßt.

Wie man sich endlich bei jedem Schritte hüten muß, daß ihn nicht Uebertreibungen leiten, die leider in solchen Fällen gerade oft den gutmüthigsten Menschen am nächsten liegen. Daß man im Gegentheil aber auch Gefahr und Mangel im Ganzen und in einzelnen Fällen, nicht blos dann sehe, wann sie bis in das Haus des sonst Wohlhabenden gedrungen sind, und wann es zur Rettung und Hülfe zu spat ist!

Die Notizen, welche ich, das heurige Mißjahr betreffend, aus dem Bereiche unserer neun Regierungs-Bezirken zu erhalten und mittheilen zu können hoffe, sollen zunächst dem künftigen Geschichtschreiber dieser Zeit von Nutzen seyn.

Freilich ergeht es — wenigstens nach meiner, ich möchte wünschen irrigen Ueberzeugung — allen Zeitaltern mit den Lehren der Geschichte im Ganzen nicht viel besser, als es den Kindern mit der Kunde geht, die sie von den Erfahrungen der Eltern erhalten. Der Weg von dem Anhören und Lesen des Geschehenen bis zum Lebendigen, das heißt, bis zu

solchem Glauben an seine Wahrheit, nach und mit welchem das Geglaubte übergeht in die Maxime des eignen Handels, ist ein überaus weiter und schwieriger Weg!

Wäre dem nicht also und vermöchte es die Geschichte den späteren Zeitaltern eine Lehrerin zu seyn, deren klare Aussprüche Gesetzen gleich beachtet würden, wie könnten sodann die Irrthümer und Thorheiten früherer Zeit, oft unter kaum veränderten Namen, immer und immer wiederkehren?

Wie könnten es unter solcher Voraussetzung — und um strenge bei unserm Thema stehen zu bleiben — geschehen, daß man im Durchschnitt immer und überall von jedem eintretenden Mißjahre (deren doch in jedem Jahrhundert regelmäßig mehrere vorkommen *) meist völlig unvorbereitet überrascht wird? — Die Eil-Anstalten, die man sodann macht, um das gegenwärtig gewordene Elend zu bekämpfen, können jetzt, im besten Fall, nicht halb den Erfolg haben, dessen man mit halb so großer, aber zu rechter Zeit, d. h. in den Jahren des Ueberflusses gemachter Anstrengung, immer gewiß seyn würde. —

Fehlt es doch alsdann meist überall selbst an den unentbehrlichsten praktischen Notizen der Statistik, die sich mit Zuverlässigkeit ohnmöglich so schnell ausmitteln lassen, als man ihrer jetzt dringend bedürfte, und wofür in solchen Fällen gemeine Tabellen-Statistik — welche Vortheile diese auch für den Ueberblik großer Ganzen gewähren möge — doch ganz und gar nicht ausreicht.

* Man vergleiche weiter unten das Verzeichniß.

Nach dem Gesagten bin ich allerdings weit entfernt, selbst von einer durchaus vollständigen und pragmatischen Geschichte des insteheden Mißjahres — wozu ich nur einige Ideen und Notizen als Beitrag zu liefern denke — sehr große Dinge zu erwarten. Was ich beabsichtige, beschränkt sich darauf, daß hier doch mancher meiner Landsleute ein beruhigendes Wort unter den Besorgnissen, und einen ihm nicht ganz verwerflichen Vorschlag unter den Uebeln der Gegenwart finden werde. Auch mag ich die Hoffnung nicht völlig aufgeben, daß das in diesen Aufsätzen Niederzulegende, doch immer Einiges beitragen könne, um das Uebermaß des öffentlichen Leichtsinns zu mindern, womit man in den neusten Zeiten — freilich nicht ohne alle Schuld der Umstände die so gebieterisch foderten, und die darin Befangenen nicht recht zur Besinnung kommen ließen — auch noch fast alles das Wenige vernachläßigt, oder gar zerstöhrt hat, was von den Vätern angeordnet war, um zwischen guten Jahren auch einmal ein Mißjahr übertragen zu können, ohne daß sich die Sünde des Volks häufe, durch dessen Murren gegen den Herrn seinen Gott.

Daß in neusten Zeiten der Menschen nicht mehr, daß ihrer selbst weniger verhungern als in alten, beweist nichts gegen den von mir eben wohlbedächtlich ausgesprochenen Vorwurf; es beweist nur, daß die Zeiten sich in manchen andern Beziehungen gebessert haben, und daß es jetzt endlich von uns abhienge den Hunger, wenigstens aus Europa, eben so allgemein und dauerud zu verbannen, wie man

dessen sonst fast beständige Unglücks-Gefährtinn, die Pest, von hier verbannt hat.

Wenn ich sage „es hienge von uns ab,“ so verstehe ich die Gesammtheit wirklich europäischer Staaten, und zwar nicht blos deren Regierungen, sondern auch deren Völker als solche. * — Denn so viel ist jedem, der auch nur einige Einsicht in die Größe der Volks-Verzehrung hat, ganz klar, daß die volle Deckung ihres Bedarfs, selbst da, wo z. B. auch nur $\frac{1}{3}$ desselben wirklich fehlt, die finanziellen Kräfte jeder Regierung so gar bei weitem übersteigt, und daß diese Deckung allein möglich wird durch zu rechter Zeit getroffene, unter dem Schutz, der Ermunterung und Aufsicht des Staats gedeihende National-Anstalten. Ein Staat, der es vermöchte das Ganze eines solchen Ausfalls rein aus seinen finanziellen Mitteln zu decken, würde den großen Vorwurf verdienen, daß er bisher von dem National-Vermögen bei weitem mehr für sich in Anspruch nahm, als er davon in Anspruch zu nehmen politisch berechtigt ist. Wer ein Beispiel haben will, daß eine solche Volksfütterung nicht von dem Staate bewerkstelligt werden kann, der lese die Geschichte des Theuerungs-Jahres 1799 auf 1800 in England.

* Zu den wirklich europäischen Staaten, rechne ich denn auch nicht die Türkei, in welcher ausser den unserem Erd-Theile angehörigen Provinzen ihres Gebiets, des Europäischen nichts ist.

Daß übrigens Europa demnächst türkisirt, oder die Türkei europäisirt werden müsse und werde, gehört zu den Sätzen, über welche ich glaube im Reinen zu seyn.

Je mehr indeß die gänzliche Verbannung des Hungers von der Erde zur nothwendigen, und wenigstens hinsichtlich des kornreichen Teutschlands schon jetzt lößbaren Aufgabe besteht, desto unangenehmer ist es, diese Möglichkeit namentlich durch die heute allgemeine herrschende Klage über die also vermehrte Menschen-Menge, bezweifelt zu sehen. Solcher Zweifel lähmt die Kraft zur Ausführung, und ist, besonders dieses Ursprungs, von unberechenbaren Nachtheilen, so für die Sitte des Volks, wie für dessen religiösen Glauben an eine Welt-Ordnung, welche auf allen Punkten ein höchst weiser und genau berechneter Plan zum Grunde liegt, der sich denn nirgends verherrlichter darstellt, als in der Ordnung des Menschen-Lebens.

Sey es immer, daß Vater Sonnenfels irrte, wenn er das Wachsen der Bevölkerung für den obersten Grundsatz der gesammten Staats-Wissenschaft und den untrüglichsten Probier-Stein der Staats-Weisheit erklärte: immerhin liegt dieser Irrthum der Wahrheit bei weitem näher, und ist weit praktischer und edler, als die engherzig klügelnde Ansicht die dem Britten Malthus so vielen unverdienten Beifall, und so viele, mit unter enthusiastische Anhänger verschaffte, die demselben auch in Teutschland eine eigene Schule stifteten. *

* Das Werk von Malthus führt den Titel: An essay on the principle of population, or a view of its past and present effects on human happinefs, with an inquiry into our prospects respecting the futur removal or mitigation of the evils wich it ocoasions. 3te Aufl. London 1806, und nach dieser die teutsche Uebersetzung von Hegewisch

Es ist hier der Ort nicht eine Kritik dieses engherzigen Systems zu liefern, doch frommt es den Haupt-Satz und den Haupt-Fehler des Werks und eine kleine Probe von dem Sinne auszuheben, in welchem es von dem teutschen Uebersetzer aufgefaßt und verbreitet wurde, und in welchem es bereits weit umher mitwirkt, Gefahren der Uebervölkerung vorzuspiegeln, die gar nicht da sind, und besonders im Theuerungs-Jahre eine Menge von Schmähungen auf den Natur-Haushalt zu veranlassen, über welche die Entdeckung der eigentlichen Quellen des Uebels bald unterbleibt, und bald wieder verloren geht.

Malthus nimmt ein Fortschreiten der Produktiv-Kraft der Erde, unter fleißiger und besonnener Bearbeitung des Menschen, in nur arithmetischer Progression, dagegen ein Zunehmen der Volksmasse in geometrischer Progression an. Der Verfasser glaubt um so mehr gemäßigt in seiner Annahme zu seyn, als er die Möglichkeit der Verdoppelung der Volksmasse auf je 25 Jahre berechnet, während sie von unserm Euler auf $12\frac{1}{4}$, und von seinem Landsmannne Petty auf je 10 Jahre berechnet sey.

---

unter dem abgekürzten Titel: Versuch über die Bedingungen und die Folgen der Volk-Vermehrung. Altona 1807. 2 B. 8vo. Die Uebersetzung führt das Motto:

Strömt Euch das Horn Amaltheas, Ihr darbt, wenn Ihr Malthus nicht höret,

Hört! und es schenkt Malthesischer Fels Euch üppige Male!

Die kritischen Blätter Teuschlands wetteiferten im Lobe des Werks.

Wenn nun, sagt er, die mögliche Erhöhung der Produktiv-Kraft der Erde ausgedrückt würde in der Zahlen-Reihe:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,

so daß die Erde am Ende einer Periode von je 225 Jahren 9mal so viel für den fleißigen Menschen produzirte, als an dem Anfang derselben, so müßte dagegen die binnen solcher Zeit mögliche Vermehrung des Menschen-Geschlechts ausgedrückt werden in der Zahlen-Reihe:

1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256.

Hiermit glaubt er erwiesen zu haben, daß sich — litte es anders der Hunger — die Volksmasse nach 200 Jahren zu der Masse der möglicher Weise vorhandenen Nahrungsmittel verhalten würde, wie sich verhält 256 zu 9, nach dem dritten Jahrhundert wie 4096 zu 13, und daß nach 2000 Jahren das Mißverhältniß beinahe ein unendliches seyn würde. — Die ganze Darstellung hat ein mathematisches Gewand, in ihr spricht scheinbar die ruhigste Ueberlegung, und es werden Beispiele, besonders aus der Zunahme der Bevölkerung in Nord-Amerika angeführt, die auf den ersten Blick den Beweiß zu vollenden scheinen.

Der erste Grundfehler dieser Ansicht ist der:

Daß die Möglichkeit der Menschen-Vermehrung nach denen — wenn ich so sagen darf — dafür vorhandenen Keimen und Blüthen, die Möglichkeit der Vermehrung der Nahrungsmittel aber, blos nach dem berechnet wird, was etwa daran reifen kann. Schon dieser Eine Fehler im Ansatz ist so

groß, daß es für meinen jetzigen Zweck hinreicht auf ihn aufmerksam gemacht zu machen. Oder wäre es denn wirklich einzig die Sorge der möglichen Ernährung, wodurch heute alle mit 14 zu ihren Jahren gekommene Mädchen und mit 18 zu ihren Jahren gekommene Jünglinge, abgehalten würden, sich zu ehlichen? — Nach einer solchen Art zu schließen, würde es leicht seyn unseren Rhein- und Mosel-Bewohnern zu beweisen, daß sie sehr unrecht hätten, nicht auf der Stelle wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Weingärten auszuroden, indem das übrig bleibende $\frac{1}{4}$ völlig hinreiche mehr Wein zu erzeugen, als sie dessen gehörig absetzen könnten. Man würde ihnen sagen, wie viel Wein $\frac{1}{4}$ Acker in Einem Jahre zu liefern vermöge, und würde allenfalls die Jahre 1783 und 1811 als historische Belege anführen. Hiermit wäre der Beweis in dieser Art vollendet, denn niemand möchte sagen daß $\frac{1}{4}$ Wingert nicht so viel tragen könne als angenommen wurde, und niemand möchte leugnen, daß dieses Quantum schon wirklich auf solchem Raume erzeugt worden sey. Das scheinbar Bewiesene wäre dessen ohnerachtet grundfalsch.

Der teutsche Uebersetzer wurde (nach S. V der Vorrede) von dem Werke besonders darum so sehr ergriffen:

„weil es längst auch eine seiner Lieblings-Ideen war, die er nicht im Scherz, sondern im Ernst aufstellte, daß billig nicht mehr Menschen seyn sollten, als deren jeder mittäglich ein Stück Rindfleisch und ein Glas Wein haben könnte."

Nun das ist praktisch, spricht den gesunden Menschen-Magen an, und darin ist keine Schwärmerei sonstiger neuer Philosophen.

Dieses zugegeben, fiel mir gleichwol, so oft ich noch diese Stelle zu Gesicht bekam, Jener ein, der für jeden Mann täglich nicht ein armseliges Glas, sondern eine ganze Flasche — wo ich nicht irre gar Alt-Rastädter Maßes — in Anspruch nahm, und äusserst aufgebracht den Dieb suchte, der bisher die von Gott und Rechtswegen ihm zukommende Porzion, wegtränke. Bisweilen dachte ich auch wohl einmal an das Alte „non vivo ut edam, sed edo ut vivere possim" zu teutsch:

Wir sind nicht geboren um neben einander zu grasen, und der Mensch kann sich mit einem süßeren Gedanken schlafen legen, als dem daß er satt ist. — Endlich, und zwar hauptsächlich, war ich bis jetzt noch immer der Meinung, man könne es dem großen Ernährer — um so mehr als er doch so manchen undankbaren Kostgänger, und ihrer nur Wenige hat die den Ueberfluß gehörig zu ertragen vermögen — noch immer verzeihen, wenn er etlichen von den Vielen, statt des gefoderten Rindfleisches Häringe, Stockfisch, Kabillau, Hummer, oder Lama-Braten, statt des Weines aber eine Flasche Merseburger und Baierisches Bier, mit unter einen Krug Cider, ein Glas Rum oder Schlikowiz, Kartoffel-Branntewein, Kokus-Milch oder den geistigen Trank vorsetzte, den die Tatarn aus Pferde-Milch bereiten. Kurz, ich dächte, man müsse und könne schon zufrieden seyn, wenn Er, was den Punkt der Sättigung betrifft, zunächst das darreichte, was hier Orts der große Haushalt gerade leidet und mit sich bringt, dieß um so mehr, als bekanntlich dem daran gewöhnten Gaumen des

Grönländers Fisch-Thran ein Labe-Trank, und manchen Völkern gute Heuschrecken ein wahrer Leckerbissen sind.

Zu ganz andern Resultaten als denen des eben gedachten Werks, führt die von dem Verfasser dieses herausgegebene

Arithmetik des menschlichen Lebens. *

Nach dieser besteht insbesondere zwischen dem Menschen und der Erde — ihr dem ersten, ihm dem letzten Ring dieser planetarischen Schöpfung — ein ewiges Ur-Verhältniß, zwischen dem alle übrigen irdischen Dinge in höchster Einfachheit beschlossen liegen, und in welchem es schlechthin unmöglich ist, daß die Produktiv-Kraft der Erde, welche dem Ganzen die Basis ist, zu beschränkt sey, für den je möglichen Wachsthum des Menschen-Geschlechts. Den übermäßigen Wachsthum des Menschengeschlechts bestehen aber, namentlich in dem Organismus des weiblichen Geschlechts-Lebens, welches die negative Bedingung (conditio sine qua non) der Fortpflanzung darreicht, solche inneren Hemnisse, die unabhängig von der kalten Reflexion des Menschen, und nicht durch quälenden Hunger erzeugt, das Zutreffen der Rechnung verbürgen. Ueberhaupt aber liegt der ganzen zeitlichen Entwickelung des Menschen-Lebens ein überaus einfacher Plan zum Grunde, der in jedem Momente des Lebens der Menschheit das Werk der ewigen Vernunft zeigt, welche den Namen

* Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens, von W. Butte. Landshut 1811. 495 Seiten 8vo, nebst 9 Tabellen.

verdient, den ihr schon die Alten — ob gleich viel ärmer als wir in der Kunde der dafür sprechenden Beweise — beilegten, in so fern sie dieselbe eine mathematisirende Gottheit nannten.

Wer sich die Mühe nehmen will dieses Werk zu studieren, dürfte schwerlich verfehlen von der Rechnungs-Weise der allbildenden Natur — welcher blos nachzurechnen, keineswegs vorzurechnen dem Menschen ziemt — einen Begriff zu bekommen, in welchem er die vorherrschend gewordene Aengstlichkeit hinsichtlich der Vermehrung unseres Geschlechts für ein bloses Hirngespinnste erkennt.

Noch heute leben der Menschen auch bei weitem weniger auf der Erde, als diese sogar höchst reichlich ernähren könnte, und nie mag der Fall eintreten, daß irgend ein Mensch — dessen Haltung im geselligen Verbande, und dessen Erreichbarkeit durch Menschen-Hülfe vorausgesezt — den Hungertod aus wirklichem, durch weise Anstalten vereinter Kräfte nicht zu entfernendem Mangel sterben dürfte.

Was aber die einzelnen Mißjahre auf einzelnen Punkten der Erde betrifft, so sind sie, meist als Jahre der grösseren Dürre oder Nässe, gewiß nothwendig in dem physischen Natur-Haushalt, sodann den Völkern selbst eine Schule für die Unerlaßlichkeit ihres Zusammenhaltens in dem Einen Bande der Menschheit. Auch sind dergleichen Jahre vielen Einzelnen eine Gelegenheit zu gemeinnützen Erfindungen, oder zur weiteren Verbreitung des Erfundenen, oder endlich zur Bewährung von Gesinnun-

gen die den Menschen adeln, bald durch edelmüthig stilles Entbehren, bald durch geheimes oder durch öffentlich anspruchslos geübtes Wohlthun.

Bei dem der Bearbeitung vorliegenden Stoff, ist es höchst erfreulich, vor dem Volke von der Handlungsweise eines Königs reden zu können, der demselben im Mißjahre die Hand bietet, wie sie nur vom mächtigen Thron herab geboten werden kann, und auf eine auch dem Könige und seinen Räthen vernehmbare Weise von einem Volke, unter welchem von allen Klassen, Ständen und verschiedenen Glaubens-Genossen viele herzerhebende Proben gegeben werden, daß der Mensch nicht an dem Menschen verzweifeln dürfe.

Wo aber auf dem Throne und in dessen Nähe, dann unter dem Volke, solche gleichartige Elemente des Guten erfunden werden, da ist auch Hülfe im Einzelnen und Einigung im Ganzen möglich. Denn das Edle sucht sich und findet sich, und wo sich Veranlassungen zu wechselseitiger Anerkennung begegnen, da ist am wenigsten die Art von Liebe fern, die als allgemeine Vaterlandsliebe die Thronen befestigt und das Volk beglükt.

Meine Ansicht,

betreffend

die Vervollständigung der in den Rhein-Provinzen und in Westphalen zur Verhütung des Mangels theils angekündigten und theils getroffenen Anstalten.

Et natura partes suas velut in ponderibus constitutas examinat : ne portionum aequitate turbata, mundus praeponderet.

Seneca.

Der König hat für die Unterstüzzung Seiner hiesigen Provinzen in heurigem Mißjahre, ein wahrhaft königliches Wort gesprochen, angemessen den Umständen, und würdig Seiner und der Friederiche Seiner Anherrn.

Die Königl. Ober-Präsidenten und alle Regierungen haben miteinander gewetteifert den Thatbestand der Noth des Volks auszumitteln und vor den Thron zu bringen. — Ein ausserordentlicher Abgesandter des Königs hat die Provinzen mit ausgedehnteren Vollmachten bereist, und hat mit allen oberen Provinzial- und Bezirksbehörden, mit vielen Kreisbehörden und mit edlen, sachkundigen Männern aus allen Ständen auf Vertrauen einflößende Weise berathschlagt.

Es ist aber also aus denen diesen Gegenstand betreffenden Kundungen ein Ganzes geworden, welches die Vermuthung der Vollständigkeit, Vielseitigkeit und Entferntheit von aller Entstellung — heiße sie ungebührliche Vergrösserung oder Verkleinerung des Uebels — in hohem Grade für sich hat.

Den Grundsaz der Gewerbe-Freiheit — welchem Theorie, vaterländische Geschichte und positive Gesezgebung das Wort reden — hat man, so lange und so weit es irgend möglich war, in völliger Unbeschränktheit bestehen lassen. Die möglichst kleinen Beschränkungen, welche dieser Grundsaz bis jezt, und in dem ausserordentlichen Fall erfuhr, zeugen, daß man der Herrschaft des Systems eine Grenze erkennt, die ihr durch lebendigen Einsicht in dasjenige vorgezeichnet wird, was jezt und was hier Noth thut. Nun aber soll es in der Verwaltung, der die Polizei angehört, also seyn, und es soll dieselbe eben darin ihre Stärke haben, daß sie sich rasch nach den Umständen richte und aus diesen Maß nehme, damit sie dieselben gewältigen möge. *

* In allem Lebendigen findet sich und muß sich finden, ein Starres, Festes und Unwandelbares, sodann, diesem gegenüber, ein Geschmeidiges, Flüssiges und Wandelbares. In dem lebendigen Organismus des Staats, welcher auch sehr bezeichnend Staatskörper heißt, finden sich auf jener Seite z. B. das Gebiet, der Thron, das Volk, die Verfassung und die Justiz; auf dieser dagegen z. B. der gegebene Inhaber des Throns, das wechselnde Leben der einzelnen Staatsbeamten und Bürger, die Gesezgebung und die Verwaltung, welche lezte die Aeusserungen des öffentlichen Lebens in jedem seiner Momente berathen, und solche auf die Erreichung des Staats-Zwecks hinlenken soll.

Indem die Sperre nur gegen solche Staaten beschlossen wurde, die bereits gegen uns gesperrt hatten, hat das Kabinet seinen Wunsch an den Tag gelegt, allen Mit-Staaten gefällig zu seyn, und seinen Entschluß, dieses Gefälligseyn doch nicht zu übertreiben. Eben damit ist insbesondere Preussens Ansicht bethätigt worden, daß namentlich die Einheit Teutschlands nicht untergehen solle in dessen Vielherrschaft. **

Weit umher auf dem Ozean der Geschichte erblikt das Kenner-Auge Trümmer von Staaten, die deswegen scheiterten, weil sie, die unerlaßliche Foderung der Wandelbarkeit und Geschmeidigkeit der Verwaltung verkennend, auch diese auf einige allgemeine Grundsäzze zurükführen wollten, bei welchen die veränderten oder schon von Haus aus ganz andern Umstände nur dann, und nur in so fern berüksichtigt würden, als es der Buchstabe des Systems erlaubt. Forthin wird das System Schlendrian, unter dessen beharrlichem Einfluß dem Staats-Körper das Blut in den Adern gerinnt. Die Schlendrianisten, die sich leicht die einzigen Geschäfts-Männer dünken, begreifen dann gar nicht, warum dieses und jenes, das doch damals und dort so gut that und so leicht gieng, jezt und hier gar nicht fort will. — Ein Staat dem die Starrheit seiner Verwaltung und das blinde Hingeben an die Tyranney gewisser Verwaltungs-Grundsäzze den Tod bringen, hat Ansprüche auf die schöne Grabschrift:

Und starb er auch mit Ach und Weh,
So starb er doch methodice!

** Dem Bundes-Tage liegt es ob, diese Ansicht zu einem allgemein gültigen Gesez zu erheben. Die derselben entgegenstehende Observanz des ehemaligen teutschen Reichs (die eigentlich doch dem Landfrieden von 1558, und mehreren Reichs-Abschieden entgegen war) kann als eine von den Haupt-Ursachen der inneren Auflösung des Reichs

Was hiermit als bereits geschehen berührt wird, soll den Lesern der Provinzial-Blätter, nach Maßgabe des vergönnten Raums, seiner Zeit ausführlicher mitgetheilt werden.

Daß aber diese kleine Abhandlung früher erscheint, als sie in dieser Zeitschrift historisch vorbereitet wurde, findet sich durch deren Inhalt gerechtfertigt. Denn bei späterem Erscheinen würde das hier zu Sagende ein, nur etwas weniger merkwürdiges Seitenstük zu jener durch Voltaire berühmt gewordenen Magistrats-Versammlung werden, in welcher man sich sehr angelegentlich mit der Frage beschäftigte: was man wol ehegestern (bei dem überraschenden Besuch Karls XII. in Dresden) hätte thun sollen?

Wenn die Art meiner wissenschaftlichen und amtlichen Beschäftigungen mir das Recht gewähren eine Stimme in dieser Angelegenheit abzugeben; so würde es gleichwol anmaßend seyn zu glauben, daß ich mich nicht sehr irren könne. Indem ich mich meines Rechts bediene, erkläre ich zugleich fern zu seyn von solcher Anmaßung.

Ich habe anzudeuten wie ich die Sache und aus welchen Gründen ich sie also ansehe. Die Gründe liegen zunächst in den Vorder-Säzzen.

---

geltend gemacht werden. Staaten die im Mangel Jahre nicht ihre Vorräthe theilen wollen, daß deren keiner durch Hunger zu Grunde gehe, bilden wenigstens kein Staaten-System und in ihnen muß sich bald die lezte Spur der Volks-Einheit verwischen!

Vorder-Sätzze.

1.

Unter allen möglichen Land-Plagen ist der Hunger eine der schreklichsten; er würde die unbedingt schreklichste seyn, wenn es ihm nicht Zügellosigkeit und Sklaverei, durch den Fluch grösserer Schuld, zuvorthäten.

Der Hunger greift das Leben des Volks in seiner Wurzel an; verheerende Seuchen gehen in seinem Gefolge; wo er sich einstellt da fliehen viele der kräftigsten und kunstgeübtesten Arbeiter, die kaum je oder doch nur höchst langsam ersezt werden. Im Hunger wirft sich leicht die ganze Thierheit mit dem höchsten Ungestüm des Instinkts auf die Seite, von welcher der Mensch in dem Menschen erdrükt wird; alle Hungrigen werden, mit seltenen Ausnahmen, offene oder heimliche Feinde des Rechts-Zustandes, deren Richter sodann schier verstummen möchten, weil sich jezt häufiger als je das innere und äussere Recht (das Recht, und das was Rechtens ist) trennen.

Das Hunger-Jahr 1772, in welchem Friederich der Große durch seine Gegen-Anstalten die moralische Eroberung Schlesiens vollendete, kostete dem benachbarten Böhmen über 80,000 Einwohner männlichen Geschlechts (siehe Schlözers Staats-Anz.) So weit aber damals in Böhmen und in vielen andern Ländern der Hunger herrschte, mehrten sich die schreklichsten Verbrechen an Eigenthum und Leben, und die Richter thaten ihr Amt mit Seufzen.

2.

Was der Staat, wenn einmal Mißwachs da ist und wirklich Mangel droht, durch Anschaffungen auf eigene Kosten thun kann, ist — wie schon oben gesagt — im besten Fall nicht zureichend.

Ueberhaupt ist der sonst so viel vermögende Staat für alle dergleichen Anschaffungen auf eigene Kosten überaus unbehülflich, und man gewahrt leicht, daß es hinsichtlich ihrer handelt wie jeder, der genöthigt wird sich einem Geschäfte zu unterziehen, wofür er nicht gemacht ist. Der Staat kauft im besten Fall theuerer als der Privatmann, seine theuerere Waare ist im Durchschnitt dennoch die schlechtere, und ihm kommt das Aufbewahren höher zu stehen. Bei der Austheilung von Staats wegen wird, ja es kann kaum anders als nach allgemeinen Normen verfahren werden, die jedoch keineswegs auf alle Hülfsbedürftigen gleich gut passen, und es ist unvermeidlich, daß von seiner Hülfe immer sehr vieles in unrechte Hände komme. Ich übergehe, wie vorzugsweise der Staat bei solchen Wohlthaten das Unglük hat, über welches Heinrich IV. klagte, als ein Hofmann seinem edlen Herzen das Glük so vieler von ihm abhängenden Aemter-Besezzungen in Anrechnung brachte. Des Königs Antwort war: Wo Eine Stelle zu vergeben ist, finden sich 100 Mitbewerber, von denen ich sodann immer 99 Mißvergnügte und sehr oft Einen Undankbaren mache. Dennoch wurde Heinrich des Wohlthuns nicht müde.

Von allen Folgerungen, die sich aus diesen Vordersäzzen ziehen lassen, will ich vorläufig nur die nachstehende Eine ausheben, deren man sich weiter unten selbst als Vorder-Saz erinnern wird:

Die Anschaffungen des Staats wirken kaum je nach Maßgabe des dafür erfoderlichen Aufwandes, auf das Sinken der Preise.

3.

Für den, der Hunger leiden muß, ist es sehr einerlei, ob er von ihm unerreichbaren Vorräthen vielleicht nur durch einige Speicher-Treppen, oder durch weite Steppen und durch unwirthbare Meere getrennt ist. Hätte zwischen zwei Menschen, die sich in diesen nur äusserlich verschiedenen Fällen befinden, ein Unterschied statt, so wäre er zum Nachtheil dessen, welcher in der grösseren Nähe ihm unerreichbarer Hülfe zu Grunde gehen müßte.

Man wird zugeben, daß in einer Provinz, in einem Bezirk, in einem Kreise wo genug, oder wo sogar noch mehr Getraide vorräthig ist, als die Gesamtheit der Einwohner nöthig hätte, wenn die Vorräthe Gemein-Gut wären, ganze Familien die Schrekken des Hungers, und seine wenn auch nicht sogleich dem Leben, doch der Gesundheit so nachtheiligen Folgen erfahren können. Familien denen es unmöglich ist zu betteln, und die gleichwol nicht besizzen und nicht verdienen können, was z. B. der dreifache Brod-Preis erfodert, befinden sich in diesem Fall.

Ich bitte diese Wahrheit — die von Einer Seite so bekannt ist, daß man fast Anstand nehmen möchte sie drukken zu lassen — vorzüglich sie bitte ich zweimal, nach Befinden dreimal, überhaupt so oft zu lesen bis man es recht weiß und fühlt wie wenig für Viele damit gesagt ist, daß man versichern darf: in diesem Kreise haben wir noch Getreide genug! Die Frage ist: Wer sind die „Wir" die genug haben? Und wie viele „Wir" können an die Spizze der Pyramide reichen, womit man häufiger den zu erlegenden Preis vergleicht?

4.

Sobald der Brod=Preis eine solche Höhe erreicht hat, daß ein gemeiner, sonst kräftiger und fleisiger Arbeiter, nicht mehr so viel im Tagelohn verdienen kann, als er braucht, um sich selbst in Brod und gemeiner Zuspeise zu sättigen, und noch das Brod für wenigstens drei Menschen kaufen zu können, von diesem Punkte an ist Hunger im Lande. Denn auf das wenigste drei Menschen müssen in Einem kräftigen Manne ihren Brodsteller finden, und wenn Frau und zwei Kinder im Durchschnitt so viel verdienen, als neben dem Brode, besonders im Winter, unter unsern Himmel=Strichen das Unentbehrliche ist; so mußen auch sie Gelegenheit und Geschik zu gemeiner Arbeit haben und nuzzen. Bei dieser schon an sich eher zu geringen Durchschnitts=Zahl sind ganz junge Kinder, Preßhafte und Abgelebte noch gar nicht in Anschlag gebracht, es ist auf des Mannes ununterbrochenen Verdienst, auf das Kapital einer häuslichen Einrichtung, auf das frei

seyn von Abzügen für Rükstände, endlich darauf gerechnet, daß insbesondere die Krankheit eines Familien-Gliedes nicht ausserordentliche Kosten verursache und das Einkommen schmählere.

Freilich hat der Hunger Grade, doch ist schon der niedrigste Grad ein sehr großes Uebel, vorzüglich wenn man den Kummer mit in Anschlag bringt, welchen sodann die Brodsteller sich zu machen nicht umhin können.

5.

Die Rhein-Provinzen und Westphalen zusammen genommen und als in sich geschlossenes Ganze betrachtet, haben noch heute, troz des erlittenen Mißjahrs, und der überwiegend Statt gehabten Ausfuhr, so viele Vorräthe an Lebensmitteln, als zum Auskommen ihrer sämtlichen Einwohnerschaft unentbehrlich ist. *

Es kommt zunächst auf folgende Punkte an:

a) Diesen Provinzen ihre noch vorhandenen Vorräthe zu erhalten, wenigstens allzustarke Ausfuhr derselben zu hindern.

* Mehrere der besten Angaben stimmen darin überein, daß die Provinzen des linken Rhein-Ufers, wie sie neulich Frankreich besaß und wieder abtreten mußte, in einem gemein guten Jahre an 18 Millionen Centner Getraide mehr ziehen, als die innere Verzehrung fodert, und schon längst rechnete man die Getraide-Ausfuhr des einzigen Jülicher Landes, in jährlichem Durchschnitt auf 1 Million Rthlr. — Das Nähere wird in andern Aufsäzzen nachgewiesen werden.

b) Zu verhüten, daß nicht ein größerer Theil derselben zu anderen Zwecken als zur Menschen-Nahrung verwendet werde.

c) Die gleichheitliche Vertheilung im Innern auf ausserordentlichem Wege zu berathen.

6.

Der in der Sperre angewandte Grundsatz der Beschränkung auf Reziprozität, scheint mir, nach oben, politisch sehr richtig zu seyn, und über seine Anwendung im gegebenen Fall könnte ich mir auf meinem Standpunkte ohnehin kein entscheidendes Urtheil erlauben, oder auch nur zutrauen.

Da indeß diese Provinzen von einem großen, für frei erklärten Strome durchschnitten werden, da es bei uns durchaus keine Grenzbewachung giebt, und da das Land noch voll ist von den geübtesten Schmuggelern aus französischer Zeit; so erhellet der weite Spielraum zu Umgehungen des also beschränkten Verbots. Es kann nicht fehlen, daß dieses Verbot häufig nur dazu dient, den sonst unmittelbar dem Produzenten zufließenden Vortheil denen zuzuwenden, die auf Unkosten der Mit-Einwohner in Getraide spekuliren wollen, wozu allerdings der Reiz des Gewinns nicht fehlt, der überall vielen Menschen der Stellvertreter der Seele, oder das Prinzip ihrer ganzen Thätigkeit ist.

7.

Das Beschränken des Branntweinbrennens aus Kartoffeln auf das eigene Erzeugniß, wie es in einigen Regierungs-Bezirken Statt hatte, und das Verbieten alles Branntweinbrennens aus Kartoffeln, welches in andern Bezirken, und zwar unter dem Zusaz beliebt wurde, „daß alle diejenigen, welche bisher aus Kartoffeln gebrennt hätten, vor der Hand ihre Helme abliefern, demnach auch nicht aus Körnern brennen sollten, während das Brennen aus Körnern doch noch nicht überhaupt verboten ist, mag für ein Maßregel gelten, die sich im Drang des Augenbliks und für kurzen Bestand, aus dem Gesichtspunkte rechtfertigt, daß ohne das Abliefern der Helme unzählige Unterschleife unvermeidlich gewesen wären.

Da sich übrigens der preußische Staat, wie jeder, an That und Objekt hält, und da auch er so wenig wie irgend ein anderer dem B verbieten will, was er dem A unter Bedingungen erlaubt, zu deren strenger Erfüllung sich jener — der in dem Betrieb eines bisher erlaubten Gewerbs nichts verschuldete — ebenfalls anheischig macht; so sieht jeder, daß in kurzem auf eine oder die andere Art Gleichstellung aller derjenigen erfolgen werde, die fernerhin aus Körnern zu brennen beabsichtigen.

Die öffentliche Meinung geht dahin, daß für dieses Jahr alles Brantweinbrennen bei uns zu untersagen sey. Unter den Brantwein-Fabrikanten selbst gibt es edelgesinnte Männer genug, die, eingedenk ih-

res bisherigen Gewinns und der ehemaligen Beschränkung unter welcher sie dieses Gewerbe antraten, es um des allgemeinen Bestens willen gerne eine kurze Zeit ruhen lassen würden, wenn das allgemeine Verbot die Aussicht gewährte, daß damit etwas für das Ganze gewonnen sey. Wie die Sache jezt liegt, hat das Verbot des Brennens aus Kartoffeln, das Brennen aus Körnern vermehrt. Wenn sich nun gleich nicht in Abrede stellen läßt, daß die Kartoffeln vorzüglich für den ganz Armen von besonderer Wichtigkeit sind, so spricht doch die größere Haltbarkeit des Getreides auch wieder dafür, daß man auf dessen Aufsparung in solchem Jahre keine geringere Rücksicht zu nehmen habe. Einen großen Ersaz für den Brantwein findet der gemeine Mann in diesem Augenblick an dem verhältnißmäßig sehr wohlfeilen Kaffee.

8.

Die Hülfs-Vereine, die sich verschiedentlich gebildet haben, und zu deren weiterer Ausbildung man mit Recht allgemeiner aufgefodert hat, sind in hohem Grade zweckmäßig und wohlthätig. — Man wird jedoch nicht vergessen, daß es gerade auf denen Punkten, wo Hülfe am meisten nöthig ist, selbst an Solchen fehlt, die einen Hülfs-Verein bilden könnten.

9.

Wenn sich häufiger eine Reihe schlechter Erndten folgt, so rührt dieses seltener von beharrlich gleich ungünstiger Witterung, wol aber von den Uebeln her,

welche sich als Wirkungen des einen schlechten Jahres auf die folgenden vererben.

Im Mißjahre leidet in der Regel der Viehstand und alles, was davon für die Bestellung der Felder abhängt; nach ihm wird von dem Wachsthume des nächsten Jahres vieles vor der Zeit angegriffen, wo denn Segen und Gedeihen zu fehlen scheinen; nach ihm fehlt es häufiger theils an gutem Saamen, theils an hinlänglichen Vorräthen derjenigen Saamen-Gattung, dessen künftiges Erzeugniß in den hiesigen Landwirthschaften doch so wichtig wäre.

Es ist aber vorzüglich in diesen Hinsichten eine große Gelegenheit für den Staat, überaus viel Gutes für die Aufrechthaltung des Familien- und National-Wohlstandes zu thun, und zwar ohne daß er dafür große Opfer aus seinen Finanzen bringe.

10.

Zur richtigen Würdigung der dermaligen Verhältnisse, besonders in den beiden Rheinprovinzen, darf nicht übersehen werden:

daß bei weitem die Mehrzahl der jezzigen Pächter und grösseren Gutsbesizzer seine Pachtungen angetreten, oder seine Ländereien erkauft hat, zu einer Zeit in welcher, nur mit Ausnahme sehr wohlfeiler Jahre, beständige Sperre statt fand. Es brachte demnach die jezzige Freiheit dieser großen und im Durchschnitt sehr wohlhabenden Klasse von Bürgern einen überaus grossen Gewinn, auf den sie frü-

her gar nicht rechnen konnte. Mit andern Worten: Der sonst beharrliche Druck der Sperre war stillschweigend so wol bei den Pachtungen als den Ankäufen mit in Anschlag gebracht worden; der Preis beider war hinsichtlich ihrer weit geringer geblieben.

Gerade umgekehrt verhält es sich bei uns mit fast allen andern Ständen, namentlich mit den meisten Handwerkern, mit den Fabrikanten und den Kaufleuten. Die Aufhebung des, an sich freilich widernatürlichen, Kontinental-Systems und die Fluth englischer, wenn immer größtentheils verlegener Waare, mit welcher das Festland seitdem mehr als je überschwemmt wurde, die ganz andere, oder besser die noch so unbestimmte Richtung des Waaren-Zugs, die allgemeine Verringerung des Kredits, welche den Geld-Umlauf in so hohem Grade hemmt, diese vereinten Umstände drükken allerdings schwer auf die namentlich genannten Stände, und nöthigen sie die bessere Zukunft mit augenblicklich grossen Opfern zu erkaufen. Nun aber giebt es vielleicht in ganz Europa kein Land, das durch diese Umstände so sehr leidet, als die Fabrikreichen Provinzen, von denen hier zunächst die Rede ist und wohin die englischen Waaren fast durchaus mit Wasserfracht und unter unbedeutenden Zöllen kommen.

Freilich haben es viele unserer Fabrikken so weit gebracht, daß sie in der Folge — wenn einmal die verlegene englische Waare abgesetzt seyn, und der hier zu Lande geringere Arbeitslohn den Vortheilen das Gleichgewicht halten wird, welche der englische Fa-

brikant an den meisten rohen Stoffen — mit den englischen das Zusammentreffen nicht fürchten dürfen. Indeß gilt es des Augenbliks und des Uebergangs, welche, im Zusammentreffen mit so ausserordentlicher Theuerung der ersten Lebens-Mittel, fast die ganze nicht der Ur-Erzeugung lebende Klasse dieser Provinzen überaus zurükseszen.

Daher hat denn namentlich die Noth in den Städten einen Umfang und eine Tiefe gewonnen, die sich nicht wol schildern lassen und die Manchem, sonst selbst hellen Auges, ein stetes Geheimniß bleiben. Es scheint, daß denen in der Stille Leidenden, so wie der Hülflosigkeit der Kinder, ein gewisser Takt verliehen sey, durch welchen sie bald unterscheiden zu welchen Leuten sie Zutrauen haben und nicht haben dürfen. Die Lezteren erfahren so fort gar nicht einmal, wie weit das Uebel um sich gegriffen, und wie weit es in alle Verhältnisse des häuslichen Lebens eingedrungen ist. Wem es um Thatsachen für die so hoch gestiegene Noth unserer Städte zu thun wäre, der könnte ihrer doch immer leicht finden.

Uebrigens ist, dessen ohnerachtet, das Ganze dieser Provinzen, verglichen mit den andern Provinzen der Monarchie, doch immer noch also gethan, daß sie mir keineswegs eines eigentlichen Geschenks von Seiten des Staats zu bedürfen scheinen. Ein augenbliklicher Vorschuß, wie er verheisen ist, vorläufige Nachsicht in einzelnen Fällen der Steuer-Pflichtigkeit, wie sie genehmigt ist und geübt wird, eine gleichere Vertheilung der Abga-

ben, wie sie erwartet werden muß, große Arbeits-Anstalten in mehreren Städten, Anwendung manches so nahe liegenden Mittels um todte Kapitale auf den Markt des Lebens zu ziehen, eine Stellung gegen einige Staaten unseres Handels-Verkehrs die, als volle Ausbildung des Grundsazzes der Reziprozität, diese zwänge, ihrem Egoismus etwas engere Grenzen zu sezzen u. d. g., sie sind Wohlthat und Bedürfniß.

Kann diesem Bedürfniß entsprochen werden — und warum sollte es von Seiten des sonst so gewandten, so kühnen und tapferen, an weisen und einsichtsvollen Staats-Männern so reichen Preußens nicht geschehen können? — so bieten ein solcher Kunstfleis, solche Kapitale, ein solcher Strom, ein solcher Boden, bei übrigens wahrem Frieden und wiederhergestelltem Handel, fast unversiegbare Hülfsquellen dar, hinsichtlich welcher es eigentlich gar nicht darauf ankommt, ob hier jährlich eine halbe Million Thaler Abgaben mehr oder weniger bezahlt werde.

Nur Schade, daß der Friede, so lange er noch so zahlreiche stehende Heere und diese in unserer so grossen Nähe erfordert, als Friede betrachtet, selbst eine sehr auffallende Aehnlichkeit mit dem vorigen Sommer hat. *)

---

*) Es ist hier der Ort nicht das Dritte der Aehnlichkeit beider näher zu bezeichnen, als es allenfalls in den zwei Worten Kalender-Sommer und Zeitungs-Friede geschehen kann. Blos das Einzige will ich bemerken, daß man diesen Herbst Manchen begraben hat, der in jenem Kalender Sommer den Pelzrok ganz zur Seite gelegt und, nach sonstiger hiesiger Sommer Sitte, zu voreilig den Ofen abgebrochen hatte.

Die hiermit aufgestellten Vorder-Säzze ließen sich leicht vermehren, scheinen mir aber hinreichend zum Beweise, daß die wenigen jezt folgenden Nächsäzze und Vorschläge in jedem Fall zu den verzeihligen Irrthümern gehören.

Nach-Säzze und Vorschläge.

1.

Wenn der Hunger ein wirklich so großes Uebel ist, und — dem Einfall eines gewaffneten Feindes gleich — Zwekke bedroht, deren Erreichung zur nothwendigen Aufgabe des Staats besteht; so mag auch keineswegs die Befugniß des Staats geleugnet werden, gegen ihn manches Mittel aufzubieten, welches er im gewöhnlichen Gang der Dinge, welches er überhaupt nie aufbieten würde, wenn er auf andere Weise vollständig helfen könnte.

Im Kriege mit gewöhnlichem Feinde nimmt man keinen Anstand gezwungene Geld-Anlehen unter Bestimmung des Zins-Fußes zu eröfnen und Natural-Lieferungen aller Art anzuordnen. Die Beiträge fallen denen zur Last, welche das unentbehrlich Geachtete schaffen können. Fällt der Hunger in ein Land, wo an sich noch Lebens-Mittel für Alle sind, so scheint mir:

Eine Art von gezwungenem Getreide-Anlehen

bei Guts-Besizzern und Pächtern das einfachste, kräftigste und, in Verbindung mit der von Staats-wegen

verheissenen Zufuhr, diesesmal das allein durchgreifende Mittel zu seyn, die sonst so allgemeine Noth erträglich zu machen.

Ist doch der Staat, auch bei dem größten Kraft-Aufwande, in dem hier vorliegenden Fall nicht im Stande, seine Hülfe vor Ende April, vielleicht vor Mitte May an Ort und Stelle zu bringen, so daß es ziemlich Juni werden wird, ehe die grössere Zufuhr landeinwärts gebracht, sodann vertheilt, gemahlen und verbakken, mit einem Worte, ehe sie ein bereites Sättigungs-Mittel der Hungrigen seyn wird. Es liegen aber zwischen der Zeit, wo möglicher Weise diese Hülfe kommt, die harten Monate Februar, März, April und halber May, in welchen namentlich die Felder bestellt werden müssen, die Saamen erfordern, und in welchen die meisten, heuer ohnehin so schlechten, Gemüse größten Theils aufgezehrt seyn werden.

Wollte der Staat, um schon früher zu helfen, Früchte im Lande aufkaufen lassen, so würde er die Preise in das völlig Uebertriebene steigern, und zu den bereits also gestöhrten Verhältnissen eine neue Stöhrung hinzufügen. Es kann also davon gar nicht die Rede seyn; eben so wenig können viele einzelne Punkte die öffentliche Unterstüzzung bis zu jener Zeit entbehren. Es giebt Dinge die zugleich das Schlimmste und das Beste sind; unter sie gehört der Umstand, daß der Mensch nur einmal verhungern kann!

2.

Meine Ansicht von der Art der Aufbringung dieses Anlehens ist diese:

Die k. Landräthe berufen die Gutsbesizzer und Pächter, (von denen selbst einige ausgezeichnete, so wie die Geistlichen und Bürgermeister in den Ausschuß gezogen werden) zusammen, und eröfnen, unter gehöriger Auseinandersezzung der dafür sprechenden Gründe, eine Subscriptions-Liste, in welcher jeder einzeichnet, wie viel Getreide verschiedener Frucht-Sorten er, theils gegen Zahlung in einem gewissen gemäßigteren Preise, theils gegen Erstattung nach der Erndte, zur Verfügung der Staats-Stellen und stündlich zur Ablieferung bereit halten will.

Diese Subscription sey, was die Quantität betrifft, freywillig, doch sey der Preis im Durchschnitt auf den das Doppelte des sonst gewöhnlichen bestimmt, und es bleibe vorbehalten demjenigen, der zu weit hinter Allen seines Gleichen zurückbliebe, späterhin einen angemessenen Beitrag aufzulegen. Wer so unverschämt ist hinter den Anforderungen der öffentlichen Meinung, die sich in Allen seines Gleichen ausspricht, zurückzubleiben, dem soll man nachzuhelfen auch nicht zu blöde seyn; die ihm Gleichen richten hier als eine Art von Jury.

Die Listen der Subscribenten werden auf Kosten des Staats unter Vormerkung der gelieferten Beiträge gedruckt, daß die mitlebende Einwohnerschaft, die Behörden, und noch die Enkel, wenn sie die Gemeinde-Archive nachschlagen, sehen können, wer die Leute sind und waren, die sich im Hunger-Jahre die Noth zu Herzen nahmen.

In diesen Provinzen liebt man freilich das Geld

wie überall, auch hat dasselbe hier wie überall seine Sklaven, die sich fälschlich die Herren dessen dünken, wovon sie beherrscht werden. Aber in diesen Provinzen hat man auch noch viel Religion, die da spricht, daß man dem Hungrigen sein Brod brechen soll. In diesen Provinzen findet sich ferner sehr viel Ehrliebe, und namentlich schaut sich der Landmann als einen freien Mann an, dem die Gleichheit vor dem Gesez — dieses herrliche Kind der Vernunft, dem man seinen freilich abscheulichen Vater, den Revolutions-Geist, nicht weiter zum Vorwurf machen soll — edlen Stolz einflößte. Unter unseren sogenannten Halfen giebt es gar stattliche Männer, denen man, schon an der Art wie sie den Huth abnehmen und nicht abnehmen, ansieht, daß man ihnen etwas zumuthen kann, wenn man sie selbst zu nehmen weiß.

Ueberhaupt aber, wo Religion und Ehrliebe den Menschen beseelen, da ist das Himmlische und das irrdisch Höchste vertreten, da kann auch, so lange anders noch Brod im Lande ist, niemand durch Hunger umkommen, oder doch auf die ganze Lebens-Zeit verkrüppeln und verkümmern.

Zu diesen beiden Haupt-Hebeln der Freigebigkeit auf die ich rechnen würde, sobald anders der Staat das entscheidende Wort spricht, daß der Arme mit dem Reichen leben soll, kommen noch viele andere Beweggründe, die man jedoch besser mündlich als schriftlich geltend machte. Es genüge von diesen Beweggründen den anzuführen, der in dem allgemeinen Wunsche für die Aufrechthaltung der ö f-

fentlichen Sicherheit liegt, während diese — besonders bei den vielen sporadischen Ansiedelungen dieser Gegenden — hier gewiß nur alsdann gehandhabt werden kann, wenn man die Verzweiflung des Hungers zu entfernen weiß, mit welcher es unsere Gensd'armen nicht aufnehmen können.

Fielen aber die Beiträge zu dem inländischen Magazin wirklich reichlich aus, so würde, mit Beihülfe der aus der Ost-See zu erwartenden Zufuhr—in welcher der König das grosse Beispiel giebt—vielleicht die ganze Sperre wieder aufgehoben werden können, die sich nach unserer Lage ohnehin so schwer handhaben läßt. Fände man das gänzliche Aufheben der Sperre unzulässig, so würde sich etwa ein Effito-Zoll zum Besten der Hülfs-Vereine anlegen lassen, der nicht zu hoch seyn müßte, und dessen Betrug mit Wegnahme des Guts und öffentlicher Schande zu bestrafen an seinem Plaz wäre.

Kann man die Hülfs-Vereine — die bestehenden und die zu bildenden — mit Getreide für den geringen Mann, für den Armen und die Dekkung der Saat zureichend unterstüzzen; so ist nichts daran gelegen, wenn für die übrigen Klassen der Brodpreis auch noch etwas höher gehen sollte. Ich zweifle zwar sehr, daß ein nicht durch Ankauf in beliebigen hohen Preisen gefülltes Magazin, die Brod-Preise steigern werde, doch giebt es einen Punkt des Einkommens — und zwar einen solchen, auf dem doch immer gar viele, noch keineswegs gerade bemittelte Familien stehen — wo der Brod-Preis den Kindern wenigstens die Zuschnitte nicht schmälert. Jede auch schon starke Fo-

mille, die durch eine, dieses Jahr nöthige Mehrausgabe von 100 — 150 Thlr. für Brod nicht in bange Nahrungs-Sorge geräth, und in welcher sich überdem Gelegenheit findet so viel an Hausgeräthe, Kleidungs-Stükken, Wein u. d. g. nöthigenfalls zu ersparen, ist auch jedem in diesen Provinzen zu erwartenden Brod-Preise gewachsen. Es könnte aber eine solche Familie nicht scheel dazu sehen, wenn man sich nicht aus Rücksicht auf sie und die ihr gleichen zur Fortsezzung einer Sperre bestimmen liesse, welche ohne die Unterstüzzung entsprechender Anstalten nur die Zahl der Leute zu mehren droht, die sich daran gewöhnen auf Umgehungen der Verbote des Staats zu sinnen, als wodurch sie vielleicht reiche aber dennoch schlechte, dann in eben dem Grade schädlichere Bürger werden, in welchem Reichthum in schlechter Hand eine überaus gefährliche Waffe ist.

3.

Neben dem Hülfs-Magazin, werde in jedem landräthlichen Kreise, und unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit des Landrathes, eine Hülfs-Kasse in Geld gebildet, die eine Art von Leihhaus für solche Landwirthe, Winzer und Handwerker sey, welche zur Aufrechthaltung ihres unentbehrlichen Viehstandes, zur Anschaffung von Sämereien, von Pfählen, von Eisen, Leder, Werkholz, Garn ꝛc. eine schnelle Unterstüzzung gegen einen hohen Grad von Sicherheit, (der jedoch nicht gerade alle Erfodernisse der hypothekarischen Sicherheit haben muß) in Anspruch nehmen. — Die Förmlichkeit dieser Anleihen beschränke sich auf das amtliche Ein-

schreiben in das Register, mit der Unterschrift des Empfängers. Neben der Summe werde die Art der Verwendung des Vorschusses, sodann die Zeit der Wiedererstattung nach der Erndte oder nach Vollendung des Fabrikats bemerkt und es könne, nach Umständen, die zu erwartende Erndte selbst als Unterpfand dienen. — Der Staat übernehme die Bürgschaft für die Wieder-Erstattung der Fonds, welche Geldbesizzer gegen landübliche Zinse für diesen wohlthätigen Zweck anlegen. Die Rükzahlung geschehe spätestens binnen Jahres Frist.

Fände die Idee an sich Beifall und Aufnahme, so würden sich leicht die nöthigen Zusäzze für deren bessere Ausbildung machen lassen.

Es gilt darum, den Muth manches geringen Mannes wieder zu heben, der sich sonst rathlos dem Müssiggang, der Bettelei und dem Trunk ergiebt, dem Wucher, zum Theil auch dem Betruge etwas entgegen zu stellen, welcher leztere die schlechten Zeiten zum Vorwande zu nehmen pflegt.

Schon dadurch, daß der Staat, diesen so unter seiner besondern Kontrolle gemachten Schulden, einen gewissen Vorzug einräumte, würde für den Kredit des geringen Mannes viel geschehen. Im Durchschnitt am Nöthigsten dürfte diese Unterstüzzung vielen Winzern seyn, die seit 1811 keinen vollen Herbst hatten, und es ließe sich vielleicht einleiten, daß rechtliche Weinhändler zum Besten derselben Vorschüsse machten, von denen man diesen gute, aber keine wucherlichen Zinsen und gewisse Vortheile bei eintretendem Herbst zusichern könnte.

Den Einwand, daß man nicht also in das Einzelne (Detail) gehen könne, nehme ich nicht an. Alle europäischen Staaten wissen — wie es dann ganz recht ist — den Stüber, den Souls, den Kreuzer, den Pfenning und Kopeken beizutreibender Abgabe zu finden: warum sollten sie, unter solchen dafür gemachten Rollen und Vorrichtungen aller Art, nicht auch durch ihre Organe so gleich und überall wissen können, wie hier und dort eine Familie, oft mit vielleicht 10 — 20 Thal., in nützlicher Arbeit zu erhalten, und wie es zu verhüten sey, daß der Mann die Zügel des Hauswesens nicht fallen lasse? Der Umstand daß Regierungs-Behörden, als solche, allerdings doch nicht überall in das jezt erfoderliche Detail gehen können, bestimmt mich zu dem nächstfolgenden Vorschlag.

4.

In jedem Regierungs-Bezirk werde wenigstens Ein Mann bestellt, welche der Angelegenheit der obwaltenden Noth und Theuerung, und der Sorge, daß das instehende Mißjahr so wenig als möglich auf das nachfolgende wirke, von heute bis nach gethaner Erndte ganz lebe.

Dieser Mann erhalte von den K. Ober-Präsidenten und Regierungen eine allgemeine, die Grundsäzze seiner Handlungsweise feststellende Instruktion, bewege sich aber innerhalb dieses Wirkungskreises möglichst frei.

Es gibt keinen Geschäftsgang, und soll keinen geben, der so rasch und mit so wenig Förmlichkeiten Hülfe gewähren könne, als der Einfall des Mangels Hülfe fodert. Alle gegen einmal instehenden Mangel zu treffenden Maßregeln, die den ganzen Weg des auf gewöhnliche Verhältnisse berechneten Geschäfts-Ganges machen müssen, gleichen nothwendig den Operationen jener vergeblich braven Herrn, die von einem Reichs-Tage, oder einem Hof-Kriegsrathe geleitet werden.

Der große, Einen Mann gewiß ganz erfodernde, Wirkungskreis eines solchen ausserordentlich Beauftragten wäre:

Sorge für die Füllung des inländischen Magazins, in spezieller Berathung mit den K. Landräthen und Burgermeistern, Prüfung der Ansprüche zur Unterstüzzung aus diesem Magazin und aus denen der zu erwartenden Zufuhr, Belebung der Hülfs-Vereine, Kontrolle der Hülfs-Kassen, obere Aufsicht über das Mühlen- und Bäkkerei-Wesen, nnd die Brod-Taxen, Veranstaltung, daß auch aus andern Stoffen als aus Roggen und Waizen ein gutes Brod gebakken werde, die Sorge, daß es nirgends an den nöthigen Sämereien fehle, und daß insbesondere möglichst viel von solchen Gewächsen angebaut werde die eine frühe Erndte versprechen. *

---

* Der Kleesaamen der im vorigen Jahre an so wenig Orten reif wurde nud der manchem geringen Mann zu theuer seyn wird, verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Eben so das Anpflanzen von Früh-Kartoffeln, die schon vorkommen,

Auch die öffentlichen Bauten, über welche in allen Registraturen so viele Vorschläge liegen, und deren viele so sehr Noth thun, müßten von diesen Männern wo nicht geleitet, wenigstens angeordnet und den dabei Beschäftigten müßte Brod verabreicht werden.

Die monatlichen Berichte an die Behörden, würden bald beweisen müssen, wie überaus viel Gutes solche gut gewälte Männer, die der Sache ganz zu leben angewiesen wären, zu stiften vermöchten, und das alles was die K. Ober-Präsidenten und Regierungen als Resultat bezwekken, würde durch das Organ dieser wenigen Männer, die sich dann wieder unter sich zu benehmen hätten, rasch und Zusammenhängend ins Leben treten.

Will man ausserordentliche Fälle beherrschen, so muß man auch ausserordentliche Mittel anwenden.

Allerdings läßt sich gegen diese Vorschläge, so wie sie da stehen, noch gar manches einwenden, doch ließe sich auch noch gar Vieles für sie sagen, was ich bis jezt nicht einmal von Ferne berührt habe.

Die größte Bedenklichkeit wird jedem, der es der Mühe werth fände über diese Vorschläge, auch für etwa künftige Zeiten, nachzudenken, das gezwungene Getraide-Anlehn machen. — Man übersehe hierbei ja nicht, daß ich ein solches Anlehn kei-

---

aber lange nicht genug verbreitet sind. Von diesen Früh-Kartoffeln sollte heuer auch nicht Eine verspeist, alle sollten zum Anpflanzen verwendet werden.

neswegs jedem Lande, und daß ich es auch für die hiesigen Provinzen keineswegs in allen Theuerungs-Jahren der Zukunft empfehlen würde. Hier und dießmal scheint mir dafür zu entscheiden, daß wir die Vorräthe noch wirklich im Lande haben, daß noch etwas Großes geschehen muß um deren nicht zu viele hinausgehen zu lassen, und daß diese Magazinirung wirklich zu den Uebergangs-Maßregeln aus der unmittelbar vorhergehenden Zeit in die jezzige Zeit gehört, wo der Landmann den Vortheil, der Fabrikant und Handwerker dagegen den so großen Nachtheil hat, dessen ich oben ausdrücklich erwähnte.

Wie aber die Gesundheit des physischen Organismus so sehr abhängt von einem gewissen Gleichgewicht der Kräfte, und wie die Aufopferung Eines Gliedes am Ende dennoch ein großer Gemein-Verlust ist, also verhält es sich auch im Organismus des Staats. Dort wie hier ist das Ganze krank, wenn Eine Kraft das Uebergewicht an sich reißt, und ein jeder Stand der unverhältnißmäßig leidet, kann dem Ganzen Lähmung oder Tod bereiten.

Immer ist dem Staate die Natur ein großes Vorbild, und keine Maßregel die ihr analog getroffen wird, kann ganz falsch seyn. Unter dieser Voraussezzung schienen mir die obigen Worte Seneka's eine passende Ueberschrift dieser Abhandlung zu seyn.

Nachtrag.

1) Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß seit der Anwesenheit des Königl. wirklichen Geheimen-Raths

von Klewiz — der den ehrenvollen Auftrag hatte, unsre Provinzen in der Angelegenheit des Mangel Jahres zu bereisen — manches, was sich auf diesen Gegenstand bezieht, theils geändert und theils etwas anders entwikkelt haben möchte, als man es damals allgemeiner ansah. So weit meine Nachrichten gehen, sind in den diesseitigen Provinzen noch eher mehr, denn weniger Lebens-Mittel vorhanden, als ich selbst deren schon kurz vor der Ernte, und bald nach ihr für diese Zeit annehmen zu dürfen glaubte. Mit dem uns umgebenden Ausland verhält es sich dagegen gerade umgekehrt. Es ist aber diese nothwendig gewordene, auf Thatsachen beruhende Veränderung der jezt ziemlich allgemeinen Ansicht, in sehr hohem Grade wesentlich.

Eine Sperre die auch nur einige Lükken hat kann uns, wie mir scheint, bei solchen Umgebungen und Ansprüchen aus zum Theil sehr weiter Ferne nicht schüzzen. Für eine allseitige wahre Sperre fehlt es aber an gar zu Vielem, wenn sie auch augenbliklich von Seiten des Kabinets befohlen würde. Daher das in Vorschlag gebrachte gezwungene Anlehn — Vergebung daß ich noch einmal darauf zurükkomme — mir durchaus das Einzige zu seyn scheint, wodurch das Gleichgewicht sicher zu erhalten wäre.

2) Eben als ich diesen Aufsaz schließe wird der hiesigen K. Regierung von Seiten des K. Ober-Präsidenten Grafen Solms ein eignes Promemoria empfehlend mitgetheilt, welches die nöthige Begünstigung des Anbaus der Früh-Kartoffeln recht zwekmäßig auseinander sezt. Freilich kommt bei diesem

Anbau -- wie denn überhaupt bei allem, was sich für und wider die Hofnung sagen läßt, daß Teutschland kein Hunger-Jahr haben werde -- unendlich viel auf die Witterung an, welche über reiche oder spärliche, über frühe oder spate Ernte entscheiden wird. Gleichwol sollten Alle, die in der Lage sind es zu können, dafür mitwirken, daß man von dieser Sorte Kartoffeln möglichst viel, und daß jeder Landwirth auch von der gewöhnlichen Spat-Sorte wenigstens einen kleinen Theil so früh als möglich anbaute. Allgemeines früheres Sezzen dieses leicht durch Frost leidenden Gewächses, wäre jedoch gerade in diesem Jahre, wo die Sezlinge seltner sind, nicht zu rathen.

3) In Nro. 18 der Kölnischen Zeitung erscheint, nach bereits geschehenem Abdruk meiner Ansicht, ein Aufsaz, überschrieben: „Ein Wort über die gegenwärtige Theuerung" und unterzeichnet „von einem Landbewohner". Dieser Aufsaz nöthigt über ihn wenigstens so viel zu sagen, als zum Beweis erfodert wird, daß und warum sein Inhalt nicht einmal meine oben vorgetragene Ansicht ändert, geschweige, daß er mich bestimmen könnte zu glauben, die Regierung sey schon jezt in den von ihr getroffenen beschränkenden Maßregeln, gegen den Landmann zu weit gegangen. Die Entscheidung ist Sache des Lesers.

Der an sich gut geschriebene Aufsaz — den die einmal getroffene Oekonomie dieses Hefts ganz abdrukken zu lassen nicht mehr erlaubt — enthält im Wesentlichen folgende Säzze:

1) „Das Unglük dieses Jahres traf vorzugsweise und unmittelbar den Landmann, und man hat daher sehr unrecht, wenn man, dem Wunsche der Städter gemäß, niedrige Preise der jezt so wenigen entbehrlichen Erzeugnisse befördern will, die jener in heurigem Miß-Jahre den Elementen abtrozte."

2) „Der Landmann hatte in den wenigen noch begünstigten Produkten kaum ⅗ Ernte; mehrere Gegenstände seines Fleises mißriethen gänzlich, und er hat selbst bei dem doppelten Preise der erstern noch Verlust, bei dem dreifachen aber noch keinen großen Gewinn."

3) „Auf dem Lande hat der Arme, dem das Brod allerdings zu theuer ist, gleich wol Brod, in der Stadt mögen die Gutsbesizzer durch ihre Pächte helfen."

4) „Wohl uns, daß wir auch einmal aus dem Auslande Geld ziehen! Die Ausfuhr sollte nie, am wenigsten sollte die des Weizes verboten seyn, an welchem wir immer Ueberfluß haben."

5) „In England — von dem wir lernen sollen — ist nur die Einfuhr meistens, die Ausfuhr dagegen nie verboten."

6) „Nach der gegenwärtigen Einrichtung trägt der Landmann schier allein die öffentlichen Lasten."

Wäre dem nun freilich durchaus also, so würde auch der Vorschlag zu einer Art von gezwungenem Anlehn den wahren Punkt eben so weit verfehlen, als ich glaube, daß er darin getroffen ist.

Hier meine Antwort:

Ad 1 und 2.

Schon seit vielen Jahren ist das Verhältniß auf dem platten Lande so gethan, daß der große und auf Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse eingerichtete Gutsbesizzer beharrlich gewann. Der Arme vollendete seinen Fall, und der Mittelmann näherte sich demselben; weder jener noch dieser haben Vortheile von dem heurigen Jahr, und keiner von ihnen könnte und dürfte, nach meiner Ansicht, zu dem zu eröfnenden Anlehn beitragen. — Wie die Sachen jezt liegen, sind die großen Gutsbesitzer eine Art von Monopolisten geworden, und ihre Zahl ist, im Vergleich derer die zur Abnahme des Unentbehrlichen gezwungen sind, so klein, daß sie (besonders in einer Jahrs-Zeit, wo die schlechte Witterung die Verbindung auf den fast überall verfallenen Wegen hemmt) den Preis auch bis zum Vierfachen des gewöhnlichen steigern können und zum Theil wirklich steigen. Nun aber hat alles seine Grenze!

Die Güter, die der Staat zu schüzzen hat, theilen sich zunächst in 3 Hauptklassen und heißen: Leben und Eigenthum, denen die sie vermittelnde gesezliche Freiheit das Verbindende ist.

Schillers herrliche Worte:

„Das Leben ist der Güter höchstes nicht!" lassen sich in keinem Fall so deuten, daß im Schuz des Staats das bischen l — se Gold, welches ein Korn-Besizzer im Theuerungs-Jahre, bei völlig beliebigem Preise, auf Unkosten des Lebens und der

Gesundheit anderer Bürger zu vergraben vermöchte, den ersten Plaz einnehmen könnte.

Vor dem Staate, dann so lange als die Beschränkung des Eigenthums nur den Karakter der Beschränkung ausserordentlichen Gewinnes an sich trägt, so lange ferner das Opfer an Eigenthum namentlich kein Opfer an der Würde und Selbstständigkeit des Staats ist (wie etwa bei den Auflagen eines Feindes, den Eroberungssucht zu uns führte) vor ihm und so lange ist das Leben der Bürger, die Bedingung alles übrigen, der Güter höchstes.

Auch kommt dem Menschen das Leben zu als Mensch (zunächst eine unmittelbare Gottes-Gabe!) während alles Eigenthum dinglicher Haabe so gewiß einzig durch den Staat verliehen wird, als es ausser ihm nur physische Inhabung, keinen rechtlichen Besiz und keine Vererbung geben könnte. Daher des Staates ausgedehnteres Recht über die Art und Grenze (Modalität) des Besizzes, und seine Pflicht sich vor jener Verkehrung der Maximen zu hüten, nach welcher das sonstige Eigenthum einiger Bürger, vor ihm mehr gälte, als Leben und Gesundheit vieler, welche nur die Wahl hätten umzukommen, oder Rettung in solchen Mitteln zu suchen, die auch den Staat als ein öffentliches Unglük berühren würden.

Unter allem von dem Staate nach Aussen zu schüzzenden Besiz, ist der des Grund-Eigenthums, in welches das Gebiet getheilt ist, der wichtigste und derjenige welcher am meisten angefochten wird. In der unleugbaren Pflicht des Unbegüterten und

Armen, das vaterländische Gebiet, selbst mit seinem Leben zu vertheidigen, liegt auch die nächste Pflicht der Grundbesitzer, in ausserordentlichen Fällen für solche Mitgenossen im Staate gegen den Hunger mit der Waffe zu dienen, die alsdann allein ihnen zu Gebot steht.

Ad 3.) Das Verhältniß des Armen zu den städtischen Gutsbesizzern ist so überwiegend groß, daß die Verweisung der ersteren an diese, als gänzlich unstatthaft erscheint.

In dem Anlehn für das Landes-Bedürfniß müssen freilich solche Gutsbesizzer auch, aber nicht nach Maßgabe der sie im städtischen Verein zunächst umgebenden Armen, sondern nach Maßgabe der Größe ihres Grundbesizzes beitragen. — Daß der Arme auf dem Lande Brod habe, mag da, wo etwa der Verfasser wohnt, wahr seyn, im Ganzen kann es nicht behauptet werden.

Ad 4.) Geld vom Auslande ziehen ist recht gut, sobald die Heimath mit Brod zur Nothdurft für Alle versehen ist; ist sie das nicht, so ist solches Geld ein gar schmähliger Gewinn! — Kann man nicht auch Gold zu theuer kaufen?

Da es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß sich aus Waizen Brod bakken läßt; so hat eine Provinz auch nur alsdann Waizen übrig, wenn es ihr und den darin lebenden Einzelnen nicht an Brod fehlt, oder wenn die Lage des Ganzen überhaupt so gethan ist, daß man gegen den auszuführenden Waizen andere Brodfrüchte eintauschen kann. In dem

Sperrungs-System, welches Preussen nicht angefangen hat, ist die Gelegenheit zu solchem Tausche abgeschnitten, und eben darum scheint es sehr räthlich, daß wir uns entschließen Waizen-Brod zu essen, wozu der Entschluß keines obrigkeitlichen Befehls bedürfen wird.

Ad 5.) England, und immer das nur sich selbst gleiche England, aus welchem doch, angefangen von der Verfassung, und durchgeführt bis auf die kleinste Grimasse von John Bull, so vieles auf uns paßt, wie die Faust auf das Auge! Da indeß der Verfasser an England erinnert und will, daß wir von ihm lernen sollen, so frommt es zu sagen, was ich in Beziehung auf den vorliegenden Fall dorther lernen zu müssen glaubte.

a) England hat die ungeheuere, zunächst auf den Grundbesiz lastende Abgabe der Armen-Taxe, und es war vielleicht hauptsächlich die Berufung auf die bestehende, die Gutsbesizzer also drükkende Armen-Taxe, welche ihnen in den Debatten über die Einführung der Korn-Bill, zulezt den Sieg verschafte. Wirklich konnte man auch die Korn-Bill gerade darum durchgehen lassen, weil sich die Armen-Taxe dort nothwendig erhöhen muß, nach Maßgabe der zum Besten der Gutsbesizzer etwa steigenden Korn-Preise, und der gehemmten Zufuhr wohlfeiler Früchte.

Bei uns zahlen weit eher die Städte eine Armen-Taxe, und wenn die Gutsbesizzer von einer stehenden großen Abgabe auf englischen Fuß befreit bleiben wollen; so ist gar nichts räthlicher, als daß sie

durch Bereitwilligkeit zu ausserordentlicher Hülfe im Theuerungs-Jahr, grösserem Verarmen vorbeugen, und nicht an die Nothwendigkeit erinnern, auf eine solche Abgabe anzutragen.

b) Aus dem Bestehen der Korn-Bill, und dem Umstande, daß uns durch sie für gewöhnliche Jahre der sonst so große englische Markt zum Absaz unseres Ueberflusses verschlossen ist, glaubte ich lernen zu müssen, daß wir nun doppelt sorglich Bedacht nehmen müßten, desto größere Nachfrage auf dem inländischen Markte zu erhalten, welcher ohnehin für alle jene Artikel, die jedes Land möglichst bei sich selbst zu erzeugen sucht, und die in schnellerer Verderblichkeit und bei grösserer Masse schwerer in die Ferne verführt werden, der bei weitem wichtigere ist. Um aber dieses zu erwirken, bedürfen unsere Guts-Besizzer der vielen Brod essenden, Fleisch, Milch, Butter, Käse, Branntewein, Oel verzehrenden Handwerker und Fabrikanten, deren Verzehrung in dieser Hinsicht Erzeugung genannt werden muß. Daß diese Klasse möglichst unsere rohen Erzeugnisse verzehre, oder zur Veredelung ankaufe, und sodann für die veredelten das nöthige Geld ins Land ziehe, daran ist unendlich viel gelegen. Der bleibende Absaz, welcher mäßigen aber sicheren Gewinn bringt und Viele glücklich macht, die bei zu raschem Zuwachs ihres Vermögens wol gar übermüthig und lasterhaft werden würden, der ferner auch den Preis der Grundstükke, in ihm den Kapital-Werth des Gutsbesizzers hebt — das alles hängt davon ab, daß ein Theuerungs-Jahr nicht die Fabrikken unserer Provinzen veröde. — Unter diesem Gesichtspunkte erscheint

mir das vorgeschlagene Anlehn als ein Vorschuß, der den Gutsbesizzern selbst sehr reiche Zinsen tragen, und von denen die weiter in die Zukunft sehen, auch dafür erkannt werden würde.

Ad 6.) Behalte ich mir die Antwort für eine andere Veranlassung vor. Hier genüge es zu erinnern, daß die Physiokraten, wenn sie wollten, daß der Landmann a l l e Abgaben allein bezahlen sollte, von dem Saz ausgiengen, die übrigen Stände könnten gar nicht umhin ihm, dem Besizzer des Unentbehrlichen, ihren Antheil an jeder Abgabe zu erstatten, die er vorlegte. Ich gehöre zu denen die dieses System keineswegs ganz unterschreiben. Wenn aber jener Verfasser zu glauben scheint, daß der Städter in den Land-Erzeugnissen, die er verzehrt, an den direkten Abgaben der Gutsbesizzer gar nicht mittrage, so hat er in gleichem Grade Wissenschaft und Erfahrung gegen sich.

III.

Ueber den Konflikt zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden:

zwei Gutachten, betreffend die erste der K. Immediat-Justiz-Kommission obliegende Arbeit.

Die Leser der Provinzial-Blätter erinnern sich, in welcher Beziehung nicht allein die Gerichts-Behörden, sondern auch die K. Regierungen der Rhein-Provinzen in dem Fall waren ihre Gutachten über das obige Thema abzugeben. (M. s. Heft I. S. 30 B und §. 11.)

Hier folgt:

1) Ein Auszug desjenigen Gutachtens, welches sich die K. Regierung zu Köln, durch eine aus ihrer Mitte ernannte Kommission, vorlegen ließ.

2) Die Ansicht eines praktischen Rechtsgelehrten, von der ich befugt bin zu glauben, daß sie im Wesentlichen gleich sey, dem Gutachten des Gerichtshofes, welchem der Herr Verfasser angehört.

Beide Gutachten zusammen genommen, können auch als Einleitung der jezt unverzüglich zu beginnenden Diskussionen über die Grenze der gerichtlichen und der administrativen Polizei, und über deren Trennung oder modifizirte Wiedervereinigung angesehen werden, über welches wichtige Thema dem Herausgeber schon mehrere sehr schäzbare Vorarbeiten zugekommen sind.

„Der Plan, nach welchem wir unseren Gegenstand behandeln zu müssen glauben, ergiebt sich aus nachstehenden drei Fragen:

a) Was ist Konflikt im Allgemeinen?

b) Welchen Begriff hat sich das positive französische Gesez von ihm entworfen?

c) Welche Maßregel wird für die Dauer des Interimistikums hinreichen, um Konflikten vorzubeugen, oder die sich erhebenden möglichst unschädlich zu machen?

Ad a.

Im Allgemeinen — d. h. abgesehen von den besondern Bestimmungen irgend einer positiven Gesezgebung — ist Konflikt da, wenn eine um obrigkeitliche Entscheidung angegangene Behörde mit einer andern Behörde über die Entscheidungs-Befugniß (Kompetenz) in Streit geräth. Es kann aber solcher Streit entstehen dadurch, daß zwei oder mehrere Behörden sich in dem objektiv und subjektiv gleichen Fall zugleich für kompetend zu halten vermeinen, oder dadurch, daß sich von zwei und mehreren um Entscheidung angegangenen Behörden deren keine für kompetend hält. Der Streit jener Art enthüllt die positive, der Streit dieser Art die negative Seite des Konflikts: von beiden Seiten wird im besten Fall die Entscheidung der Sache aufgehalten, und sie wird unmöglich gemacht, wenn es an festen Bestimmungen zur Entscheidung des Streits fehlt, der sofort, in Beziehung auf die zu entscheidende Haupt-Sache, den Karakter einer nicht zu umgehenden präjudizial Frage annimmt.

Die Möglichkeit der Fälle in welchen Konflikt — von positiver und negativer Seite — entstehen kann, ist gleich den Berührungen der verschiedenen Behörden des Staats, von welchen Entscheidungen zu erwarten sind. Unter den verschiedenen Behörden soll man weiter unterscheiden, die verschiedenen schlechtweg und die verschiedenartigen. Verschiedenartige Behörden — deren es in dem zu wenig entwikkelten Staats-Organismus zu wenig, in dem zu sehr entwikkkelten zu viele, in dem gehörig entwikkelten doch immer mehrere giebt — haben nicht denselben relativen Mittelpunkt mit einander gemein, oder (wie man gewöhnlich die nothwendige Folge dieser Verschiedenheit des relativen Mittelpunkts zu bezeichnen pflegt) sie stehen nicht unter Einem Ressort. Auch sind verschiedenartige Behörden entweder einer je anderen von den mehreren Ideen unterworfen, durch welche die Idee, zugleich der Zwek des Staats verwirklicht wird, oder dergleichen Behörden sind doch, selbst bei Uebereinstimmung in der besondern Idee und dem besondern Zwek, wenigstens nicht an einerlei Formen gebunden.

Den Streit, der zwischen verschiedenen Behörden Einer Art — z. B. zwischen Justiz- und Justiz- oder zwischen Verwaltungs- und Verwaltungs-Behörden — möglich ist, würde man füglich den unvollständigen Konflikt, den zwischen verschiedenartigen Behörden aber — z. B. zwischen einer Justiz- und einer Verwaltungs-Behörde — füglich den vollständigen nennen.

Wo, im vollkommen entwikkelten Staats-Organismus, auch die Instanzen (als eben so viele Entwikkelungs-Stufen der zu verwirklichenden Ideen) ausgebildet sind, da kann der unvollständige Konflikt höchstens einen kurzen Aufenthalt in der Entscheidung der Haupt-Sache zur Folge haben: denn über solchem Konflikt waltet und wacht die gleichartige höhere Instanz, mit völliger Unpartheilichkeit und Kenntniß des Hierhergehörigen!

Die Möglichkeit der vollständigen Konflikte muß dagegen durch besondere positive Gesezze berathen seyn, und man kann sich nicht bergen, daß ihre Möglichkeit einer Seits nicht ganz zu vernichten, und daß anderer Seits auch die beste gesezliche Berathung derselben eine nie ganz zu entfernende Einseitigkeit übrig läßt. Jene Möglichkeit ist nicht zu vernichten, weil vielleicht keine einzige, einer obrigkeitlichen Entscheidung bedürfende Sache, ausschließlich nach blos Einer der verschiedenartigen Staats-Behörden hinblikt, nur diese berührend und von dieser berührt, so zwar, daß vielmehr an jeder Sache immer etwas übrig bleibt, was von der Behörde, bei welcher dieselbe Sache anhängig ist, blos darum mit entschieden werden mag, weil man — um einen bekannten Ausdruk des römischen Rechts zu gebrauchen — ein forum connexitatis causarum bis auf einen gewissen Punkt bestehen zu lassen nicht umhin kann. — Es läßt aber die beste gesezliche Berathung des vollständigen Konflikts immer eine gewisse Einseitigkeit zurük, weil die Schlichtung des Streits zwischen ungleichartigen Behörden — um nicht in das Endlose fortzulaufen, und um auch nicht von einer

solchen Behörde entschieden zu werden, die hier ganz fremd, folglich der Entscheidung ganz unfähig wäre — einer solchen höheren Behörde übertragen werden muß, welcher ebenfalls Einseitigkeit ihres Verhältnisses zum Ganzen eingeboren ist. Möge man nun da, wo z. B. eine Justiz- und Verwaltungs-Behörde wegen der Kompetenz streiten, die Entscheidung einer Justiz- oder möge man sie einer Verwaltungs-Behörde höherer Ordnung übertragen; so wird jede immer eine ungleichartige Unter-Behörde vor ihren Richterstuhl ziehen, und sich zu dieser in einer schiefen Stellung befinden. Es muß erwartet werden, daß bei solcher Stellung im großen Durchschnitt diejenigen Behörden den Kürzern ziehen, über deren Kompetenz von einer ihr ungleichartigen höheren entschieden wird. Diese Erwartung gründet sich nicht etwa auf den Verdacht eines partheiischen Willens, sondern auf die Thatsache, daß den Gliedern jedes Standes eine gewisse Vorliebe zu dem Berufs-Verwandten natürlich ist, und auf die bessere Kenntniß, welche man von der Wichtigkeit und den Erfordernissen des eigenen Geschäftskreises, als von der Wichtigkeit und den Erfordernissen jedes andern hat. Nur hin und wider dürfte ein Uebermaß des Strebens nach Unpartheilichkeit eine gerade entgegen gesetzte Wirkung hervorbringen, und sodann den gleichartigen Unter-Behörden Veranlassung geben sich ohngefähr in dem Sinne über die ihr übergeordnete zu beklagen, in welchem man ehemals verschiedentlich von teutschen, mit dem jus de non appellando privilegirten Reichsständen klagen hörte, daß sie gerade von ihren eigenen obersten Gerichts-Höfen strenger behandelt wür-

den, als es von fremden zu geschehen pflege. Hierzu kommt, daß es allerdings nicht weniger als gleichgültig für das Privat-Verhältniß der Bürger und das Gesammtwohl des Staats ist: ob eine Sache vor dem ihr natürlichen Forum und nach denen solcher Natur entsprechenden Formen, oder von dem ihr fremdartigen, demnach auch nach ihr unpassenden Formen erledigt werde oder nicht.

Wer an der Richtigkeit dieser Behauptung zweifeln sollte, dürfte sich nur erinnern, wie oft in Ländern, wo römisches Recht gilt, und wo noch alle demselben in der Lehre von der Kompetenz der Richter eigene Spizfindigkeiten Anwendung leiden, ein Sachwalter seine Sache schon halb gewonnen oder verloren hält, je nachdem es ihnen gelingt, die Sache an diesem oder jenem der verschiedenen Gerichts-Höfe anhängig zu machen, vor welche sie sich bringen läßt. Gilt dieß aber von solchen verschiedenen Gerichts-Höfen, die doch an Ein Gesez und an Eine Gerichts-Ordnung gebunden sind — wie dies wenigstens der Fall ist, da wo blos die Unterschiede z. B. zwischen dem forum originis, domicilii, rei sitæ, gestæ administrationis, oder forum delicti et deprehensionis u. d. g. obwalten — wie vielmehr muß es gelten, wo die Streitfrage die Verweisung an eine von zwei ungleichartigen, demnach wesentlich verschiedenen Behörden betrift! Angenommen diese Sache, in welcher der Karakter der Rechts-Sache vorherrschend ist, werde bei einer Polizei-Behörde angebracht und — nach dem Nothbehelf der Prävention von dieser festgehalten — im administrativen

Wege behandelt, die unpassende Entscheidung aber dadurch sanktionirt „daß in Polizei-Sachen keine Appellation Statt findet" oder angenommen die Sache, in welcher der polizeiliche Karakter vorherrschend ist, würde vor die Richter gezogen, denen das »fiat justitia et pereat mundus«, eben so oberster Grundsaz seyn muß, wie dieses dem ganzen Wesen der wahren Polizei widerstrebt; so sieht jeder, wie groß in beiden Fällen die Gefahr ist, die dadurch entsteht, daß eine Sache vor eine ihr unpassende Behörde kommt, wie auch immer beide, Behörden Eines Staates seyen.

Die Haupt-Arten der verschiedenen Behörden, zwischen denen auf allgemeinem Standpunkte — auf philosophischem, der auch der legislatorische ist — Konflikt entstehen können, sind: Justiz-Verwaltungs-Militär- und Kirchliche-Behörden, so weit leztere eine ihnen vom Staate vertraute Gewalt üben. Causæ mixtæ et per accidens spirituales.

Man muß diesen Standpunkt zu den seinen machen, um einen tieferen Blik in die Mannigfaltigkeit der möglichen, die Berathung des Gesezgebers erfordernden Konflikte thun, um die Einseitigkeit und das nicht selten ganz Unlogische der Eintheilungen des Konflikts, wie solche in manchen positiven Gesezgebungen vorkommen, nach festem Maßstabe beurtheilen, endlich selbst um den auf einzelnen Punkten wirklich übertriebenen Ruf von Wichtigkeit begreifen zu können, in welchen die Konflikts-Materie gekommen ist. Denn so wie die Materie des streitigen Prozesses leicht durch wenige, die Willkühr

der Partheien in der Wahl des Gerichts-Standes beschränkende positive Gesezze vereinfacht wird, eben so fällt in der ganzen Konflikts-Materie gleich eine Menge sonst möglicher Verwikkelungen weg, wenn ein positives Gesez genau das Forum bezeichnet, von welchem, und zwar binnen einer solchen peremtorischen Frist, die präjudizial Frage des Konflikts entschieden werden muß.

ad b.

Nach dem Begriff, den sich die positive französische Gesezgebung von dem Konflikte entworfen hat, gibt es nur zwei Arten des — bald von positiver bald von negativer Seite offenbar werdenden — Konflikts, und zwar:

1) Zwischen Justiz und Justiz-Behörden, in der Kunstsprache conflict de jurisdiction genannt.

2) Zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden, genannt conflict d'attribution.

Aus dem was sub a. über den Konflikt im Allgemeinen gesagt wurde, ergibt sich, daß dieser Begriff der positiven französischen Gesezgebung zu eng ist, und es verdient bemerkt zu werden, daß eben darin eine Hauptursache der Einfachheit der ganzen französischen Konflikts-Theorie liegt, während es nicht fehlen kann, daß dieselbe verwikkelter werde, wenn die positive Gesezgebung ihren Begriff des Konflikts die gleiche Ausdehnung des philosophischen Begriffs gibt, als in welchem leztereren eine weit grösser Menge von Fällen Raum hat,

Was den conflict de jurisdiction betrifft, so liegt derselbe zwar dem Namen nach ausser der direkten Berührung mit unserer Aufgabe. Wir müssen jedoch erinnern, daß innerhalb der Sphäre des conflict de jurisdiction die für eine Verwaltungs- und Regierungs-Behörde Preussischen Sinnes so wichtigen Polizei-Fälle beschlossen liegen, welche die französische Verfassung, den Verwaltungs-Behörden vorenthalten oder entzogen und unter dem Namen der gerichtlichen Polizei an die Justiz-Behörden überwiesen hat. Freilich wird in der französischen innern Staats-Verfassung eine administrative Polizei unterschieden, welche auch ihren administrativen Behörden überlassen bleibt. Allein gerade diese administrative französische Polizei ist von einer Seite viel beschränkter als die Polizei teutschen Sinnes, welche leztere auch die Funktionen der französischen Polizei-Gerichte — zwischen welchen ein conflict de jurisdiction Statt finden kann — zu ihrer Kompetenz zählt, und von einer andern Seite ist eben jene französische administrative Polizei viel unbeschränkter, indem sie sich fast über alles wegsezt, was den Namen einer Form verdient, anders nicht, als ob nur das gerichtliche Verfahren der Form bedürfe und ihrer allein empfänglich sey.

Das Karakteristische der französischen und teutschen Polizei verdient eine eigne vergleichende Darstellung, zu welcher jedoch hier nicht Raum ist.

In solcher Darstellung müßte das Wesen der Polizei auf philosophischem Standpunkte tiefer ergründet

und klar ausgesprochen, sodann nachgewiesen werden, wo und in welcher Beziehung sich die in der Positivität erscheinende teutsche oder französische Polizei ihrem nur dort auffindbaren Ideale mehr nähere, oder sich weiter von ihm entferne.

Wie übrigens der Konflikt zwischen Justiz und Justiz-Behörden, in französischem Rechte dadurch allerdings viel seltener wird, daß es es ihm kein forum privilegiatum giebt, und daß sich der unter dessen Voraussetzung mögliche Streit auflößt in die Gleichheit vor dem Gesez, sodann dadurch, daß Einheit und Bestimmtheit des Wohnorts jedes Bürgers und Kontrahenten sehr genau durch allgemeine und besondere Vorschriften vorgesehen siud, dieses alles müssen wir übergehen, um nicht die Grenzen des uns gewordenen Auftrags zu überschreiten. Der Königl. Immediat-Justiz-Kommission öfnet sich auf jedem dieser Punkte ein weites Feld zur Offenbarmachung legislatorischer Weisheit, und es wird dieselbe gewiß nicht verfehlen, sich unter andern eben darin den Beruf der möglichsten Vielseitigkeit zu erkennen, durch welche allein sie einen solchen Gegenstand zu beherrschen vermag.

In Hinsicht des Konflikts zwischen einer Justiz und einer Verwaltungs-Behörde (conflict d'attribution) ist zu bemerken, daß so wol das Erkenntniß seines Daseyns, als die Entscheidung, durch welche derselbe aufgehoben wird, ohne Theilnahme einer Justiz-Behörde geschieht. Daß die Verwaltung dadurch namhaft begünstigt ist, nud daß unter einem Gouvernement, welches Hang zu Willkühr hätte, hiervon leicht in einzelnen Fäl-

len ein in dem Grade gefährlicher Mißbrauch gemacht werden könne, in welchem die Verwaltungs-Behörden eine überhaupt weniger selbstständige Lage zu haben pflegen, mag wol nicht in Abrede gestellt werden. Uebrigens hat das Ganze, des in diesem Fall von dem französischen Gesez vorgeschriebenen Verfahrens, eine Klarheit und Bestimmtheit, die wenig, oder nichts zu wünschen übrig läßt.

Denkt man sich hiermit die Reihe fester Bestimmungen verbunden, durch welche genau bezeichnet wird, was Gegenstand der administrativen Behörden seyn soll, so begreift man nicht blos die wirklich große Seltenheit des conflict d'attribution, sondern man sieht auch überdem, wie diese Fälle immer noch seltener werden müssen, je nachdem sich die genaue Kenntniß der bestehenden Gesezze weiter verbreitet und Entscheidungen vorkommender Konflikte eine Art von Gewohnheitsrecht und Observanz bilden, die demnächst selbst die Stelle eines bestimmteren Gesezzes vertreten. Alles dieses sey jedoch blos unter der Voraussezzung gesagt, daß von oben herab nicht willkührliche Einmischungen geschehen, denen die künstliche Erregung eines Konflikts die Gelegenheit sey, die Sache von dem justizlichen, einzig aus dem Gesez Maß nehmenden Wege, auf den administrativen zu ziehen, als wohin die Sache durch den Staats-Rath — welcher nicht so wol unter als über dem Gesez, in jedem Fall aber mehr als jede reine Justiz-Behörde unter politischem Einfluß steht — beliebig verwiesen werden kann.

Ad c.

Bleibt man nun bei dem Begriff des Konflikts stehen, wie solcher in der positiven französischen Gesezgebung vorkommt, sieht man einzig auf die hier uns direkt allein berührende Art desselben, nämlich auf die seltnere des conflict d'attribution, erinnert man sich der klaren Vorbestimmungen, durch welche über dessen Daseyn und Schlichtung erkannt wird, denkt man sich weiter, daß ein interimistisches Regulativ für eine zwar unbestimmte, doch in jedem Fall nur kurze Zeit anzuordnen ist, und daß in dieser kurzen Zeit das Wesen der jezzigen Einrichtung unverändert bleiben soll und muß; so kann man wol nicht umhin, den Entwurf eines solchen Regulativs für eine zwar allerdings wichtige, jedoch ihrem Umfange nach sehr beschränkte Arbeit zu halten.

Uns betreffend, so müssen wir gestehen, nicht abzusehen, was unter diesen Voraussezzungen (wovon besonders die lezte, die Aufrechthaltung des Wesens des jezzigen Zustandes betreffend instruktionsmäßig ist) hier überhaupt weiter geschehen könne und möge, ausser dem Einzigen und äusserst Einfachen, welches wir also postuliren würden: „Es „werde eine Gesezzes-Kraft hebende Kö„nigl. Erklärung gegeben und in den „betreffenden Provinzen ordnungsmä„ßig bekannt gemacht, die besage: welche „Königlich-Preussischen Behörden an die „Stelle der Französischen treten, die „durch das ursprünglich französische Ge-

„ſez in Sachen des Konflikts zur Mit„wirkung berufen werden."

Dieſe, das Regulativ vertretende Erklärung, würde es alſo lediglich mit einigen Namens-Veränderungen zu thun haben, ſie würde insbeſondere bei dem conflict d'attribution an die Stelle des Präfekten und des Präfektur-Rathes die Königlichen Regierungen ſezzen, die an unſer Miniſterium des Innern zu berichten haben, ſie würden ferner namhaft machen, welche Behörden bei dieſer Art von Konflikt die Funktion des franzöſiſchen Staats-Rathes übernehmen, während es ſich von ſelbſt verſteht, daß das den Konflikt entſcheidende Dekret dieſer lezteren Behörde im Namen keines andern als Unſeres Monarchen abgefaßt ſeyn kann. Es ſcheint überflüſſig zu bemerken, daß die Königl. Immediat-Juſtiz-Kommiſſion bei dem conflict d'attribution in keinem Fall irgend mitwirken könne, weil dieſes eine weſentliche Veränderung des beſtehenden Zuſtandes ſeyn würde, als in welchen jede Juſtiz-Behörde von der Mitwirkung bei dieſer Art des Konflikts ausgeſchloſſen iſt.

Köln den 21. 8ber 1816.

Gezeichnet:

Butte. Fuchs. v. Auer.

Gutachten über den Konflikt

von

einem praktischen Rechts=Gelehrten.

In Frankreich sind die Grenzlinien der gerichtlichen und Verwaltungs=Amtsbefugnissen durch die Verfassungs=Urkunde, Gesezze, Dekrete und staatsräthlichen Gutachten so bestimmt und scharf gezogen, daß zur Zeit der französischen Herrschaft in den hiesigen Provinzen Konflikte nur aus irrigen Ansichten der Behörden, oder unrichtiger Anwendung der Gesezze entstehen konnten. Daher bot sich denn auch nur selten Veranlassung dazu dar, und zwar meistens nur in denen Fällen, wo das Staats=Eigenthum, die Domänen, und was nach dem Bürgerl. G. B. Art. 538 zu ihren Dependenzen gerechnet wird, mit dem Interesse des einzelnen Staatsbürgers direkt, oder bei einem Rechtsstreit derselben unter sich in Kollision kam. — Eine höhere Staats-Behörde (der Staats=Rath) entschied den Konflikt auf den Bericht eines Ministers, und die Entscheidung wurde durch die Genehmigung des Staats-Oberhaupts in ein Dekret verwandelt. (Gesez vom 7ten Okt. 1790. Art. 3. — vom 21sten Fructidor J. 3, Art 27 — und Genehmigungs-Beschluß vom 5ten Nivose J. 8, Art. 11.)

Bei Besiznahme dieser Provinzen durch die hohen Alliirten, blieben die Attribute der Verwaltung, so

wie der Rechts-Pflege unverändert, auch wurde in keiner Verordnung der provisorischen Regierung etwas verfügt, wodurch die Verwaltung berechtigt worden wäre, in das Gebiet der Rechtspflege, und diese in jenes der Verwaltung einzugreifen.

Das Patent der Besiznahme dieser Länder durch Se. Majestät den König, vom 5ten April 1815, erklärt, daß zwar diese Länder der Monarchie mit allen Rechten der Landeshohheit und Oberherrlichkeit einverleibt seyn, daß aber jede öffentliche Stellen so lange bis allerhöchst Dieselben eine andere Einrichtung zu geben zwekmäßig finden würden, in der bisherigen Art verwaltet werden solle.

Dieses läßt schließen, daß, so fern keine spätere ausdrükliche Verfügung eine Abänderung enthält, die Amtsbefügnisse der Behörden nach den Grundsäzzen behandelt werden müssen, die vorhin bestanden, und daß selbst die Staats-Grundgesezze und Staats-Observanzen, nur so fern hier Kraft erhalten mögen, als dieses ausdrücklich bestimmt wird.

Die oberen französischen Verwaltungs-Behörden (die Präfekten) sind dermalen durch die Königl. Regierungen erfezt. Wirft man einen Blik auf die durch den General-Gouverneur Sack publizirte Verordnung vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, so findet man den Wirkungskreis der Regierungen (wie jenen der Präfekten) auf reine Verwaltungs-Gegenstände beschränkt. Diese Verordnung enthält also keine Spur

von einer Abänderung in der bisherigen Justiz-Verfassung.

Späterhin wurden die Amtsverrichtungen des Präfektur-Raths den Oberappellations-Höfen zugewiesen, und auf diese Weise die Lükke ausgefüllt, welche sonst durch die Aufhebung des Präfektur-Raths entstanden seyn würde. *)

Die dermal den Regierungen aufgetragene Verwaltung der Domänen und des Einregistrirungswesen, war in der französischen Verfassung einer eigenen Administration anvertraut. In den Departementen waren eigene, nunmehr aufgehobene Domänen-Direktoren angestellt, welche die Eintreibung der Rückstände besorgten, und bei eintretenden Oppositionen die Sache zur Erkenntniß der Tribunäle beförderten. — Der Abgang dieser Direktoren würde leicht ersezt seyn, wenn man ihre hier berührte Amtsverrichtung den einschlägigen Empfängern überließ, und wenn zur Abfassung der Denkschriften einer jeden K. Regierung ein eigener Rechtsbeistand (Advocatus fisci) angenommen würde.

---

*) Sobald ein Regierungs-Kollegium gehörig organisirt und besezt ist, muß dasselbe — dünkt mir — auch die Funktionen des sonstigen Präfektur-Raths mit der größten Sicherheit des Publikums gleichfalls übernehmen können. Die kollegialische Verfassung, die billige Voraussezzung, daß keinem dieser höheren Verwaltungs-Beamten die Sphäre des Rechts ganz unbekannt seyn werde, endlich der Umstand, daß in diesem Kollegium verfassungsmäßig wenigstens Ein Justitiarius ex professo seyn muß, sind die Gründe die dafür zu sprechen scheinen. D. Herausg.

Eben so ist den Regierungen, wie ehedem den Präfekten, durch Königl. Verordnung die Aufsicht über die milden Stiftungen, öffentliche Anstalten und Kommunen zwar aufgetragen, aber die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Fällen, wo das Interesse eines einzelnen Staatsbürgers mit jenem dieser Anstalten in Kollision kommt, keinesweges beschränkt worden.

Diese Verordnung enthält also, meines Erachtens, nichts, was nach der hier noch bestehenden Justiz-Verfassung eine früher nicht bestandene Reibung mit den Amtsbefugnissen der Verwaltungs-Behörden gesezlich veranlassen könnte.

Was das faktische Vorhandenseyn solcher Konflikte betrifft, so hängt dasselbe von der Vorfrage ab: ob in dem preussischen Regierungsgrundgesezze Bestimmungen seyen, welche (obgleich mir nicht bekannt) bei der jezzigen Organisation der Verwaltungspartie mit herübergegangen wären, und die so fort jezt eine Verschiedenheit in den Begriffen festsezten, welche man nach dem französischen Staats-Rechte mit der Verwaltung verbindet? Wären dagegen die Begriffe sich gleich, und die Handlungen der Beamten diesen angemessen; so bedürfte es nur einer höheren Stelle, die bei etwa sich ergebenden Konflikten, in dem Sinne, wie die französischen Gesezze sie als möglich voraussezzen, entschieden. Die bestehenden Verordnungen würden alsdann ausreichen.

Mir bewußt, hat sich in dem ausgebreiteten Geschäfts-Kreise des Gerichtshofes dem ich angehöre, seit dem Eintritt der neuen Verwaltungs-Behörde

nur Einmal der Fall eines Konflikts ereignet, und auch dieser war so beschaffen, daß er durchaus keine neue Erfahrung darbietet, auf welche sich Vorschläge zu einem neuen Regulativ gründen ließen. Uebrigens kann man die Materie des Konflikts, in Beziehung auf die hiesigen Provinzen, nicht wol berühren, ohne des Umstandes zu erwähnen, daß in ihnen, nach noch bestehender Verfassung, die Verwaltungs-Polizei, welche die Verhütung der Verbrechen zum Zwek hat, von der gerichtlichen Polizei, welche die begangene Verbrechen verfolgt und den geeigneten Gerichten zur Bestrafung überliefert, auf das sorgfältigste getrennt sind. Da anscheinlich die Einführung der Polizei-Präsidien nächstens zu erwarten steht, so fragt es sich: von welcher Gattung werden die Dienstverrichtungen dieser Beamten seyn? welche Erweiterungen oder Beschränkungen wird der Geschäftskreis dieser hier ganz neuen Art von Beamten haben? werden die Polizei-Präsidenten etwa gar befugt seyn, Straferkenntnisse zu verfügen? Lezteres würde in den hiesigen Provinzen das ganze Polizeisystem verändern. Dagegen würde es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit kräftig mitwirken, wenn diese Beamten den in dem Art. 9 der Criminal-Prozeß-Ordnung aufgezählten gerichtlichen Polizei-Beamten zugesellet, und bei der Entwerfung ihrer Dienst-Instruktionen die diesen in den Artikeln 8 bis 55 gedachter Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Pflichten und Befugnissen eingeschaltet würden.

IV.

Seliger Tod des P. Simplicianus Haan zu Köln, weiland Predigers:

„Kein Protestant kann selig werden.“ *)

grave ne rediret
Sæculum Pyrrhæ nova monstra quaestae!
Hor.

Wie es nur Einen Gott giebt und geben kann, so giebt es möglicher Weise auch nur Eine Religion!

Das Wesen der Einen Religion ist: Anerkennung des untergeordneten Verhältnisses alles Endlichen, Zeitlichen und Weltlichen zu dem ihm übergeordneten Unendlichen, Ewigen und Göttlichen, welches denn auch das allein Wahre ist.

Verbunden mit Hingebung und Vertrauen, mit Demuth von einer und mit Erhebung von der andern Seite, so daß sie nicht blos Sache des Verstandes sey, sondern auch das Gemüth ergreife und in ihm lebe, heißt diese Anerkennung Glaube.

---

*) M. vergl. Schlözer Briefwechsel B. VII. Seite 337 u. f. und B. IX. Seite 292. — Religions-Begebenheiten her- ausgeg. von Köster, Prof. zu Giesen. 3ter Jahrg. Seite 887 - 905 und 4ter Jahrg. Seite 41 - 53, sodann 29 - 83.

Der Glaube wächst durch die Hofnung, und je fester er wird, desto mehr des früher blos Gehoften nimmt er in sich auf: je größer der Glaube, desto mehr glaubt man, von dem, was minder Gläubige blos hoffen. Im Durchgang durch eine gewisse Scheu, gemäß welcher die in der Endlichkeit befangene Vernunft ängstlicher wird, gegen irgend etwas anzustoßen, was ihr als Wille der ewigen Vernunft erscheint — wir wollen sagen, im Durchgang durch die Gottes-Furcht — erzeugt der Glaube die Liebe. Je mehr Stärke die Liebe gewinnt, desto mehr nimmt das ängstliche Wesen der Scheu ab, und lößt sich ganz in Liebe auf, so daß diese selbst die beglükkende Triebfeder alles Handelns wird. Dieß ist der Sinn der Worte: der Glaube macht selig!

Glaube und Liebe das sind die zwei Worte! Das Hoffen und Scheuen vermitteln beide, und bedingen deren stäten Zuwachs.

Die Art und Weise, auf welche das Ur-Verhältniß des Endlichen zu dem Unendlichen angeschaut wird, und auf welche sofort die Gläubigen trachten ihre innere Anschauung des Anerkannten in Begriffen und Symbolen festzuhalten, fortzupflanzen und äußerlich darzustellen, damit auch der äussere Mensch mit dem innern, folglich der ganze Mensch, von Geschlecht zu Geschlecht daran Theil nehmen und sich dazu bekennen möge, dieß ist das Wesen der Kirche.

Die Kirche gehört der Religion an, wie der Leib dem Geiste, dem er der Tempel ist: die Kirche, soll man sagen, ist die Aeusserheit der Religion, mit welcher verbunden sie das Ganze derselbe aus-

macht, so daß beide für jeden gegebenen Fall in Untrennbarkeit erscheinen.

Da indeß die Art und Weise der Anschauung jenes Ur-Verhältnisses und seiner äusseren Darstellung, wie sie die Kirche gestaltet, nothwendig verschieden ist, nach der Verschiedenheit der allgemeinen Welt-Anschauung, der Fassungskraft und des Darstellungs-Vermögens, da sich diese in andern Zeit-Altern, unter anderen Himmels-Strichen, bei einer anderen Erziehung durch Geschichte, durch Lehre und durch Beispiel, selbst anders gestallten; so folgt für jeden, der auch nur Einen ruhigen Augenblik gewinnt, in welchem es ihm vergönnt ist Vorurtheils-frei darüber nachzudenken, daß die ewig Eine Religion nicht umhin könne sich in einer Manigfaltigkeit verschiedener Kirchen zu offenbaren. Die Eine Religion geht aus in jene Mehrheit und Vielheit, hinsichtlich welcher gemeiner Sprach-Gebrauch von Religionen spricht.

In allen Religionen, besser in allen Kirchen, wird das Wahre gesucht, und in jeder von ihnen eben so oft gefunden, als eine derselben in ihrem Schoße Glieder hat, die darauf redlich leben und freudig sterben, daß sie es gefunden haben!

Fällt einst der Vorhang; so finden sich Alle, von denen geschrieben steht:

„In allerlei Volk, wer Gott fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm!“ Hat die Menschheit die Stufe erklimmt, auf welcher diese biblische, darum untrügliche Wahrheit, von al-

len Gläubigen aller Religionen der ewig Einen Religion erkannt wird, dann ist die Verheißung erfüllt, nach welcher da werden soll:

Ein Hirt und Eine Heerde!

Die Verwechselung der beiden Begriffe „Religion und Kirche" ist ein Irrthum der dem Verstande (nicht der Vernunft) zur Last fällt. Unter allen Irrthümmern, die je die Welt verwüstet haben, ist dieser der größte, und was der einmal in ihm Befangene, so fort ganz folgerichtig, für die ihm obliegende Denk- Sprech- und Handlungsweise daraus ableitet, ist sehr oft der Art, daß man es fast für unmöglich hält, der Religion des Gottes der Liebe daran auch nur den entferntesten Antheil zuzuschreiben.

Wie es indeß Staaten giebt die besser und andere die schlechter sind als ihre Gesezze, eben so ergeht es den einzelnen Menschen, mit vielen ihren angeblichen und vermeintlichen Grundsäzze. Dieses häufige Zurükbleiben hinter den Grundsäzzen, beweist, da wo die Grundsäzze das Bessere sind, den Fall des Menschen-Geschlechts, da aber wo die Menschen das Bessere sind, daß dem gefallenen noch immer etwas von dem Ebenbilde geblieben ist, wornach es erschaffen wurde. Ohne dieses Etwas, worin sich das unverwüstbar Edle der Menschen-Natur bethätigt, fände selbst keine Sühne, oder Erlösung statt (wie solche doch in allen Religionen verheißen und unter verschiedenen Bedingungen gespendet wird) darum weil dem Besseren sodann der Boden möglichen Gedeihens fehlte.

Es frommt dem Verstande klar zu machen, wie die ewig Eine Religion nicht umhin könne, sich in einer Vielheit von Kirchen — die denn auch wol Religionen heißen — zu offenbaren. Hat man den Verstand darüber belehrt, so sagt das Herz Amen. Dem Belehrten wird aber unüberschwenglich wohl, darum zwar, daß er seinem Glauben treu bleiben, daß er wünschen kann alle Menschen möchten denselben theilen, und daß er gleichwol über keinen der Brüder ein Verdammungs-Urtheil aussprechen, noch versuchen darf, diesen auf eine Weise herüber zu ziehen, die den nicht Ueberzeugten nur unglüklich machen könnte, so gewiß als sie ihn schlecht machte.

Die hochwichtige Lehre von der Nothwendigkeit einer Mehrheit der Arten und Weisen in der Offenbarmachung der Einen Religion, will ich an einigen Beispielen erläutern; denn Beispiele finden leichter Eingang und sprechen als That. Weit entfernt irgend jemanden dieses Bruchstük meiner Welt-Anschauung aufdringen zu wollen, erkläre ich jedoch, daß ich umgekehrt mir selbst es um keinen Preis nehmen lassen würde.

Es giebt nur Eine Menschheit, als die im Fleische geoffenbarte Vernunft. Indeß muß die ewig Eine Idee der Menschheit um sich zu offenbaren (für äussere Darstellung) nothwendig in die Vielheit übergehen, damit die Aufgabe der Welt gelößt werde, daß alles sey in Einem, welches Eine Gott ist, und das Eine in Allem, welches leztere die Dinge sind, deren Inbegriff Welt heißt.

Auf das Geheiß des Einen gestalltet sich nun die Menschheit in große Menschen-Stämme, die Men-

schen-Stämme gehen aus in Nationen, die Nationen in Stämme engeren Sinnes, die Stämme in Familien, endlich in den Familien erscheint der Einzelne dergleichen ich bin und dergleichen du bist, und dergleichen alle, die da sind, waren und seyn werden.

Forthin heißt es: Schwarzer und Weisser, Kupferfarbiger und Olivengelber, Hindus, Franzos, Eskimoer, Britte, Teutscher und Tartar ihr alle meine Brüder, ihr alle Miterben der Einen im Fleische geoffenbarten Vernunft, und Glieder des Einen Leibes der Menschheit!

Es giebt nur Eine Sprache. Die nächste Aufgabe aller Sprache ist die, in Tönen und andern Zeichen das Verhältniß der äusseren Dinge zum Redenden, ihre höchste Aufgabe die, das Verhältniß dieser Dinge und des Redenden zu dem Höchsten auszusprechen. Weil aber die Dinge selbst jeden anders ansprechen, und weil dieß bei großen Entfernungen in Zeiten und Räumen, dann nach anderer Geschichte oft gar viel anders ist, so folgt, daß die Eine Sprache nothwendig ausgehe in eine Vielheit der Sprachen. So gestalten sich die hunderte von Sprachen, aus ihnen die tausende von Mund-Arten, aus diesen die Millionen und Milliarden verschiedener Aussprachen — und dennoch alle unter der Idee der Einen Sprache. Aendern sich die Begriffe, so ändern sich die Sprachen selbst, manche sterben sodann sogar aus, was aber in ihnen gesprochen wurde, das lebt dennoch fort, und wenn es Gutes war, so gefiel es auch dem Geber der Sprache.

Das Gleichniß, hergenommen von dem Verhältniß der Einen Sprache zu den vielen, empfiehlt sich an dieser Stelle noch besonders dadurch, daß es den Maßstaab giebt, für die fast thörigte Bemühung derjenigen, die da wähnen, sie dürften nicht ruhen noch rasten, bis die Eine Religion, auch überall auf Eine Kirche zurükgeführt sey. Daß heute die Eine Sprache in allen Erde-Theilen auch auf nur Eine Weise gesprochen werde, so würde gleichwol in weniger als drei Jahrhunderten, z. B. der Teutsche in Sina und der Sinese in Teutschland des Dollmetschers doch nicht entbehren können. Daß es aber wirklich nur Eine Sprache giebt, davon ist der klare und vollständige Beweis geliefert in dem Werke, welches dem Dollmetscher gelingt, und welches ihm unmöglich gelingen könnte, wenn es kein Drittes gäbe, das beiden verdollmetschten Sprachen gemein wäre.

Das Dritte der Einheit alle Religion, in den vielen Religionen und Kirchen, bewährt sich darin, daß alle ein Höchstes suchen, dem sich die ihr angehörigen Gläubigen unterworfen erachten und dem sie sich hingeben in der Scheu, in der Hofnung und in der Liebe.

Mit der Einheit der Idee der Menschheit bei den unzählig vielen Menschen, mit der Einheit der Sprache bei den vielen Sprachen, endlich mit der Einheit der Religion bei den vielen Kirchen, Religionen genannt, besteht es allerdings, daß ein Einzelnes vollkommer sey als das andere Einzelne.

Was hier zu beweisen war, ist: der Weisse möge sich immer freuen daß er ein Weisser, und der Schwarze,

daß er ein Schwarzer ist, doch soll keiner dem anderen die Menschheit anstreiten; der Teutsche rede teutsch, doch glaube er, daß Portugiesisch und Arabisch sprechen, auch sprechen heißt; der Christ freue sich seines Christenthums, hüte sich aber ja, dem Gott der Liebe eine so enge Grenze vorzuschreiben, innerhalb welcher er noch zu allen Zeiten volle $\frac{9}{10}$ der Nicht-Christen zur Verdammniß stoßen müßte. Am allerwenigsten gebe der Christ diesen unstatthaften Glauben so weit Raum, daß sich die verschiedenen Konfessionen, als eben so viele Familien des Einen Stammes der Christus Religion, gegenseitig dasjenige absprechen müßten, ohne dessen Hofnung das Leben selbst schon eine Hölle wäre.

Im Verlauf der Zeiten ist gar vieles schlechter geworden, wie es ehedem war, und es würde vergebliche Mühe seyn, es der Zeit des Bigottismus in so manchem Guten gleich zu thun, was z. B. durch die allgemeinere Unschuld und die festere Haltung in der Sitte bedingt war, die sie voraus hatte. Wollen wir nun nicht allseitig hinter den Vätern zurükbleiben, so müßten wir die größte Sorgfalt anwenden, doch wenigstens diejenigen Fehler zu vermeiden, die ihren uns unerreichbaren Tugenden näher verwandt, in der fortgeschrittenen Zeit leichter vermieden werden.

Die deutliche Einsicht, daß die Eine Religion die Mutter aller Religionen sey, daß es Keinem zum Verdienst und Keinem zum Vorwurf, demnach noch weniger irgend Einem wol gar zu ewiger Verdammniß gereichen könne in dieser oder einer anderen Kirche geboren zu seyn, und sich zu ihr zu bekennen,

mit einem Worte: das Freiseyn von allem Bigottismus, und von aller Verkezzerungs-Sucht — übrigens ohne Lauheit im Glauben dem man lebt — entspricht einer Foderung, welche man an den Europäer, insbesondere an den Teutschen des 19ten Jahrhunderts zu machen nicht umhin kann.

Ohne also den bigotten Zeiten, oder gar dem Einzelnen zu schmähen, der in ihnen befangen sprach, was er seines Amtes hielte, wollen wir bei dem Ableben eines Mannes, der in solcher Zeit anderes predigt, als das was hier behauptet wird, die Akten schließen, welche von gleichzeitigen Journalisten eröfnet, am füglichsten in den Provinzial-Blättern geschlossen werden.

Schon der Umstand, daß man diese Akten heute in Köln, von wannen vor 36 Jahren jene Predigt ausgieng, also schließen darf, wie es hiermit geschehen soll, und daß man dieses thun dürfte, ohne von Ferne des Beistandes weltlicher Obrigkeit zu bedürfen; er allein, bewießt schon, mit wie vielem Rechte sich jezt die allgemeine Foderung machen läßt, daß man an dem Glauben halte und fromm sey, ohne bigott zu seyn.

Zu der Zeit, wo die Katholiken in vielen protestantischen Städten Teutschlands gedrükt waren, wie noch heute die Katholiken in Irrland und die Protestanten auf der pyrenäischen Halb-Insel gedrükt sind, damals glaubte man in Köln, mit seinen hundert Kirchen und Klöstern, den Beinamen der heiligen Stadt auf keine Weise besser verdienen

zu können, als dadurch, daß man allen, die sich nicht zu der katholischen Form des Christenthums bekannten, das Recht öffentlicher Schule und öffentlichen Gottesdienstes versagte. Die Wenigen, die diesen Glauben nicht theilten, mochten gleichwol ihre mildere Ansicht nicht öffentlich kund thun, weil sie dadurch, ohne Erfolg für einen noch nicht an der Zeit gereiften Zustand, nur sich selbst den Wirkungs-Kreis eingeengt und ihren bürgerlichen Frieden unnüzzer Weise aufgeopfert haben würden.

So gewann das Köln benachbarte Städtchen Mülheim in welchem — unter Chur-Pfalz-baierischem Schuz, Protestanten die Vortheile genossen, die ihnen in der Reichs-Stadt versagt waren — seine Bedeutenheit, an welcher es jedoch, statt darin zu wachsen, wieder sehr viel verloren hat, seitdem jene drükkenden Verhältnisse zu Köln aufgehört haben.

Indeß ließen sich die Mülheimer Katholiken, die daselbst mit Protestanten vermischt lebten, jährlich eine eigene sogenannte Kontrovers-Predigt halten, deren Zwek darin bestand, Protestanten zu bekehren. Diese Predigt wurde an dem Frohnleichnams-Feste und zwar auf öffentlicher Straße gehalten, wobei sich, besonders bei gutem Wetter, viele tausend Menschen aus der Nachbarschaft einfanden. Unter den Prozessionen, die der Predigt vorausgiengen, zeichnete sich besonders die aus, welche in großen Nachen, unter Singen und Beten und Abfeuerung von Kanonen auf dem Rheine von Köln kam. Gewöhnlich bediente sich der katholische Geistliche zu Mülheim zu dieser Predigt eines kölnischen Ordens-Geistlichen, am liebsten eines Jesuiten.

An einem der nächsten Sonntage pflegte sodann die Mülheimer Kontroverspredigt im Dom zu Köln wiederholt zu werden.

1780 fiel die Wahl für dieses Geschäft auf den damaligen Augustiner Mönch Gottfried, seines Kloster-Namens Simplicianus Haan. Was derselbe bei dieser Gelegenheit zu predigen gut gefunden hatte, erschien sogleich im Druk unter dem ausführlichen Titel:

„Kein Protestant kann selig werden." An dem hohen Frohnleichnamsfeste vor einer zahlreichen katholischen, auch unkatholischen hochansehnlichen Versammlung erwiesen zu Mülheim am Rhein im Jahr 1780, von P. Simplicianus Haan. *

Gegen die sonst gewöhnlichen Wiederholung dieser Predigt, unter welcher es schon zu Mülheim schier zu Thätlichkeiten gekommen wäre, that der damalige königl. preuss. Gesandte zu Köln, Freiherr v. Emmingshaus kräftige Einsprache bei dem General-Vikarius, worauf wenigstens die wörtliche Wiederholung derselben unterblieb. Die Mülheimer Protestanten ihrer Seits, wandten sich klagend, und unter Berufung auf Art. 5, §. 50 des Westphälischen Friedens, auf Religions-Rezesse und C. P. Baierische Edikte, an die Regierung zu Düsseldorf. Wirklich erschien sogleich ein Mandat (d. d. Düsseldorf 9ten Jün. 1780, gezeichnet Messelroth) welches dem Vogt zu Mülheim gebot, die bereits ausgestreuten

* Text Ephes. 4. 2. Unus Dominus, una Fides, unum Baptisma.

Exemplare, durch ein von den Kanzeln zu verkündendes Dekret, unter 6 Rthlr. Strafe für jedes Exemplar zurük zu fodern, sodann bei der künftig wiederkehrenden Feierlichkeit des Tags, den Kontrovers-Prediger jedesmal zu erinnern, daß er sich aller Anzüglichkeiten gegen die Protestanten zu enthalten habe.

Inzwischen erschien ein angeblich „unpartheiisches Gutachten" über den Inhalt der Predigt (als dessen Verfasser Lomberg, Professor des Staats-Rechts zu Bonn genannt wurde) das ganz zu Gunsten desselben war.

Merkwürdiger als dieses Privat-Gutachten, war die von Seiten der damaligen Regierung zu Düsseldorf bereits unter dem 25ten Aug. erfolgenden förmliche Zurüknahme ihres Mandats vom 9ten Jun. desselben Jahrs: ein Beispiel von Wankelmuth und minderer Besonnenheit das selbst von vielen Katholiken den verdienten Tadel erhielt. Das Wiederrufungs-Mandat sollte sogar von allen, demnach auch von den protestantischen Kanzeln verlesen werden! Die Mülheimer Protestanten wandten sich desfalls an die königl. preuss. Regierung zu Cleve, und erhielten von dieser ein religionsreceßmäsiges Requisitions-Schreiben zu ihren Gunsten. Die Folge war, daß die Protestanten von der Auflage das Wiederrufungs-Mandat zu verlesen befreit, und verfügt wurde, daß inskünftige jede fernerhin noch zu haltende Kontrovers-Predigt zuvor an die Regierung zu Düsseldorf geschikt werden solle.

Die in der Sache sonst noch erschienenen Streitschriften bleiben besser unberührt, theils, weil der Gegenstand des Streits wenigstens von unserem Rheine und hoffentlich für immer verbannt ist, theils, weil die meisten dieser Schriften schlechthin unter der Kritik sind.

Die Protestanten, die sich in ihren amtlichen Verhandlungen unter ihrem kurz vorher aus London berufenen Prediger Burgmann, und der besondern Theilnahme des Groß-Fabrikanten Andree mit vieler Würde nahmen, lehnten die Vertheidigung eines damals jungen Schriftstellers Conrad Frohn (jezt Professor zu Landshut in Baiern) ab, welcher sie dennoch der Presse übergab, darüber in Arrest kam und endlich das Land räumen mußte. Selbst Schneider und andere Handwerker sangen wider unsern Haan und für ihn, den sie sodann, um in ihrer Art wizzige Wortspiele anbringen zu können, besonders gerne Hahn nannten.

Daß Simplicianus seiner Meinung treu blieb, beweist eine zwei Jahre später von ihm herausgegebene Predigt über die Frage: Was hindert die Protestanten zur kathol. Kirche wiederzukehren?

Unter dem was ich über das Privat-Leben des Mannes hier, wo er lebte, in Erfahrung brachte, freute mich besonders eine Anekdote, die mir des würdigen Burgmanns würdiger Nachfolger, Pfarrer Rechen zu Mülheim, mittheilte, nach welcher sich Haan einst sehr angelegentlich, und in der unleugbar besten Absicht, der verirrten Tochter eines pro-

testantischen Predigers aus der Pfalz annahm. — Ich sah darin eine Bestätigung dessen, was ich oben im Allgemeinen über das Verhältniß sagte, in welchem sich so oft die mildere Handlungs-Weise der Menschen zu ihren Grundsäzzen findet. — Als Geistlicher war Haan geachtet, wegen einer gewissen Geradheit seines Wesens, und seine oft derbe Kraft-Sprache hatte ihr Publikum.

Da der bei Haan's Ableben gedruft ausgetheilte Todtenzettel die Haupt-Notizzen seines, übrigens von keiner andern Seite merkwürdigen Lebens enthält, und nebenbei als kleiner Beweis der Behutsamkeit angesehen werden kann, mit welcher man dermalen in einer für die große Volks-Klasse bestimmten Bekanntmachung die nähere Berührung dessen vermied, was den Mann vor Jahren in das Gespräch Aller gebracht hatte, ohne jedoch die Erinnerung derer unangesprochen zu lassen, welchen der Fall früher bekannt war; so möge man diesem Zettel die Paar Zeilen für den Wiederabdruk in diesen Blättern gönnen:

„Jesus, Maria, Joseph, Augustinus.

„Den Opfern der ehrwürdigen Priester, und dem frommen Andenken der Christen wird bestens empfohlen die Seele des Hochwürdigen Hochgelehrten Herrn Gottfried Haan, Priester des hiesigen Augustiner Klosters. Der Verklärte ward gebohren im Jahre 1750, trat in den Ordensstand 1770, ward Priester 1773.

„Sein lebhafter und rastloser Eifer für Religion, sein biederer und musterhafter, mit allen priesterlichen Tugenden geschmückter Lebenswandel, sein gefälliger und bewunderungswerther Umgang, zogen ihm die allgemeine Achtung und Liebe, sowol seiner Ordensbrüder als sämmtlicher Mitchristen zu, und sein apostolischer und unermüdeter Eifer machen ihn bei jedem unvergeßlich, womit er lange Jahre hindurch, sowol im Kloster, als nach erfolgter Aufhebung in mehrern Pfarren, und zulezt bis ins 11te Jahr in der Kupfergasse das Wort Gottes verkündete, wo er auf der Kanzel, vom Schlage getroffen, Sonntag den 1ten Dezember, zwischen 4 und 5 Uhr, und nach Verlauf einiger Stunden, Morgens halb 4 Uhr, den 2ten Dezember 1816, zum Lohne seiner Verdienste vom Vergelter alles Guten, mit den nöthigen Heilsmitteln der Religion versehen, abberufen wurde zur seligen Wonne einer ewigen Ruhe.“

Wie sehr — sezze ich hinzu — wird es die Seligkeit des Verklärten erhöhen, wenn sein jezt freierer Geist, auf höherem Standpunkte gewahrt, welch einen unermeßlichen Reichthum und welche Tiefe die Liebe des Allgütigen hat, und wie sich in unseres gemeinschaftlichen Vaters Haus so unzählig viel mehr Wohnungen für die Gläubigen aller Zeiten, aller Himmels-Striche und aller Kirchen finden, als er sich deren bei seiner Straßen-Predigt in dem Städtchen Mülheim am Rhein dachte.

---

werden von ihr in den Stand gesezt werden denselben Preis zu halten, den die Expedition des Amtsblatts für ihren Regierungs-Bezirk macht.

Ausserhalb der preuß. Monarchie können Bestellungen nur bei soliden Buchhandlungen gemacht werden, welche sich an die Redaktion wenden wollen. Der Laden-Preis ist in allen nicht preußischen Ländern Teutschlands 6 Thlr. sächsich.

4) Einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

5) Gelder und Beiträge werden portofrei eingesendet. Beiträge die zur Aufnahme in das Blatt geeignet sind, werden dankbar nach Uebereinkunft honorirt und beliebig mit oder ohne Namens-Unterschrift der Herrn Verfasser abgedruckt, doch wird jeder derselben sich der Redaktion nennen und ihr seine genaue Adresse aufgeben.

Adresse für schriftliche Bestellungen durch die Post: *

Redaktion der Provinzial-Blätter

zu

Köln am Rhein.

---

* Zu **Köln** geschieht Bestellung und Abnahme der Exemplare in dem **Lokal** der Redaktion, an den Dominikanern Nro. 1. Eingang an der Thomas Aquin's-Strasse zu ebener Erde, rechts, bei dem Hrn. Sekretär v. Manteufel.

Inhalt.



Inhalt.